

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Geschäftszeichen:

II H 15, 17 – 0523/100

Bearbeiter:

Herr Donoli, Frau Buß

Dienstgebäude:

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: 2419

Telefon: (030) 90223 – 2547, 2548

Telefax: (030) 9028 - 4241

E-Mail: tarifrecht@seninnssport.berlin.de

Internet: www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke



Datum: 26. Oktober 2012

Rundschreiben II Nr. 68/2012

Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012

Erste Arbeitshilfen

Rundschreiben II H Nr. 13/2012 vom 20. Februar 2012 und II Nr. 22/2012 vom 19. April 2012 (Berichtigungen)

Anlagen

Mit dem Rundschreiben II H Nr. 13/2012 hatte ich angekündigt, die noch fehlenden Eingruppierungsschemata nachzuliefern.

Dieser Ankündigung komme ich nun nach.

Das Inhaltsverzeichnis der Anlagen wird aufgrund der zwischenzeitlichen Ablösung des Teils II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O durch Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung wie folgt vervollständigt (die folgende Seite bitte in das Inhaltsverzeichnis einfügen):



Nr. der Anlage	Eingruppierungsschemata <u>Teil II</u> der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O/ Teil ____ der Entgeltordnung
22 a	Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte als Leiter von DV-Gruppen)/Teil II Abschnitt 11.1 der Entgeltordnung (Beschäftigte als Leiter von IT-Gruppen)
22 b	Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt B Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte in der DV-Organisation)/Teil II Abschnitt 11.2 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der IT-Organisation)
22 c	Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt B Unterabschnitt III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte in der Anwendungsprogrammierung)/Teil II Abschnitt 11.3 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Programmierung)
22 d	Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt B Unterabschnitt IV der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte in der DV-Systemtechnik)/Teil II Abschnitt 11.4 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der IT-Systemtechnik)
22 e	Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt B Unterabschnitt V der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte in der Datenerfassung)/Teil II Abschnitt 11.5 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Datenerfassung)

In der Zeile zu Nr. 38 des Inhaltsverzeichnisses der Anlagen muss es statt „Unterabschn. II“ richtig „Unterabschn. I“ heißen.

Wegen der durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV-L vom 23. August 2012 vorgenommenen Änderungen der Entgeltordnung sind außerdem die Anlage 1 sowie die Anlagen 136 (Landwirtschaft) und 149 (Weinbau) ergänzt worden.

Im Auftrag
Puhst

**Tätigkeitsmerkmale aus der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O,
zu denen es keine Entsprechung in der Entgeltordnung zum TV-L gibt**

Neben den in den Eingruppierungsschemata mit „entfallen“ bezeichneten Tätigkeitsmerkmalen finden folgende Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O in der Entgeltordnung keine Entsprechung mehr:

Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Vgr./Fallgr.	Tätigkeitsmerkmal
IV b/17	Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 26 herausheben.
V b/26	Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b eingruppiert.*
VI b/21	Lektoren mit besonderen Fachkenntnissen.
VI b/43	Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.
VII/14	Angestellte für Rechenarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.*
VII/25	Lektoren, soweit nicht in Vergütungsgruppe VI b.*
VII/26	Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.*
VII/27	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 28.
VII/28	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 29.
VII/29	Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 30.
VII/42 d	Vorlesekräfte für Blinde.*
VIII/10	Angestellte in Stellen von Küstern.*
VIII/14	Angestellte für schwierigere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.*
VIII/24	Krankenbesucher mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit.*
VIII/27	Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.*

VIII/28	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes.
VIII/29	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung.
VIII/30	Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure.
IX b/3	Angestellte an Rechenmaschinen.
IX b/7	Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
IX b/8	Angestellte für einfachere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.
IX b/14	Krankenbesucher.
IX b/19	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes.
IX b/22	Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter.
IX b/25	Boten (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind.
X/5	Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.
X/6	Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch -.
X/15	Boten nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pfortner im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.

Teil II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Abschnitt/ggf. Unterabschnitt	Vgr./Fallgr.	Tätigkeitsmerkmal
B/VI	alle	Angestellte in der Produktionssteuerung
B/VII	alle	Angestellte in der Maschinenbedienung
F	alle	Angestellte in der Forstverwaltung
I	alle	Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst
N/I, II, III	alle	Angestellte im Schreib-, Fernschreib- und Funkfernschreibdienst

Teil III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

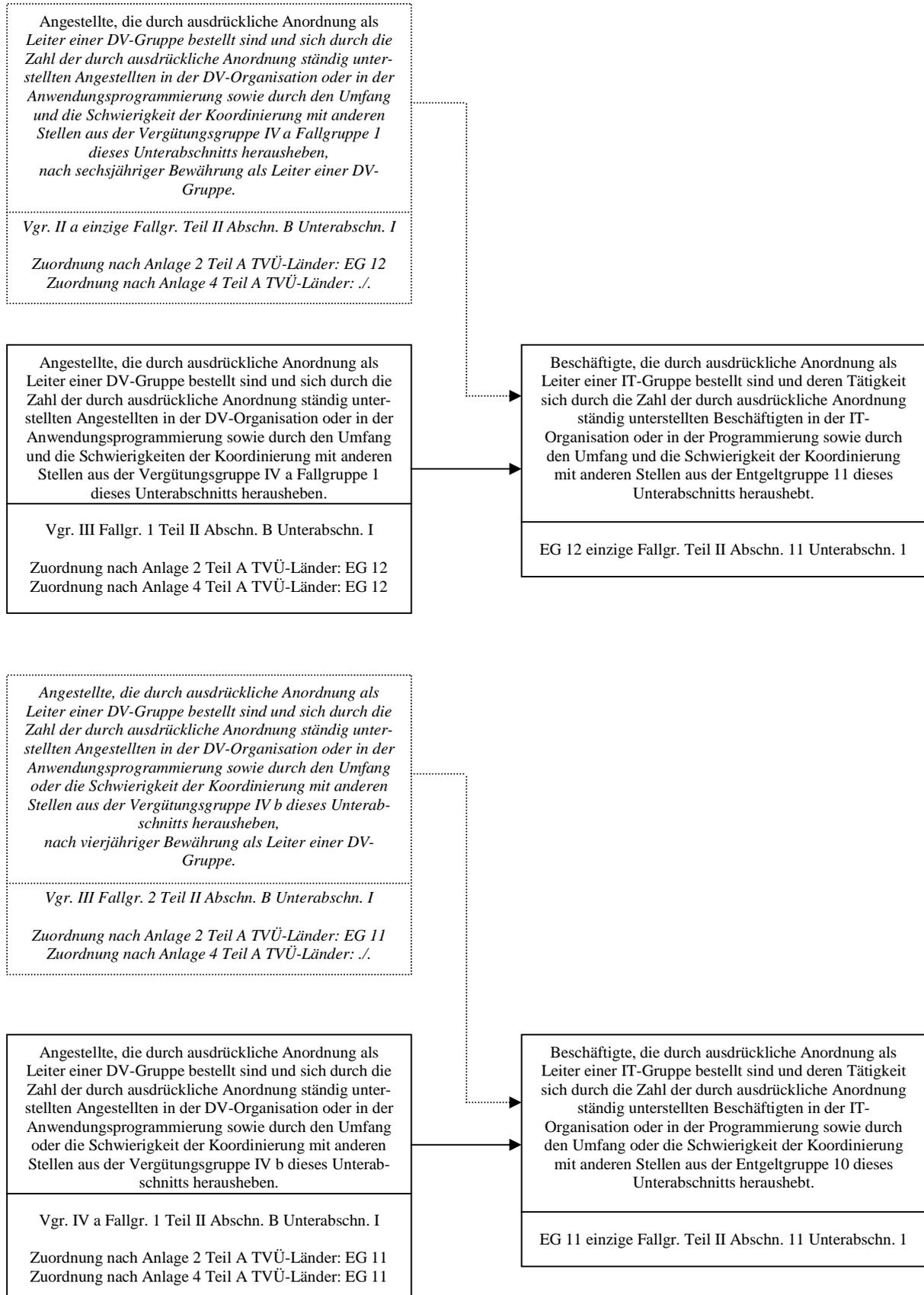
P	alle	Redakteure
---	------	------------

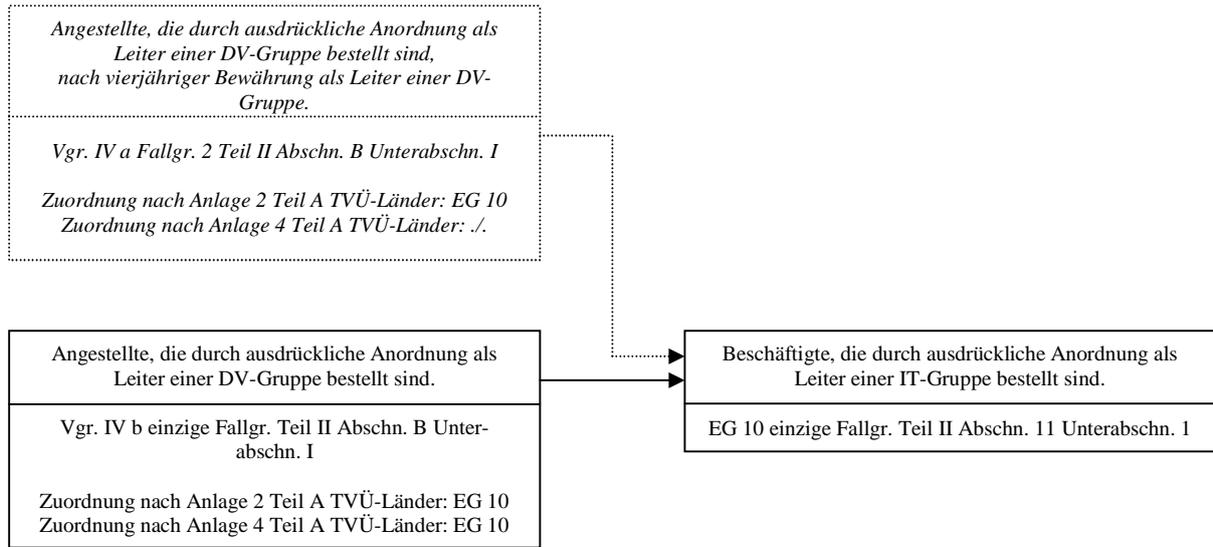
Eingruppierungsschema

Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte als Leiter von DV-Gruppen/
Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung - Beschäftigte als Leiter von IT-Gruppen

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



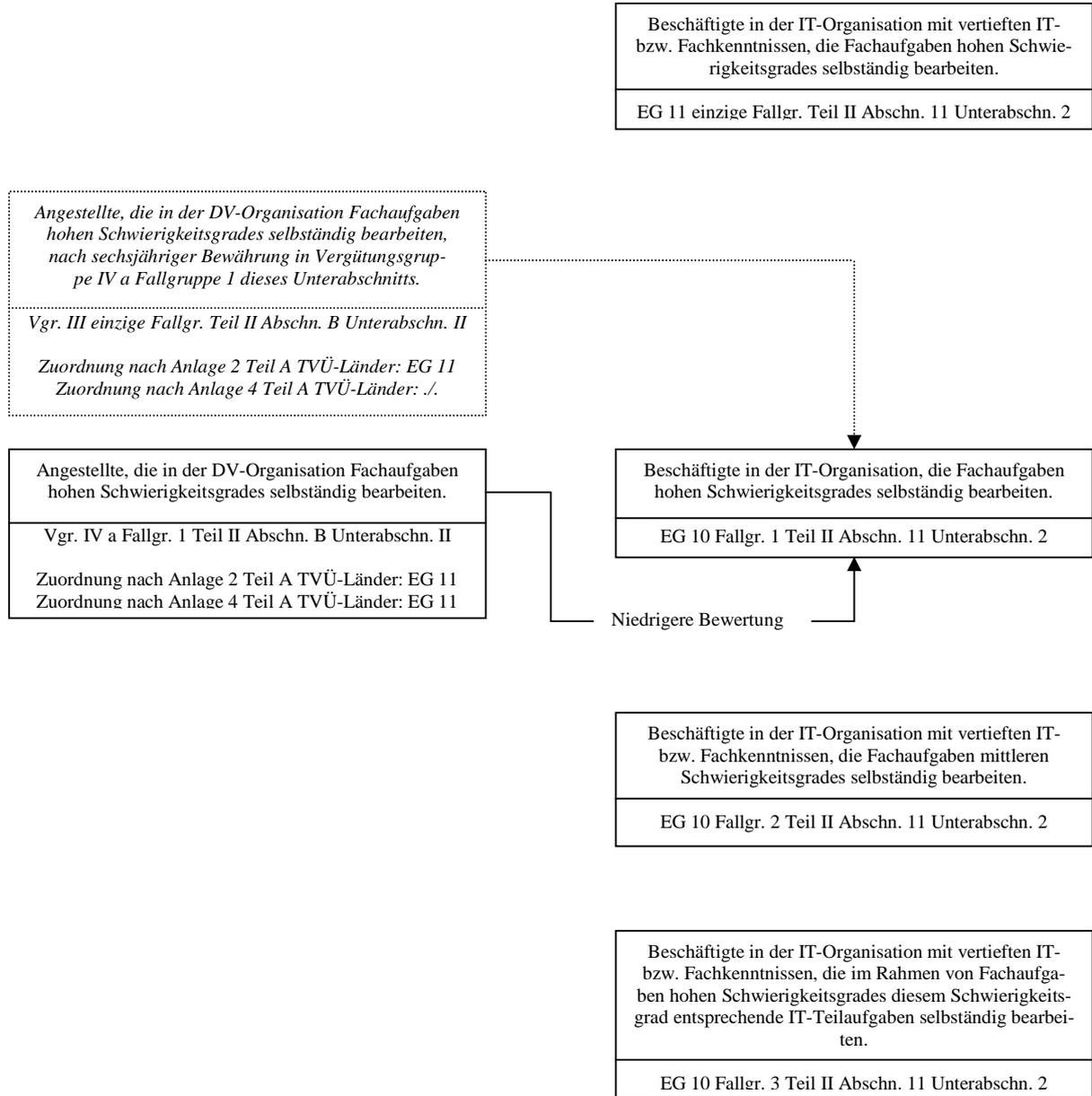


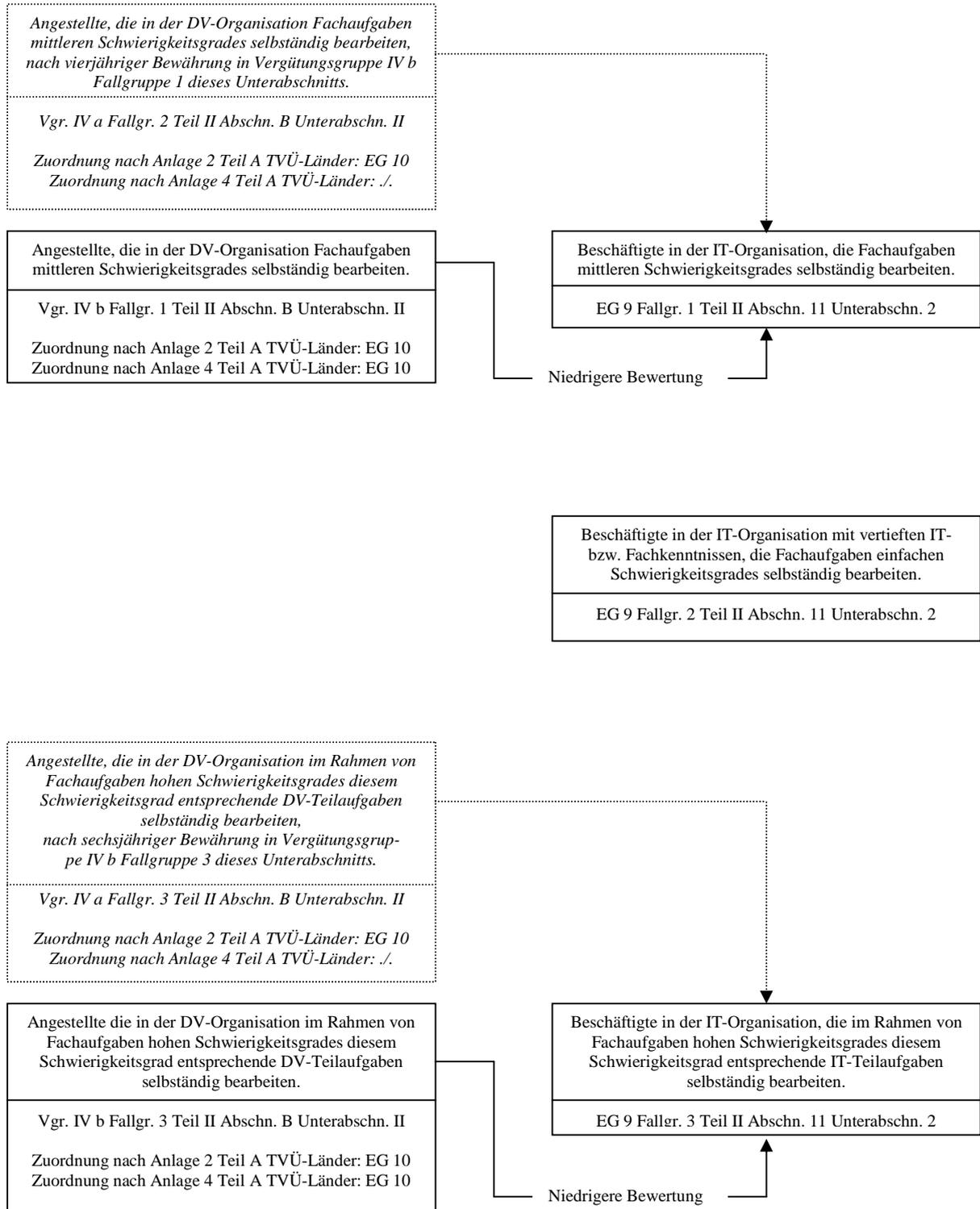
Eingruppierungsschema

**Teil II Abschnitt B Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte in der DV-Organisation/
 Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung - Beschäftigte in der IT-Organisation**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
EG 9 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 2

<i>Angestellte, die in der DV-Organisation Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.</i>
<i>Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. II</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Angestellte, die in der DV-Organisation Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
Vgr. V b Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Beschäftigte in der IT-Organisation, die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Faller. 5 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 2

<i>Angestellte, die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.</i>
<i>Vgr. IV b Fallgr. 4 Teil II Abschn. B Unterabschn. II</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Angestellte, die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
Vgr. V b Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Beschäftigte in der IT-Organisation, die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 6 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 2

Eingruppierungsschema

**Teil II Abschnitt B Unterabschnitt III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte in der Anwendungsprogrammierung/
 Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung – Beschäftigte in der Programmierung**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Beschäftigte in der Programmierung mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
EG 11 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

<i>Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.</i>
<i>Vgr. III einzige Fallgr. Teil II Abschn. B Unterabschn. III</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
Vgr. IV a Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. III
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 11

Beschäftigte in der Programmierung, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
EG 10 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

Niedrigere Bewertung

Beschäftigte in der Programmierung mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
EG 10 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

Vgr. IV a Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

Vgr. IV b Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Beschäftigte in der Programmierung, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

Niedrigere Bewertung

Beschäftigte in der Programmierung mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

Vgr. V b Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Beschäftigte in der Programmierung, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

Beschäftigte in der Programmierung, die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken und die auch nähere Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

Angestellte die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c dieses Unterabschnitts.

Vgr. V b Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. III

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

Angestellte die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.

Vgr. V c einzige Fallgr. Teil II Abschn. B Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Beschäftigte in der Programmierung, die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.

EG 8 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

Eingruppierungsschema

Teil II Abschnitt B Unterabschnitt IV der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte in der DV-Systemtechnik/
Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung – Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

Vgr. II a einzige Fallgr. Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 12
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

EG 12 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

Vgr. III Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 12
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 12

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

EG 11 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

Niedrigere Bewertung

**Anlage 22 d zum Rundschreiben II Nr. 13/2012
hinzugefügt mit Rundschreiben II Nr. 682012**

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik ständig unterstellt sind.

EG 11 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik, die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

EG 11 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik ständig unterstellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

Vgr. III Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

Vgr. III Fallgr. 3 Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

Vgr. IV a Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 11

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

EG 10 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

Niedrigere Bewertung

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik, die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.

EG 10 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik, die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts heraushebt.

EG 10 Faller. 3 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

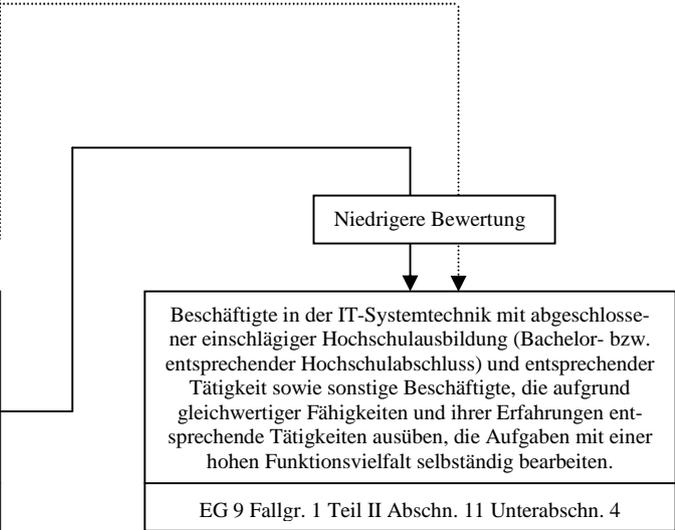
Vgr. IV a Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.

Vgr. IV b Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10



Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

Vgr. IV a Fallgr. 3 Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. IV

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

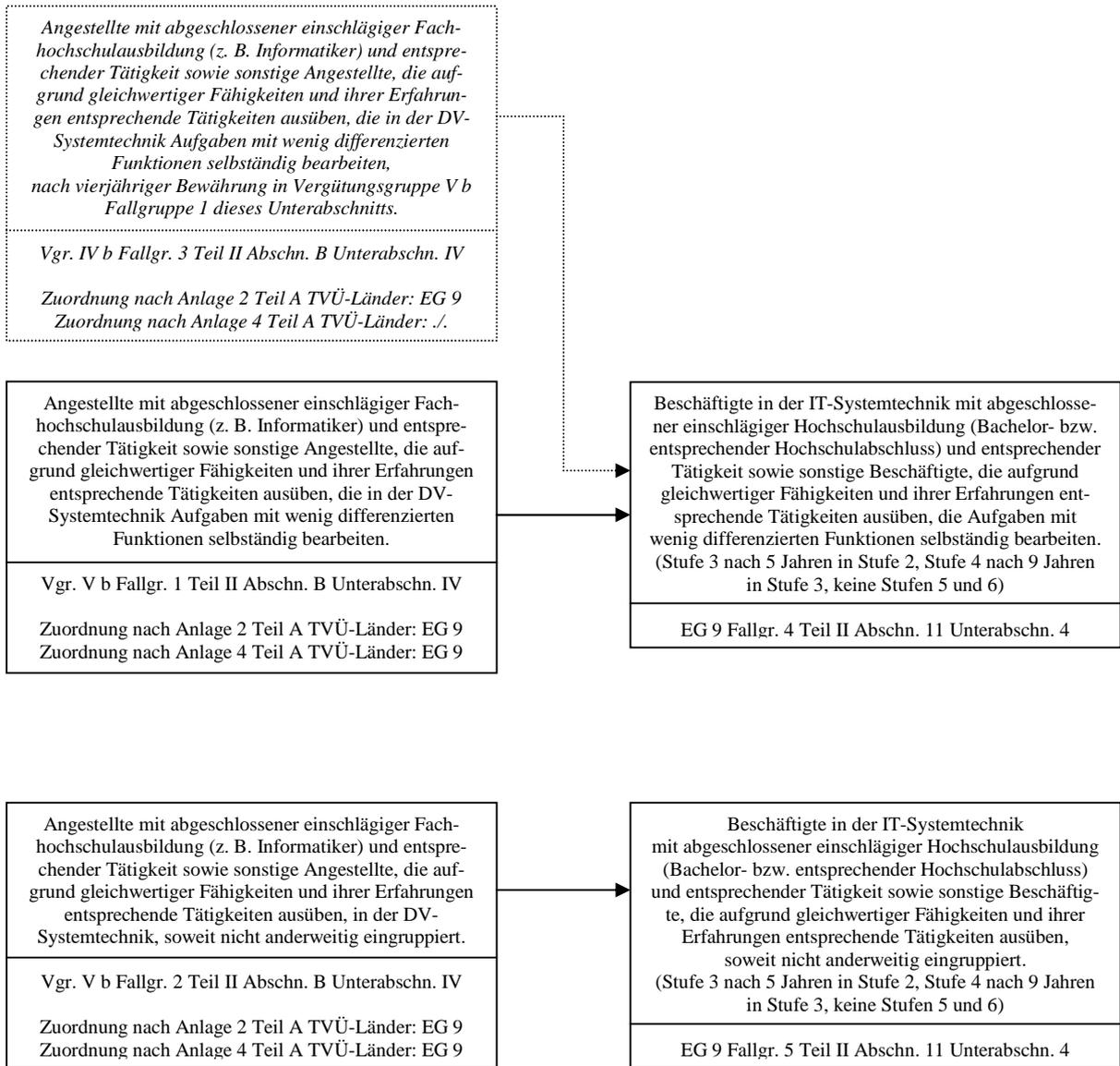
Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts heraushebt.

EG 9 Faller. 2 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

Niedrigere Bewertung

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik, die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.

EG 9 Faller. 3 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 4

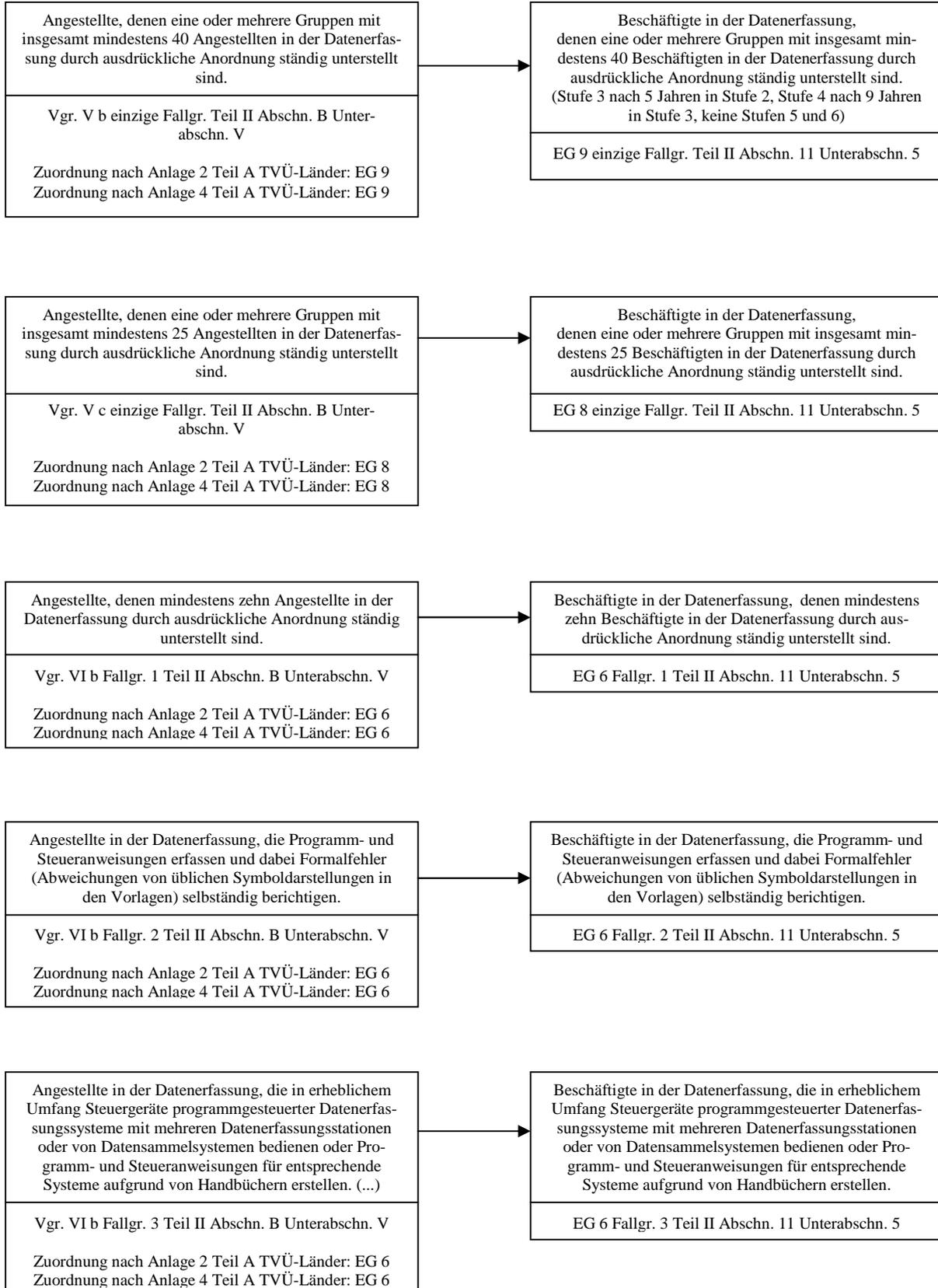


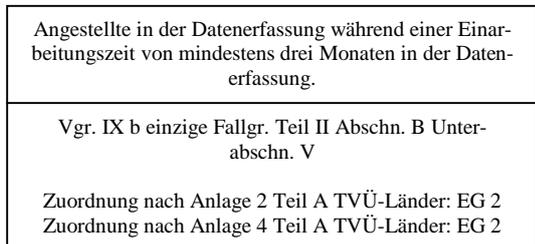
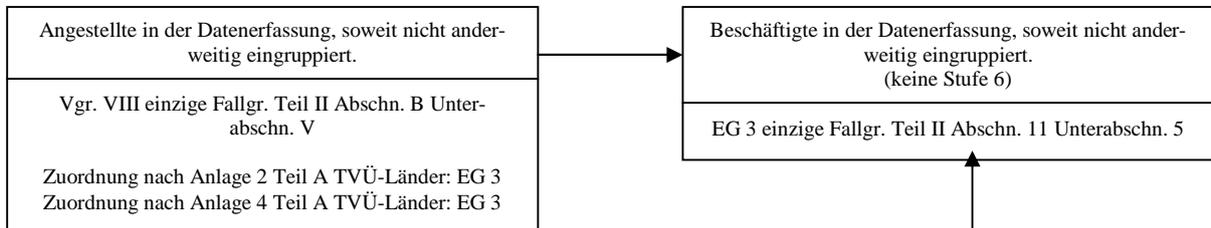
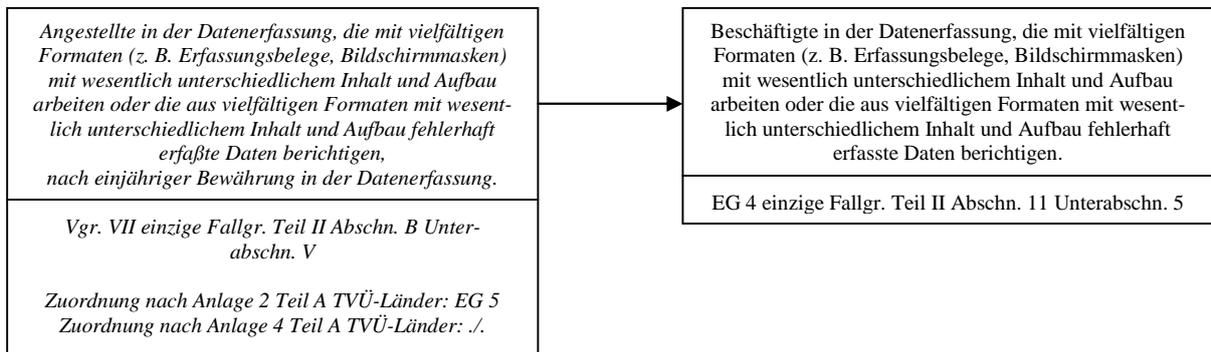
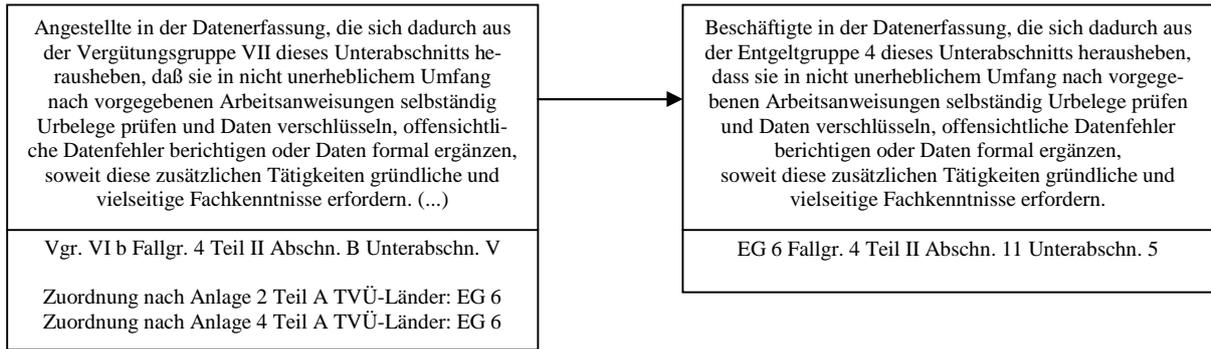
Eingruppierungsschema

**Teil II Abschnitt B Unterabschnitt V der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte in der Datenerfassung/
 Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung – Beschäftigte in der Datenerfassung**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



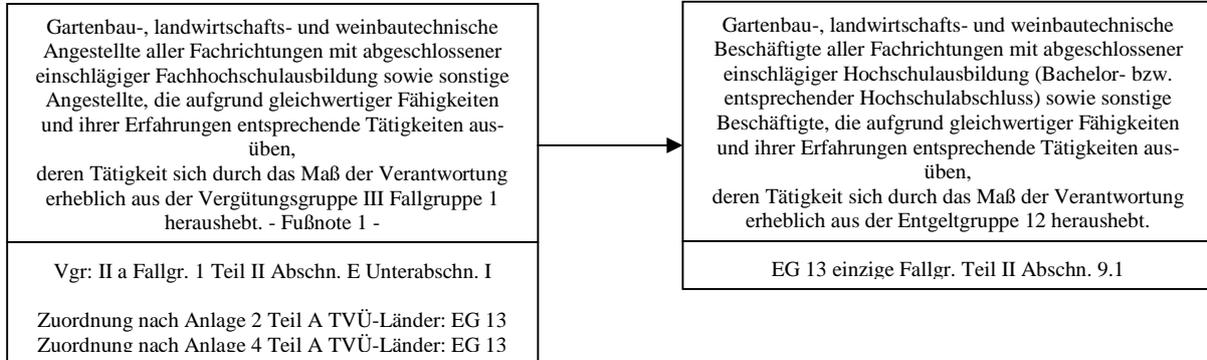


Höhere Bewertung. →

Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt E Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte)/
Teil II Abschnitt 9.1 der Entgeltordnung (Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a.

Vgr: II a Fallgr. 1 a Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 13
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 1 heraushebt.

Vgr. III Fallgr. 1 a Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 12
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 12

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.

Vgr. II a Fallgr. 1 b Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 12
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

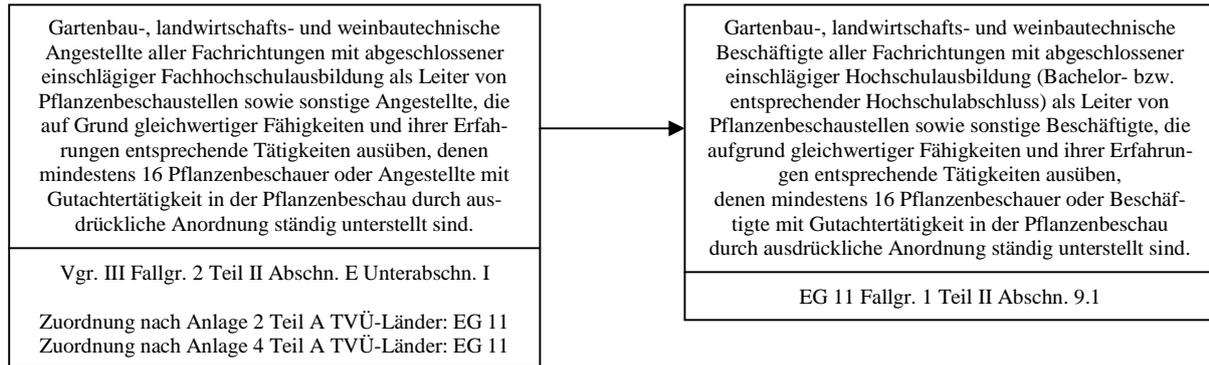
Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt.

Vgr. III Fallgr. 1 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 12
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 12

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

EG 12 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 9.1



Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a.

Vgr. III Fallgr. 1 b Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 1 heraushebt.

Vgr. IV a Fallgr. 1 a Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 11

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1.

Vgr. III Fallgr. 1 c Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

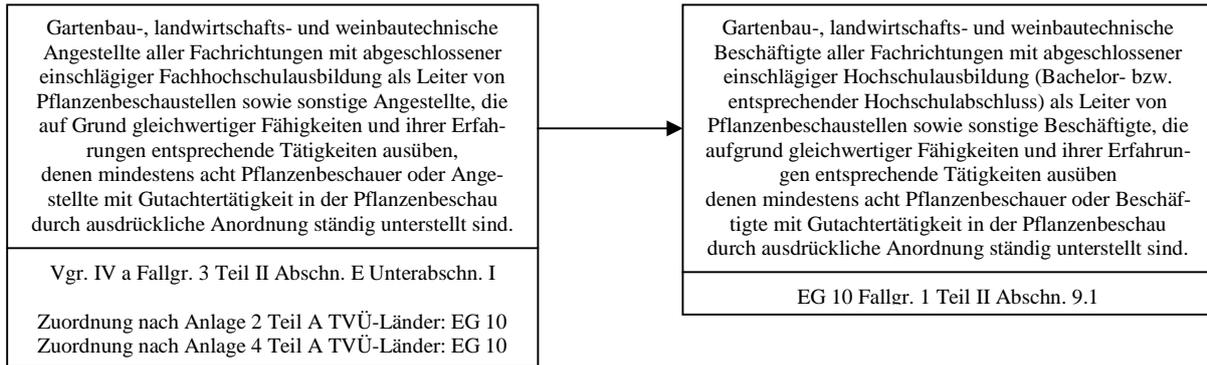
Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt.

Vgr. IV a Fallgr. 1 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 11

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

EG 11 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 9.1



Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a.

Vgr: IV a Fallgr. 1 b Teil II Abschn. E Unterabschn. I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 1 heraushebt.

Vgr. IV b Fallgr. 1 a Teil II Abschn. E Unterabschn. I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1.

Vgr. IV a Fallgr. 1 c Teil II Abschn. E Unterabschn. I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

Vgr. IV b Fallgr. 1 Teil II Abschn. E Unterabschn. I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vgr. V a Fallgr. 1 Teil II Abschn. E Unterabschn. I
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 10 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 9.1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, denen mindestens zwei gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vgr: IV a Fallgr. 2 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung der Tätigkeit eines gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Angestellten mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung.

Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

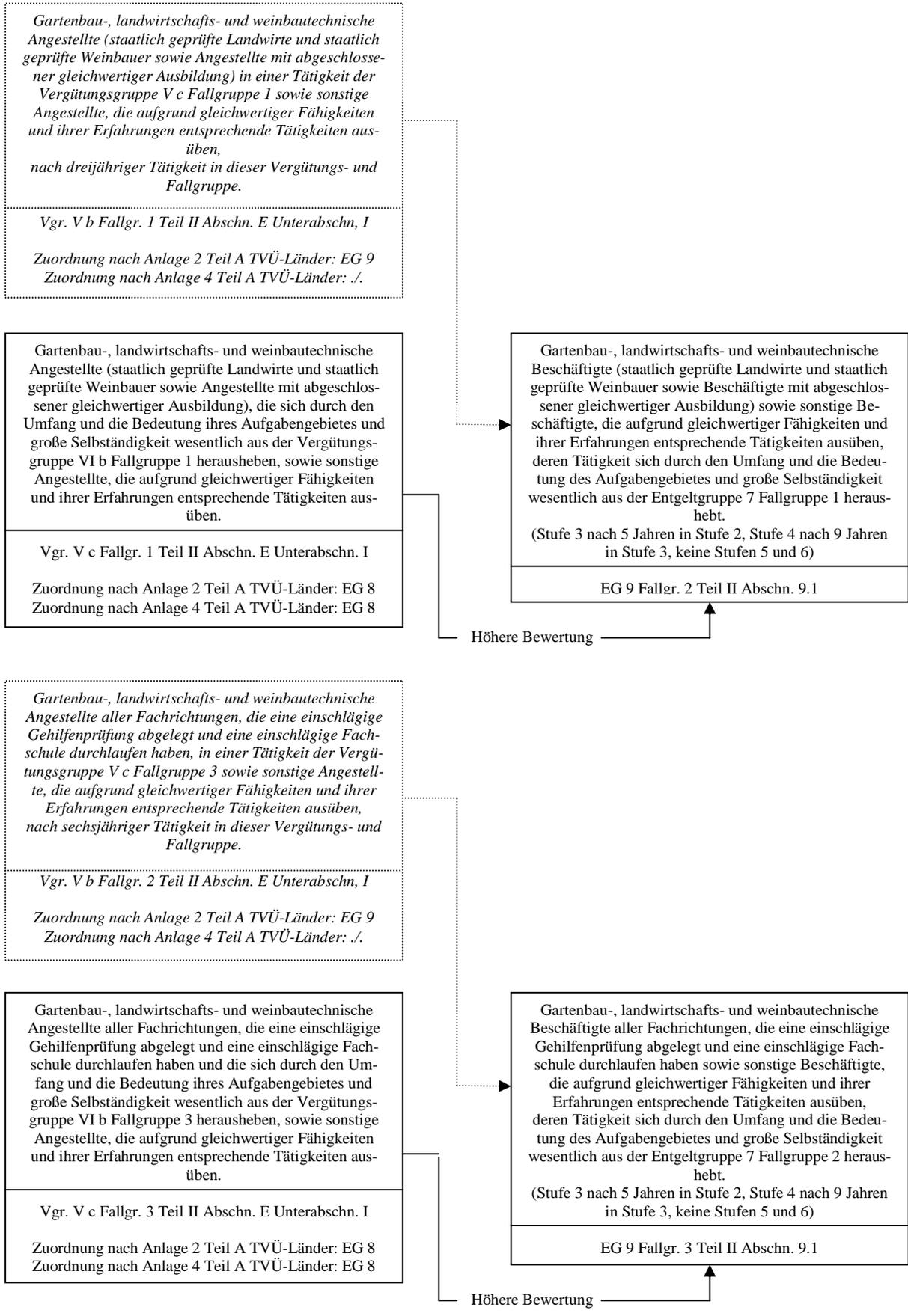
Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

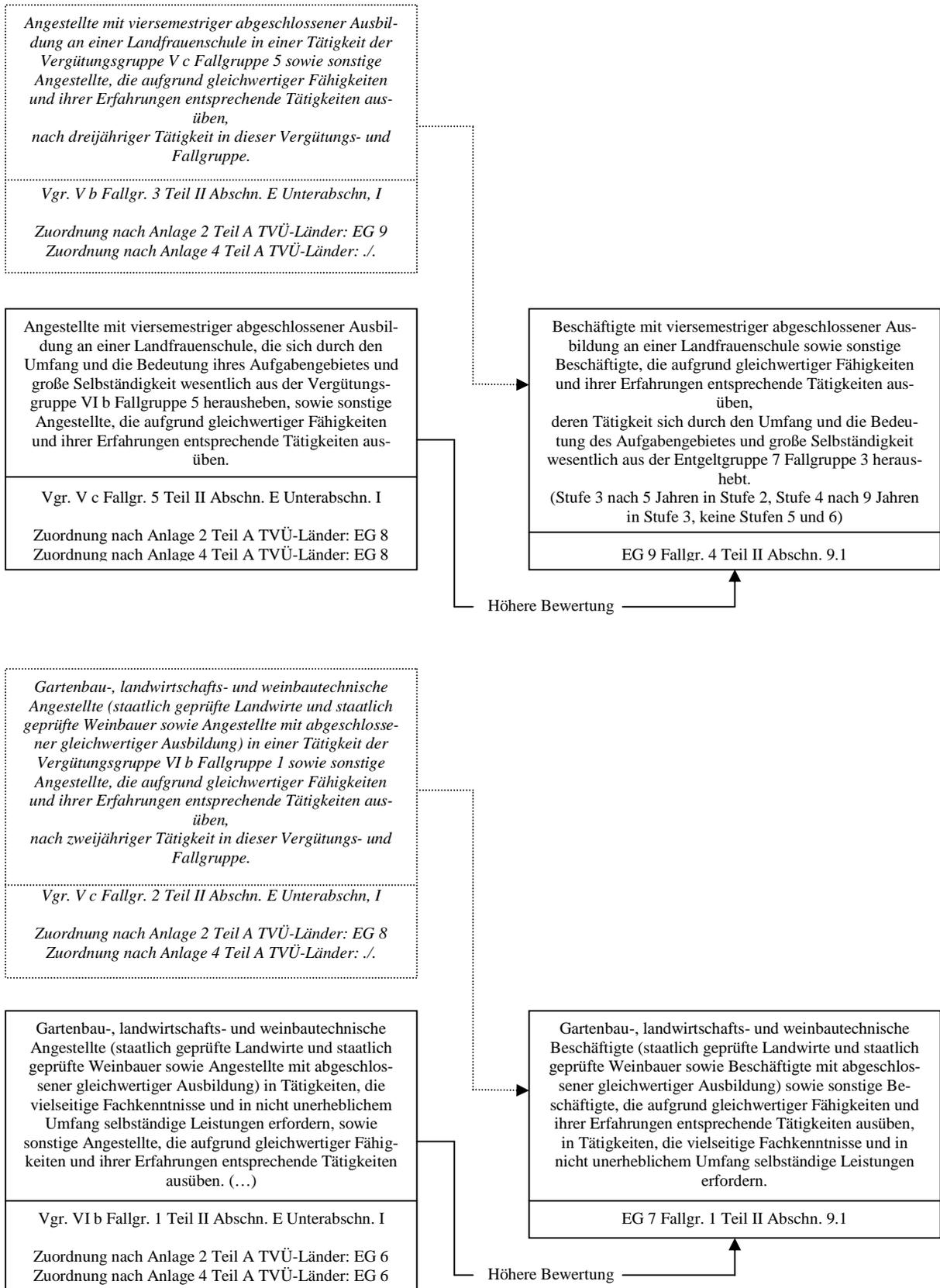
Vgr. V a Fallgr. 2 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

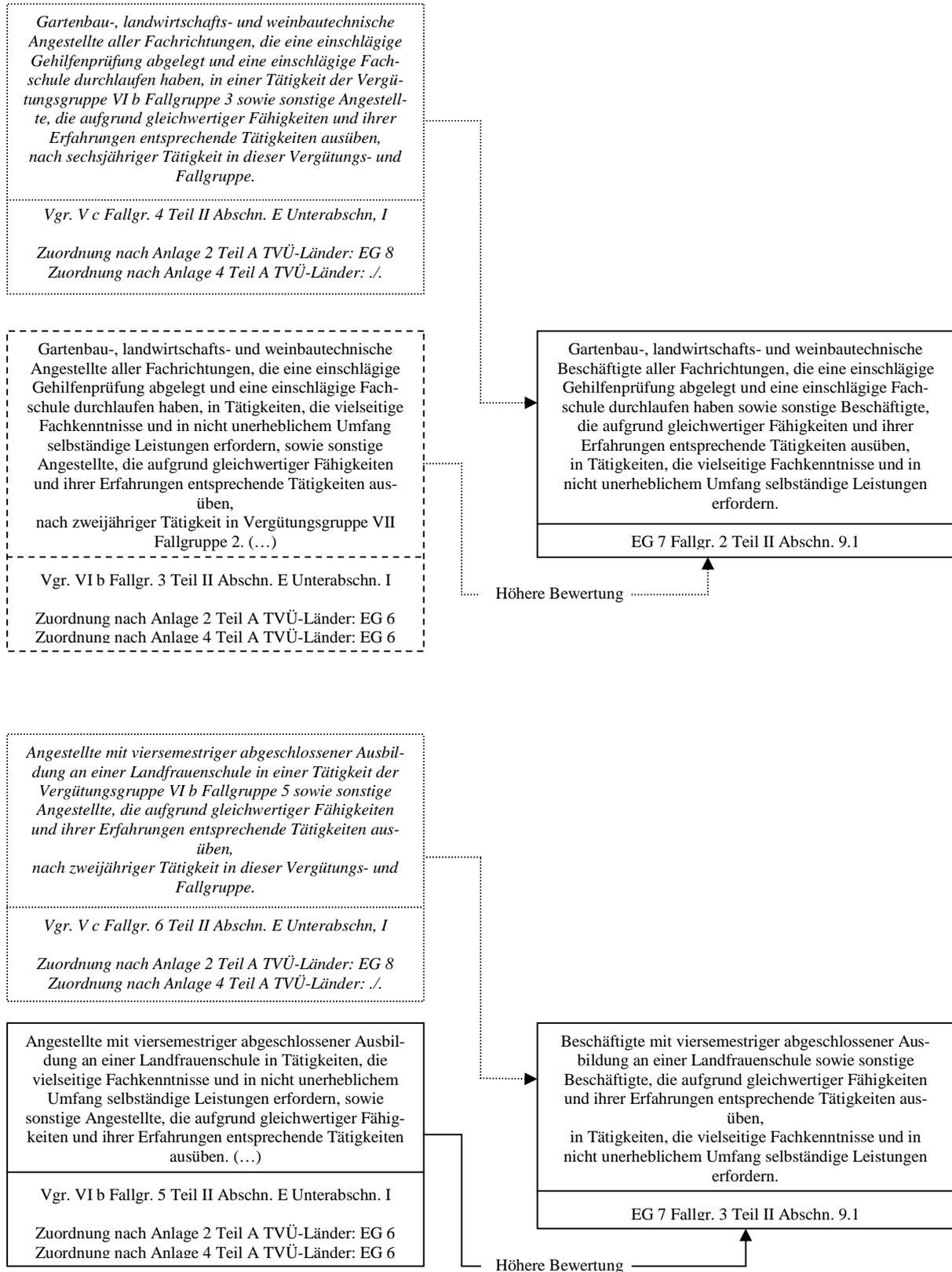
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

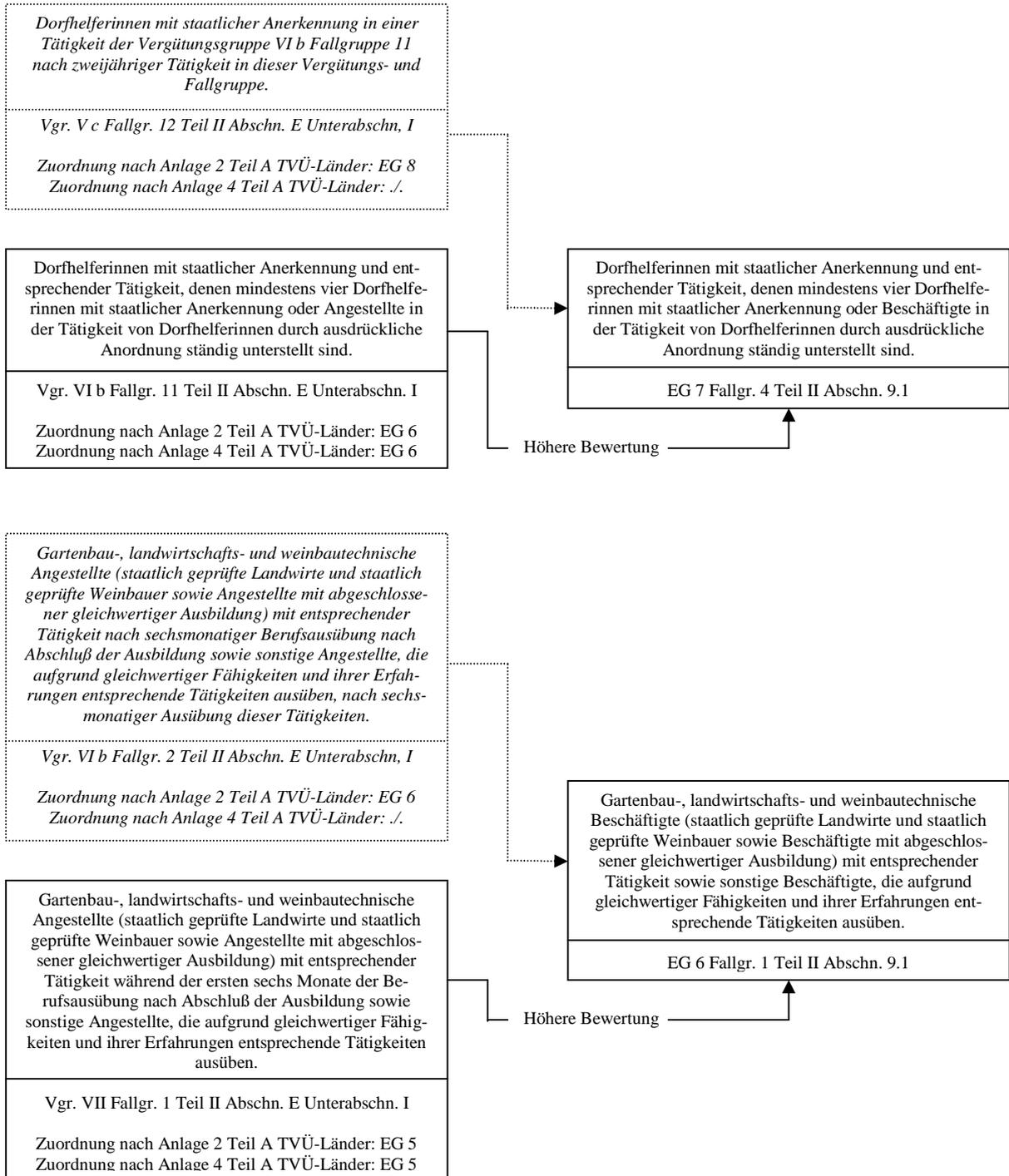
Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau.

EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 9.1









Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vgr. VI b Fallgr. 4 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (...)

Vgr. VII Fallgr. 2 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass die Beschäftigten auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.

EG 6 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 9.1

Höhere Bewertung

Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

Vgr. VI b Fallgr. 6 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Abschluß der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

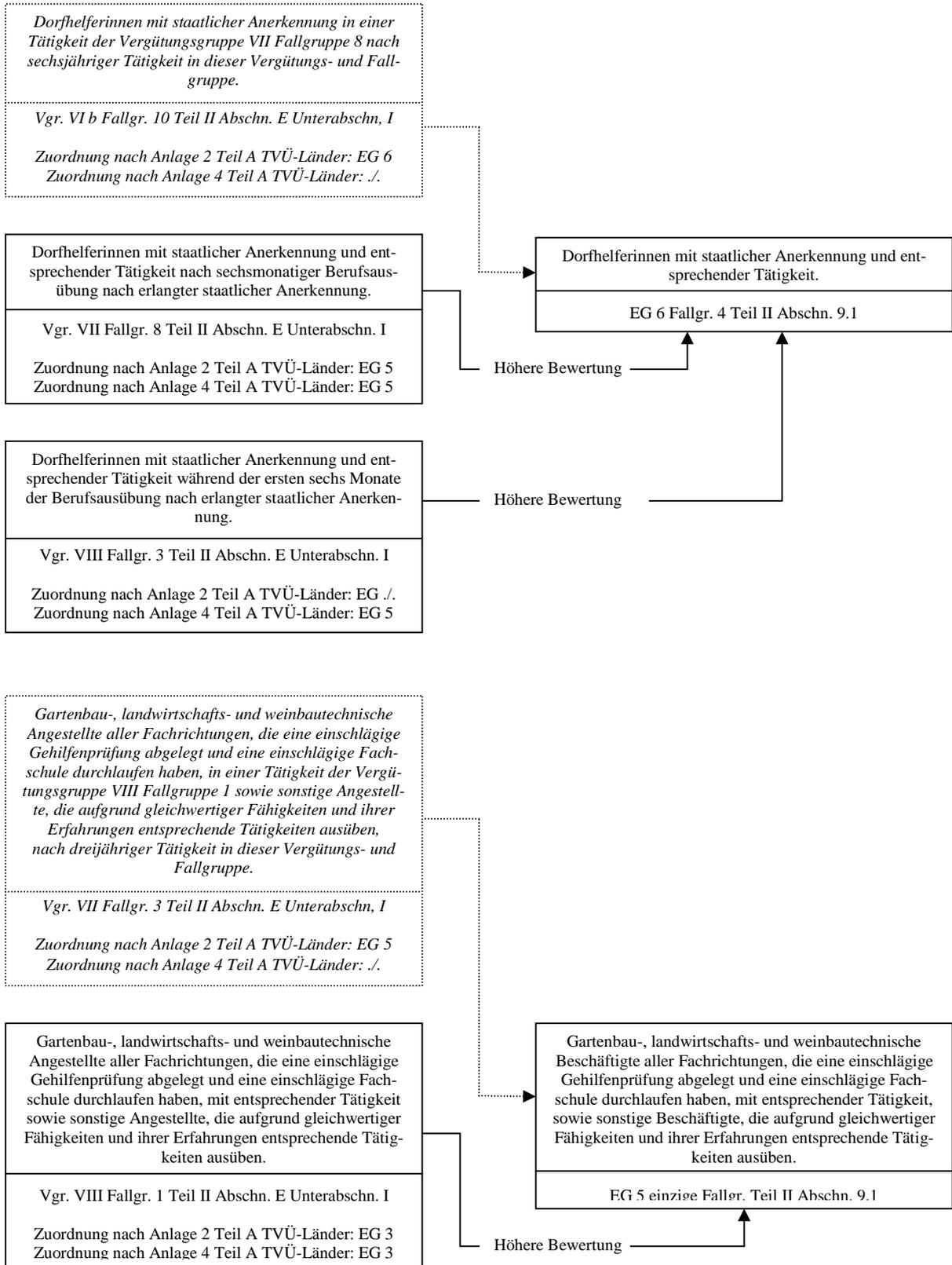
Vgr. VII Fallgr. 4 Teil II Abschn. E Unterabschn. I

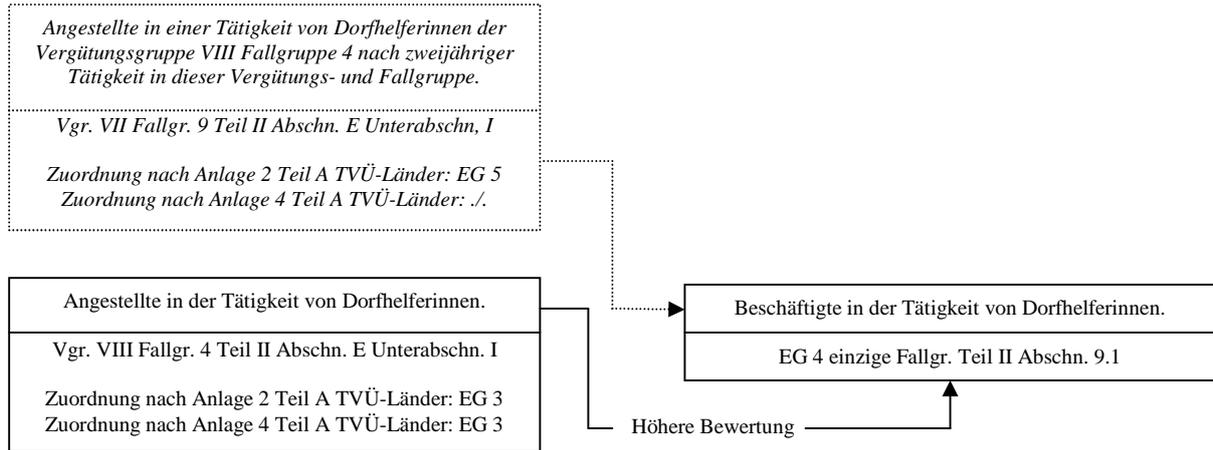
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 6 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 9.1

Höhere Bewertung





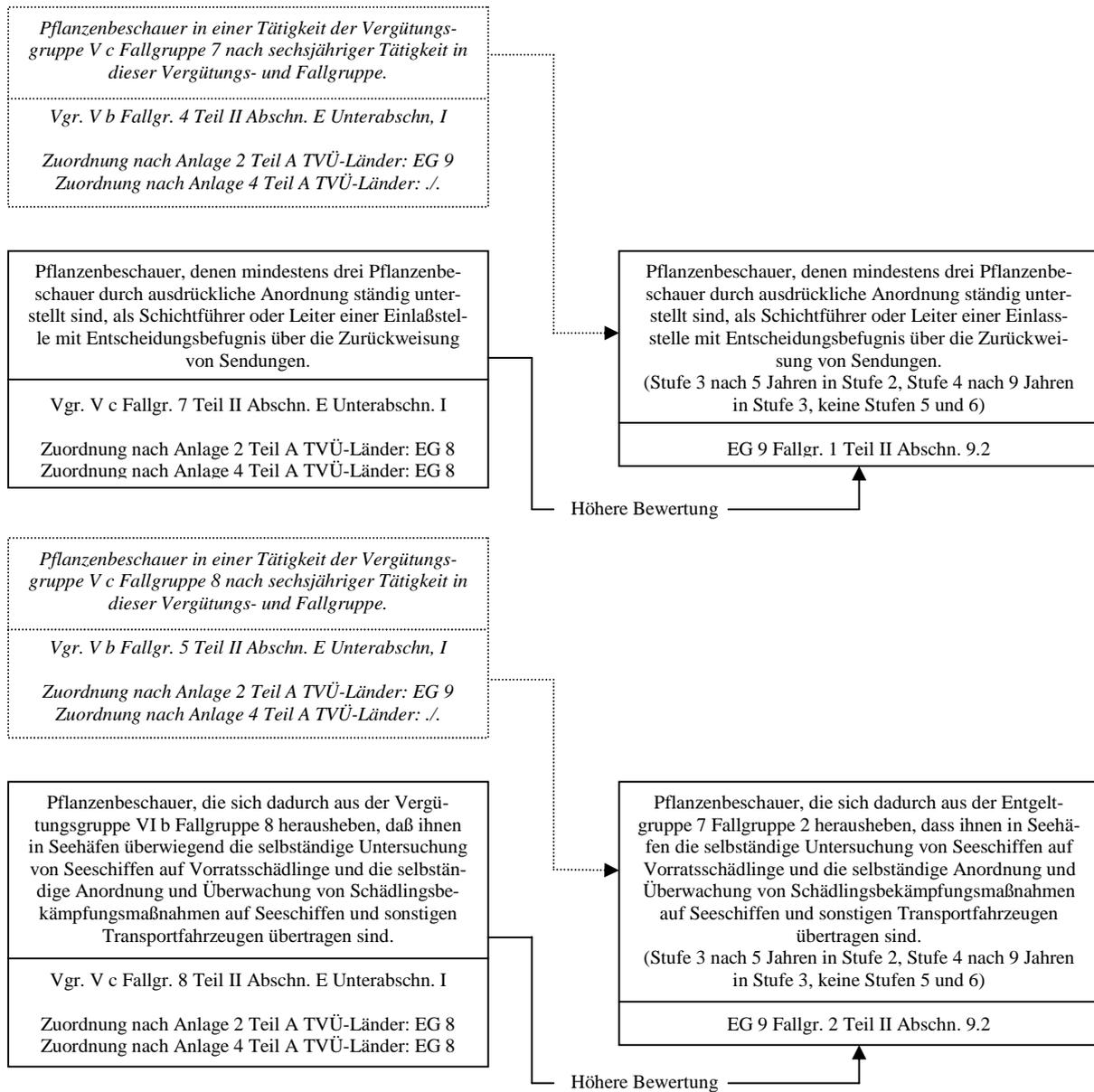
<p>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.</p>
<p>EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 9.1</p>

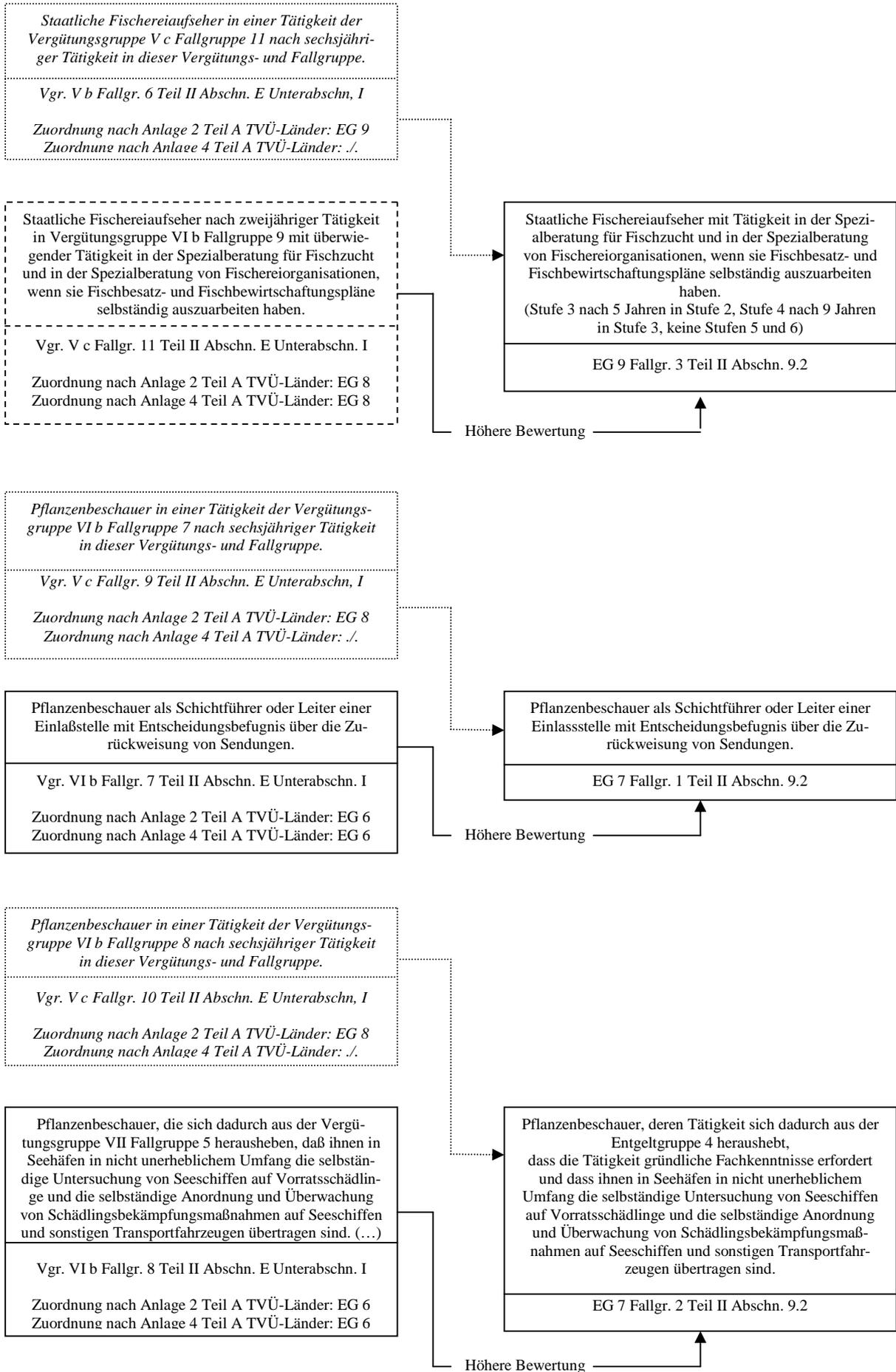
<p>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einfachen Tätigkeiten.</p>
<p>EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 9.1</p>

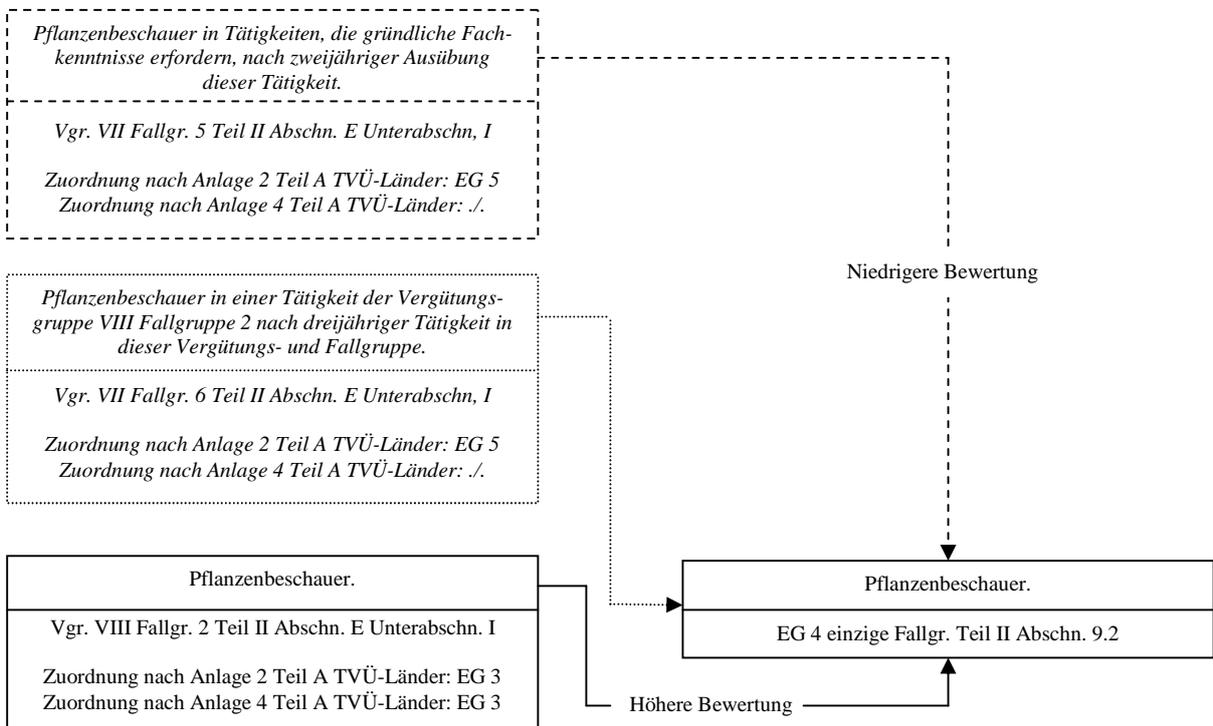
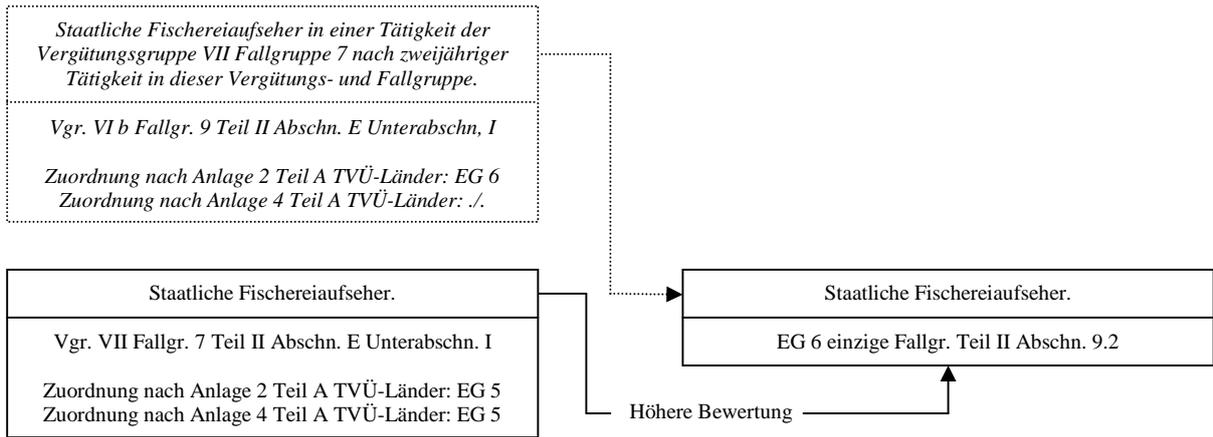
**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt E Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
 (Pflanzenbeschauer, staatliche Fischereiaufseher)/
 Teil II Abschnitt 9.2 der Entgeltordnung (Pflanzenbeschauer, staatliche Fischereiaufseher)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L







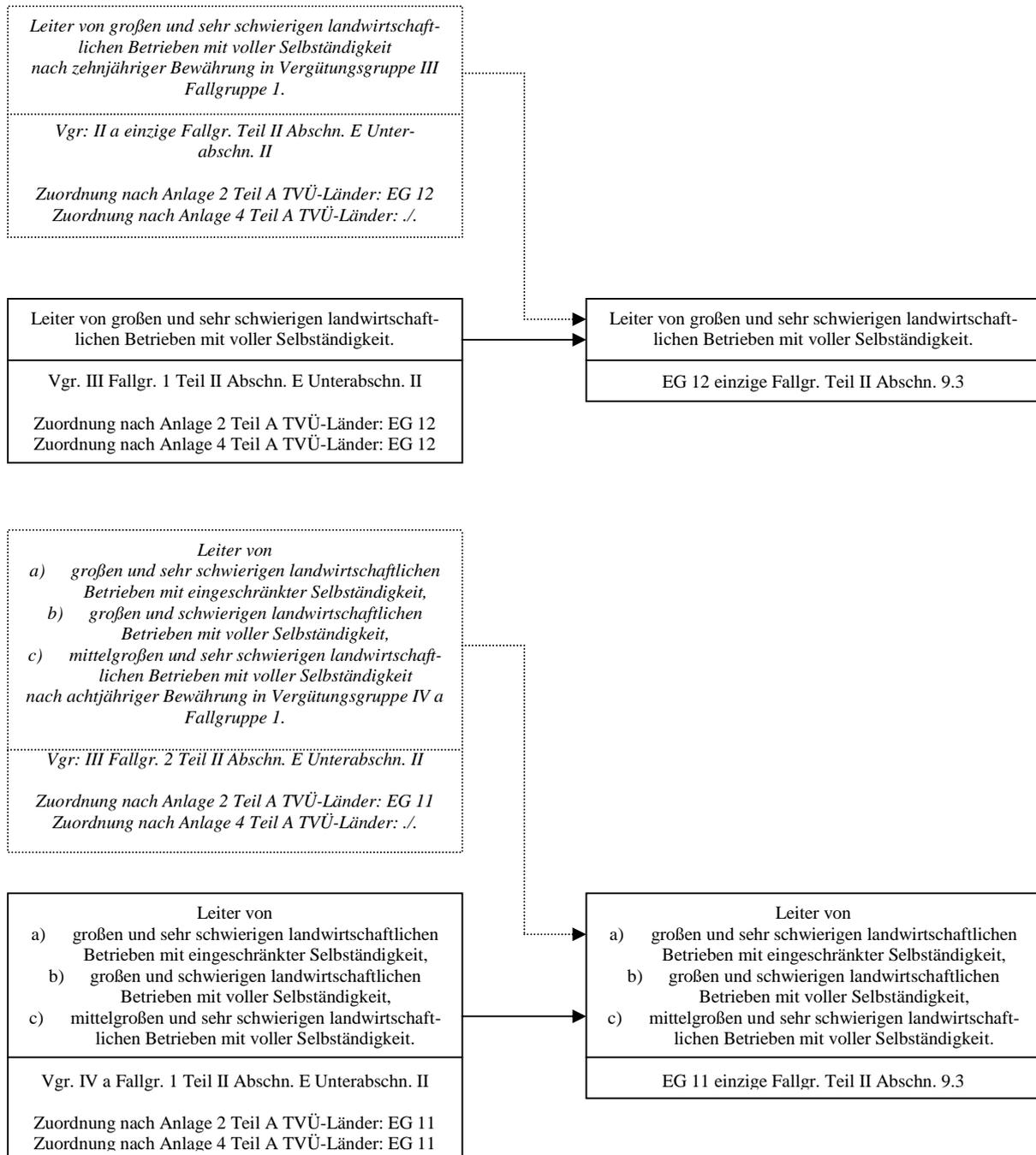
<p>Beschäftigte in der Tätigkeit von staatlichen Fischereiaufsehern oder Pflanzenbeschauern mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.</p>
<p>EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 9.2</p>

<p>Beschäftigte in der Tätigkeit von staatlichen Fischereiaufsehern oder Pflanzenbeschauern mit einfachen Tätigkeiten.</p>
<p>EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 9.2</p>

**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt E Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
 (Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben)/
 Teil II Abschnitt 9.3 der Entgeltordnung (Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



<p style="text-align: center;"><i>Leiter von</i></p> <p>a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,</p> <p>d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,</p> <p>f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b einzige Fallgruppe.</p>
<p><i>Vgr. IV a Fallgr. 2 Teil II Abschn. E Unterabschn. II</i></p> <p><i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10</i></p> <p><i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i></p>

<p style="text-align: center;">Leiter von</p> <p>a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,</p> <p>d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,</p> <p>f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.</p>
<p>Vgr. IV b einzige Fallgr. Teil II Abschn. E Unterabschn. II</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10</p>

<p style="text-align: center;">Leiter von</p> <p>a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,</p> <p>d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,</p> <p>f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.</p>
<p>EG 10 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 9.3</p>

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe V a oder V b eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V a oder V b.

Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Leiter von

- a) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- d) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- g) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.*

Vgr. V a einzige Fallgr. Teil II Abschn. E Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Leiter von

- a) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- d) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- g) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 9.3

<p style="text-align: center;"><i>Leiter von</i></p> <p>a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit</p> <p>nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.</p>
<p>Vgr. V b einzige Fallgr. Teil II Abschn. E Unterabschn. II</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</p>

<p style="text-align: center;"><i>Leiter von</i></p> <p>a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.</p>
<p>Vgr. V c Fallgr. 1 Teil II Abschn. E Unterabschn. II</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>

<p style="text-align: center;"><i>Leiter von</i></p> <p>a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,</p> <p>e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,</p> <p>f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.</p> <p>(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p style="text-align: center;">EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 9.3</p>



Leiter von

- a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

Vgr. V c Fallgr. 2 Teil II Abschn. E Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Leiter von

- a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.
- b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit.

Vgr. VI b Fallgr. 1 Teil II Abschn. E Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Leiter von

- a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit.

EG 7 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 9.3

Höhere Bewertung

Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII einzige Fallgruppe.

Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil II Abschn. E Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

*Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.*

Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

*Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.**

Vgr. VII einzige Fallgr. Teil II Abschn. E Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.

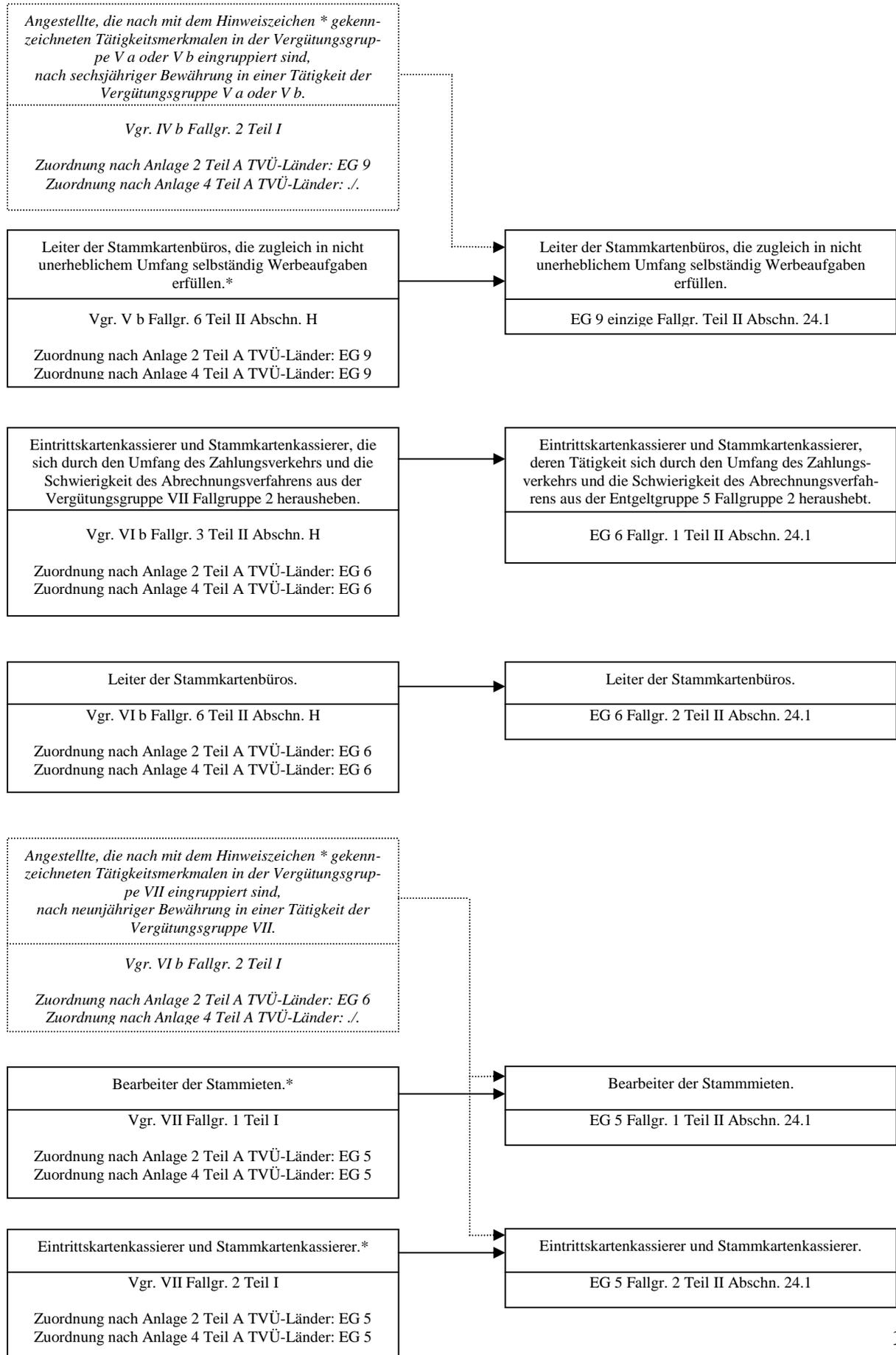
EG 6 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 9.3

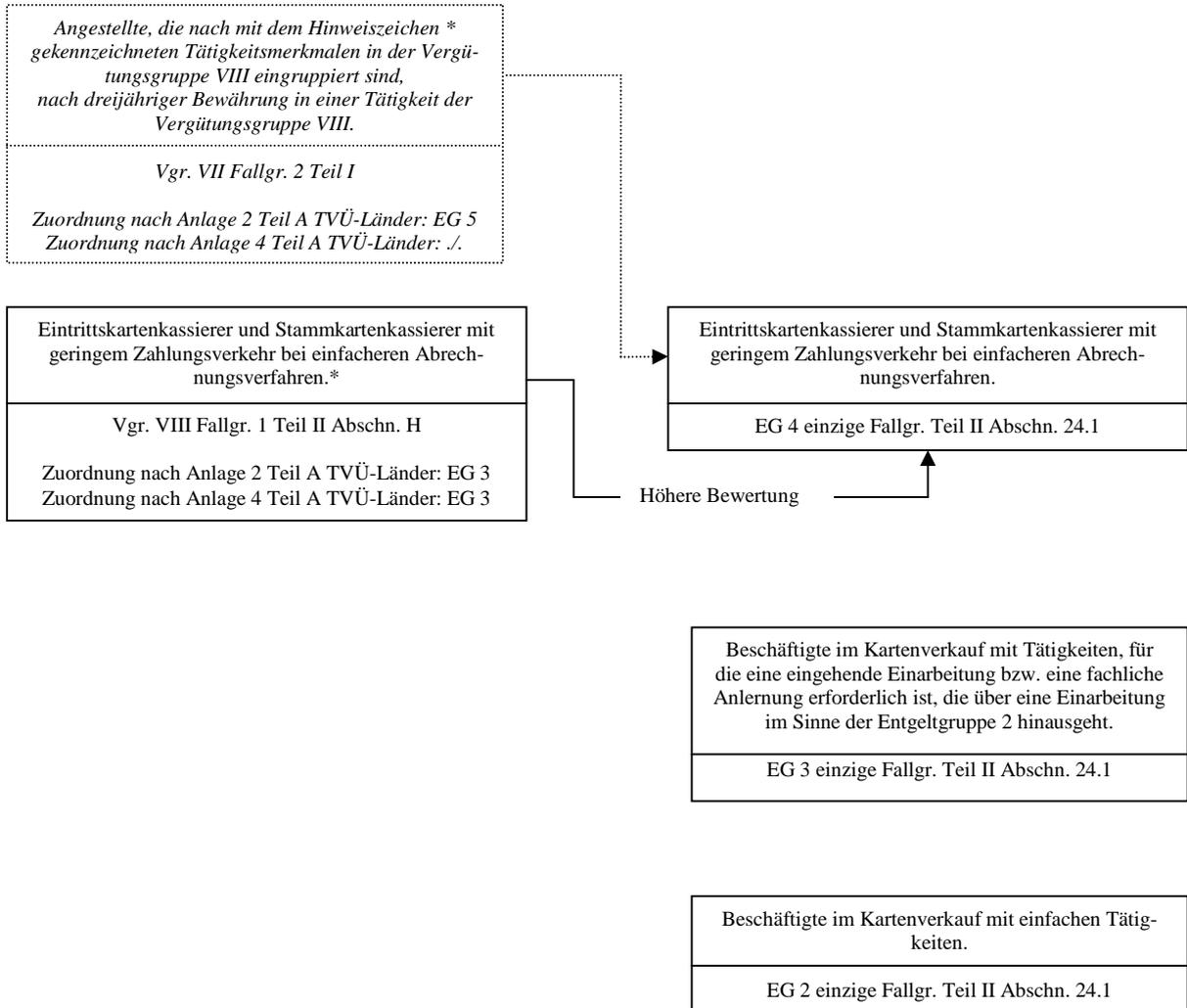
Höhere Bewertung

**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt H der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Angestellte im Kartenverkauf)/
 Teil II Abschnitt 24.1 der Entgeltordnung (Beschäftigte im Kartenverkauf)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt H der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Angestellte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton)/
Teil II Abschnitt 24.2 der Entgeltordnung (Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Technische Oberinspektoren. - Fußnote 1 -
Vgr. IV b einzige Fallgr. Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Technische Oberinspektoren. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 1.)
EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe V a oder V b eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V a oder V b.</i>
<i>Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Technische Inspektoren.*
Vgr. V a einzige Fallgr. Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Technische Inspektoren.
EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

Beleuchtungsobermeister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. - Fußnote 1 -
Vgr. V b Fallgr. 2 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Beleuchtungsobermeister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2

Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. - Fußnote 1 -
Vgr. V b Fallgr. 10 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
EG 9 Fallgr. 6 Teil II Abschn. 24.2

Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.

Vgr. V b Fallgr. 1 Teil II Abschn. H

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.

Vgr. V c Fallgr. 1 Teil II Abschn. H

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.2

Höhere Bewertung

Beleuchtungsobermeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3.

Vgr. V b Fallgr. 3 Teil II Abschn. H

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Beleuchtungsobermeister.

Vgr. V c Fallgr. 3 Teil II Abschn. H

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Beleuchtungsobermeister.
 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2

Höhere Bewertung

Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 13.

Vgr. V b Fallgr. 9 Teil II Abschn. H

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.

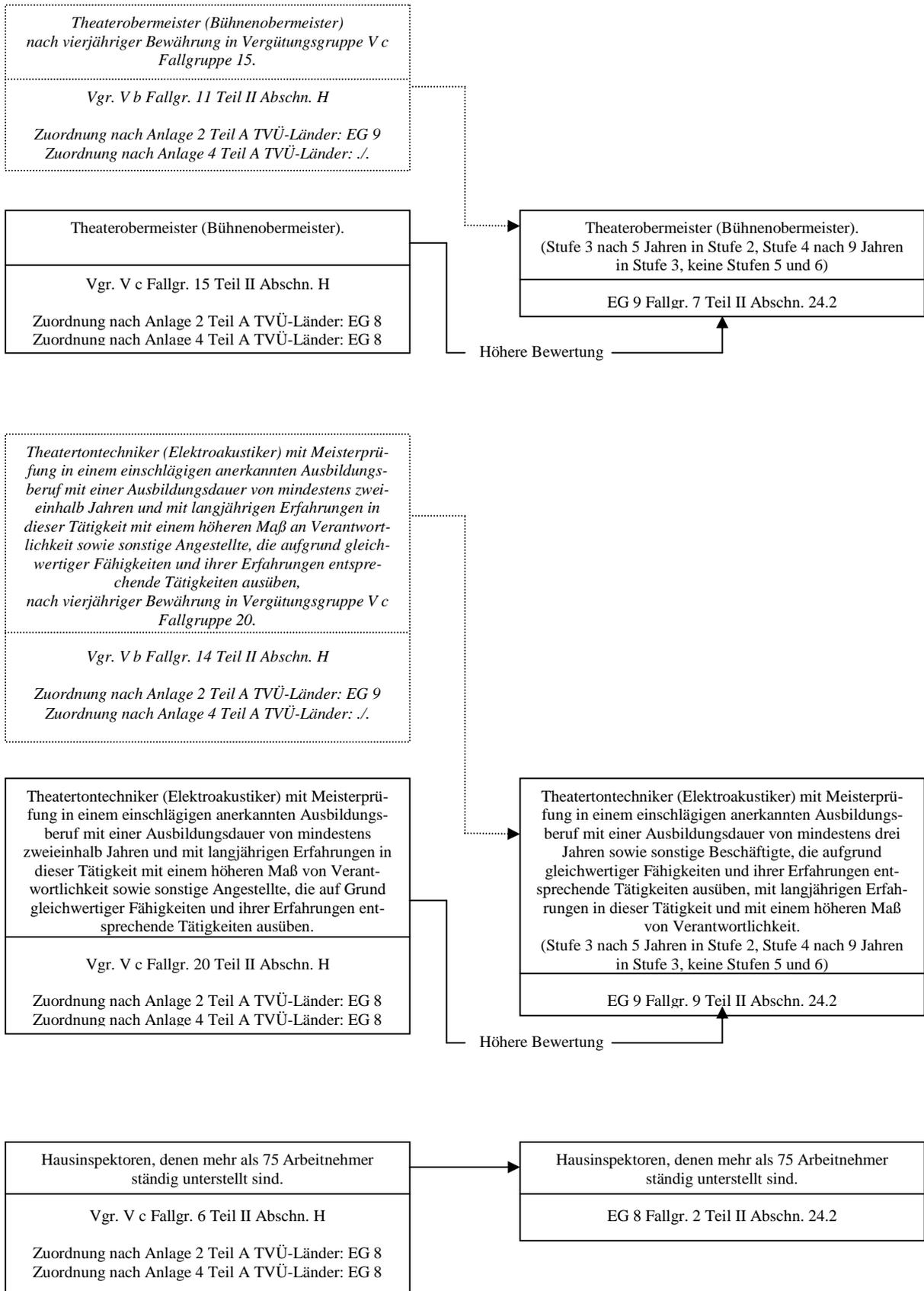
Vgr. V c Fallgr. 13 Teil II Abschn. H

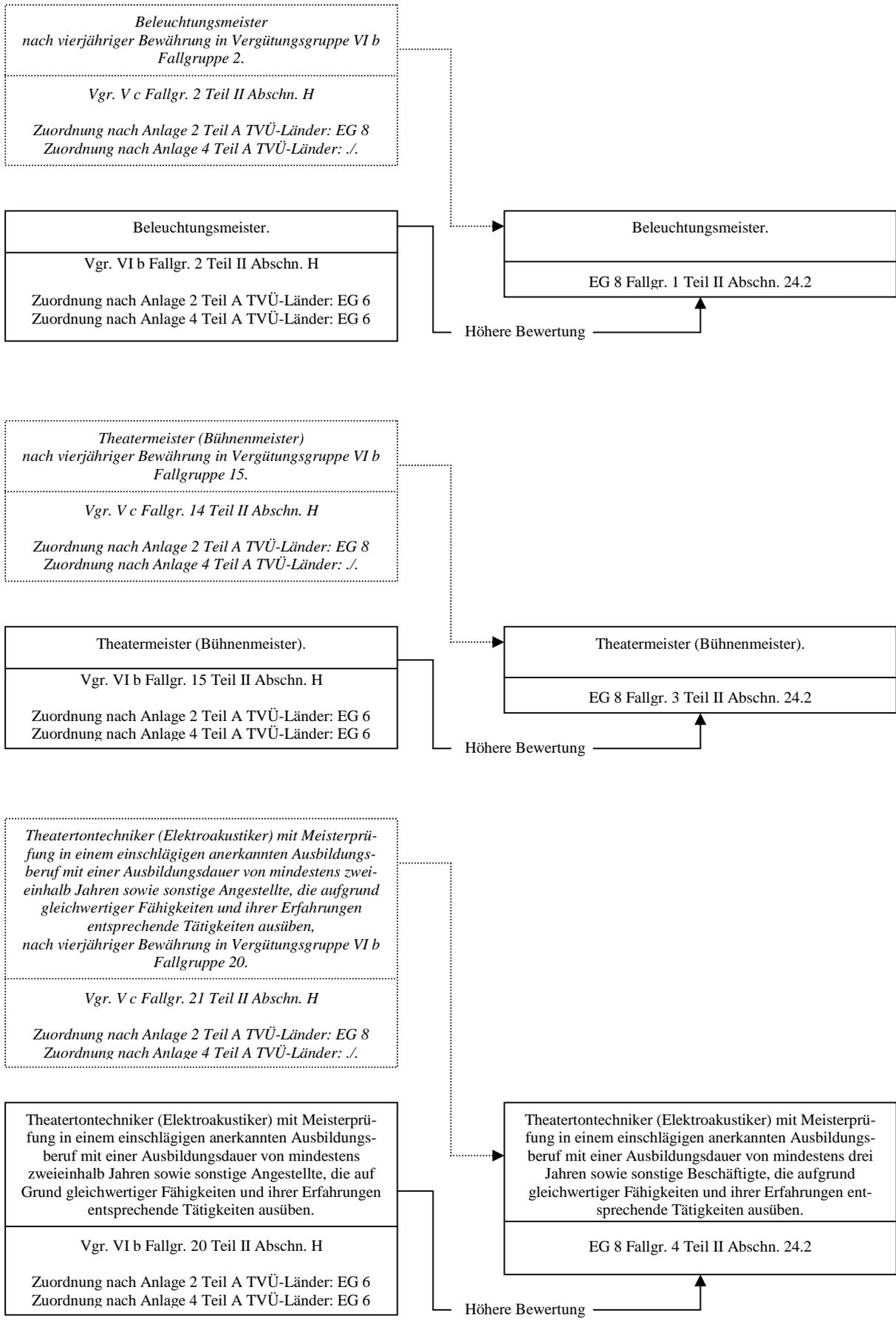
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 8 Teil II Abschn. 24.2

Höhere Bewertung





Schnürmeister.
EG 7 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

Seitenmeister.
EG 7 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

Stellwerksbeleuchter in selbständiger Tätigkeit.
EG 7 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2

Versenkungsmeister.
EG 7 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2

Hausinspektoren, denen mehr als 50 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
Vgr. VI b Fallgr. 5 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Hausinspektoren, denen mehr als 50 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
EG 6 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.</i>
Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Hausinspektoren.*
Vgr. VII Fallgr. 3 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Hausinspektoren.
EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

Theatertontechniker (Elektroakustiker).
Vgr. VII Fallgr. 14 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Theatertontechniker (Elektroakustiker).
EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

**Anlage 47 zum Rundschreiben II Nr. 13/2012
hinzugefügt mit Rundschreiben II Nr. 68/2012**

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

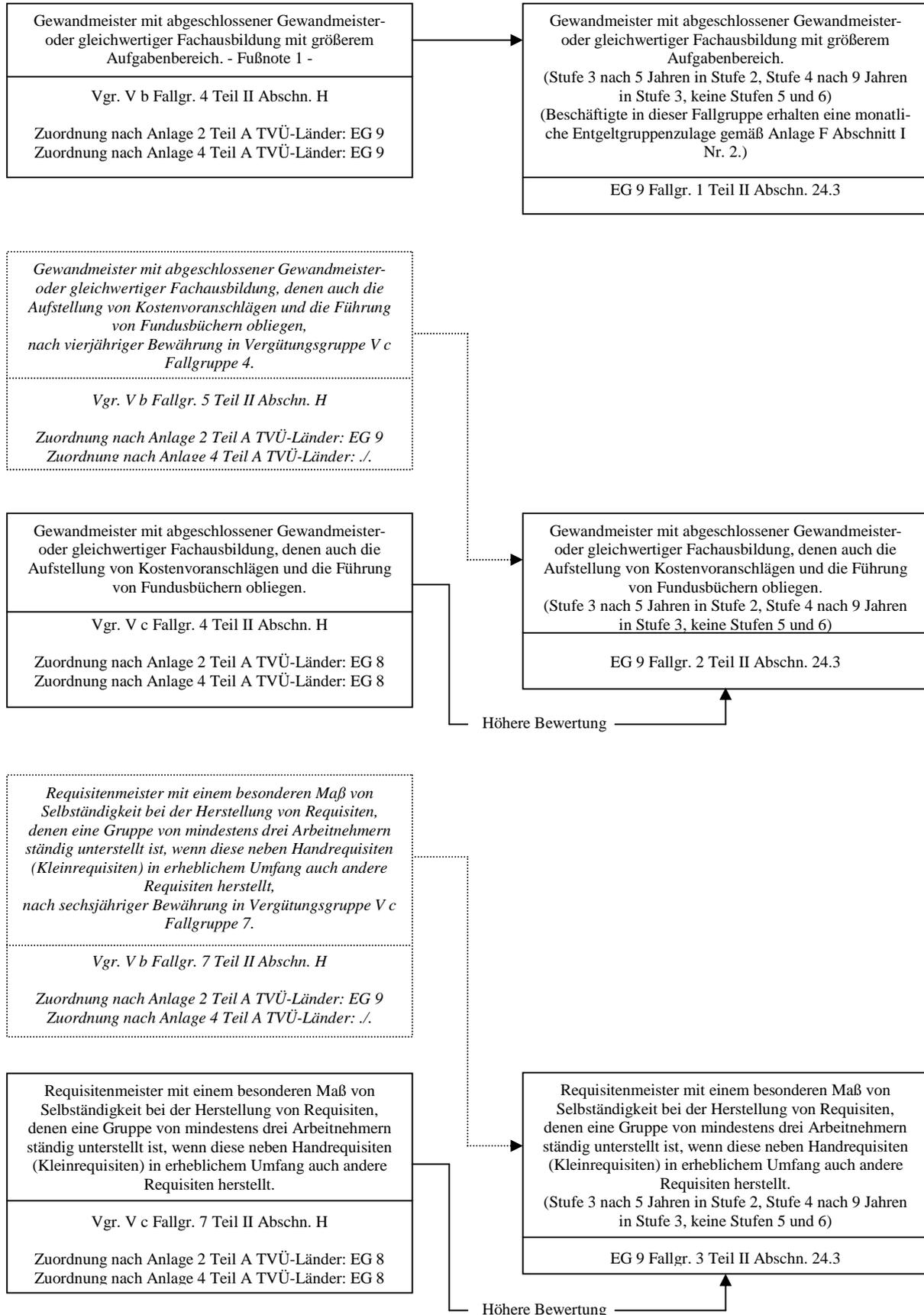
Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton mit einfachen Tätigkeiten.

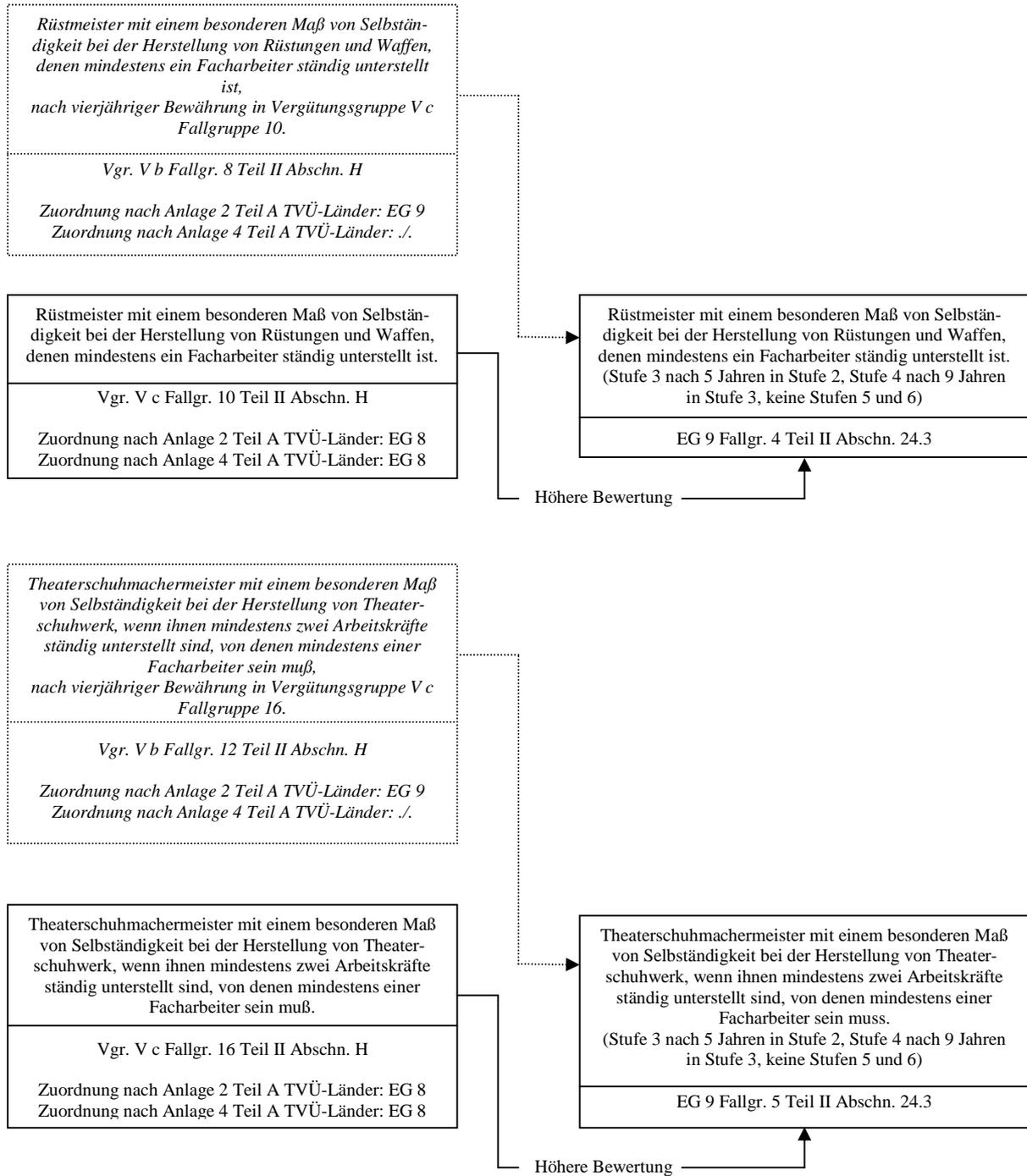
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

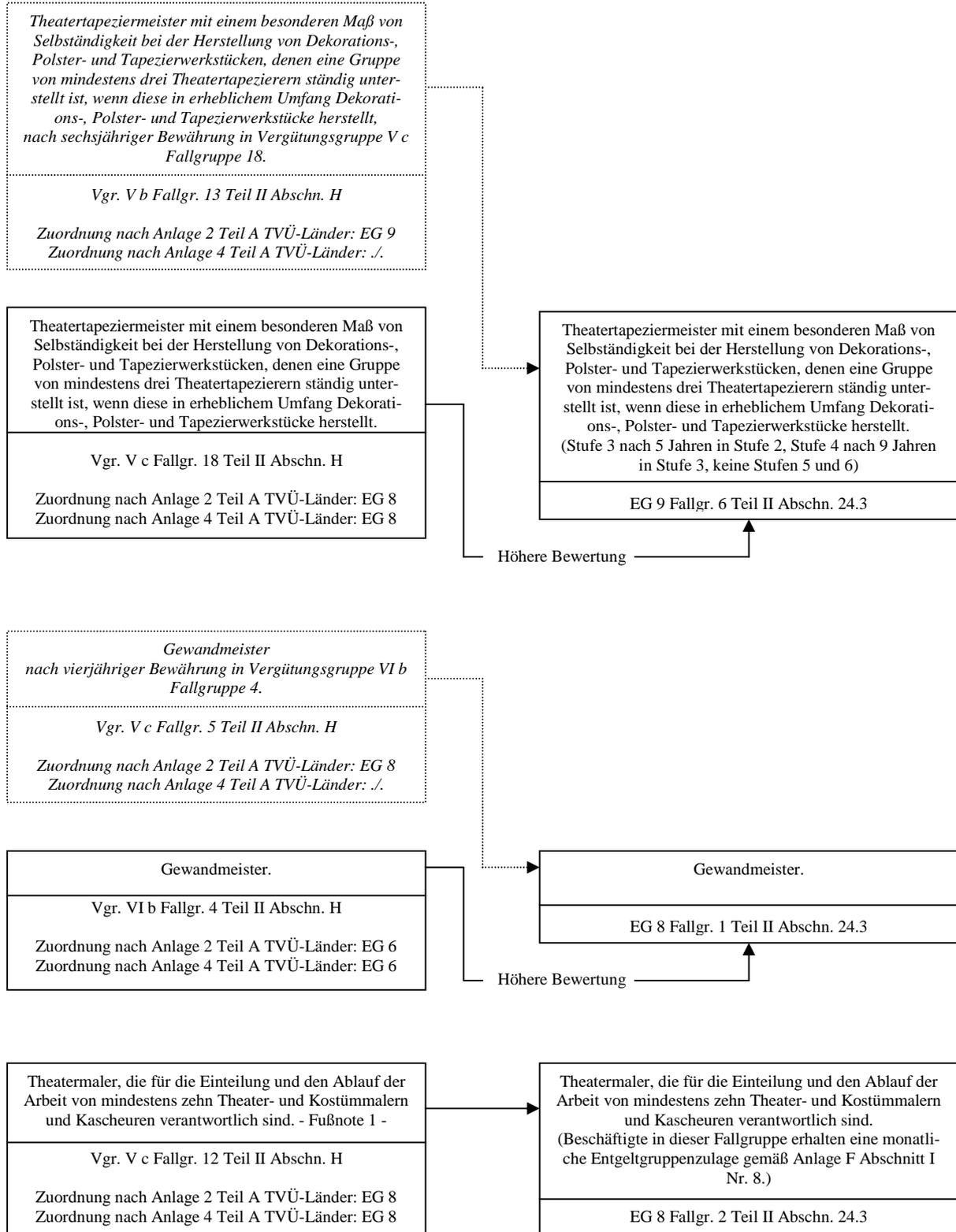
**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt H der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
 (Angestellte in den Bereichen Kostüm, Maske und Requisite)/
 Teil II Abschnitt 24.3 der Entgeltordnung (Beschäftigte in den Bereichen Kostüm, Maske und Requisite)**

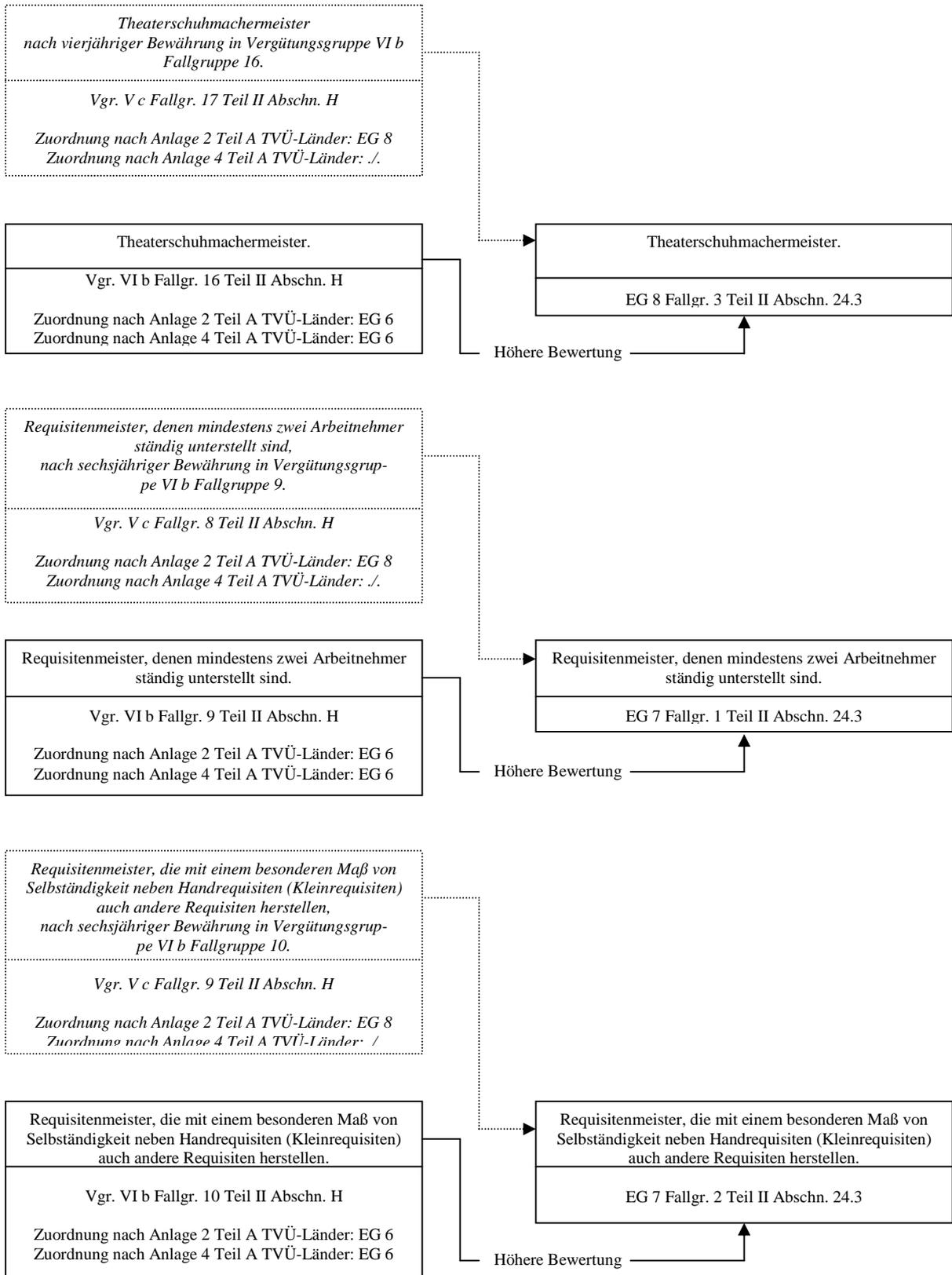
Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

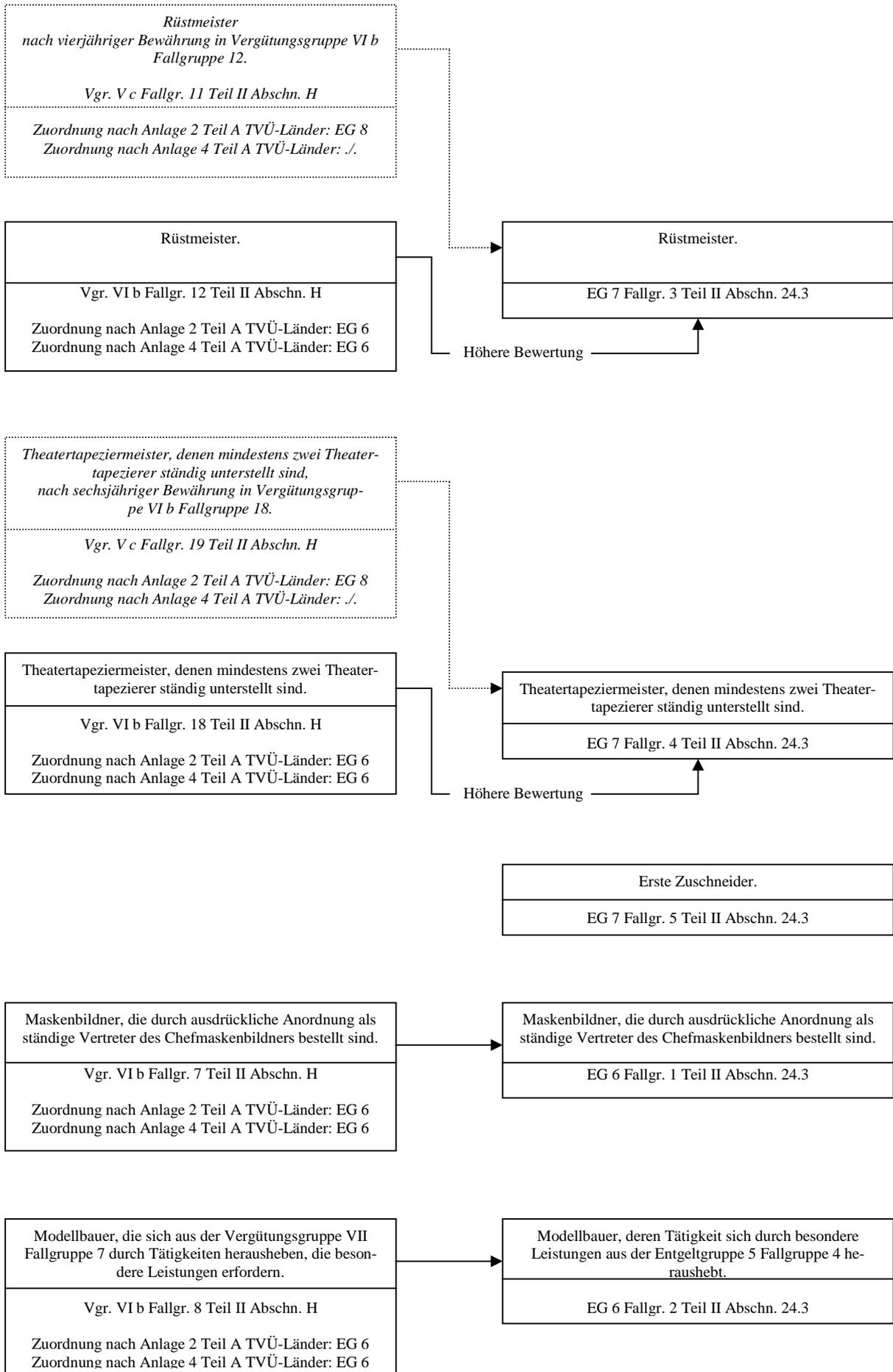
Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

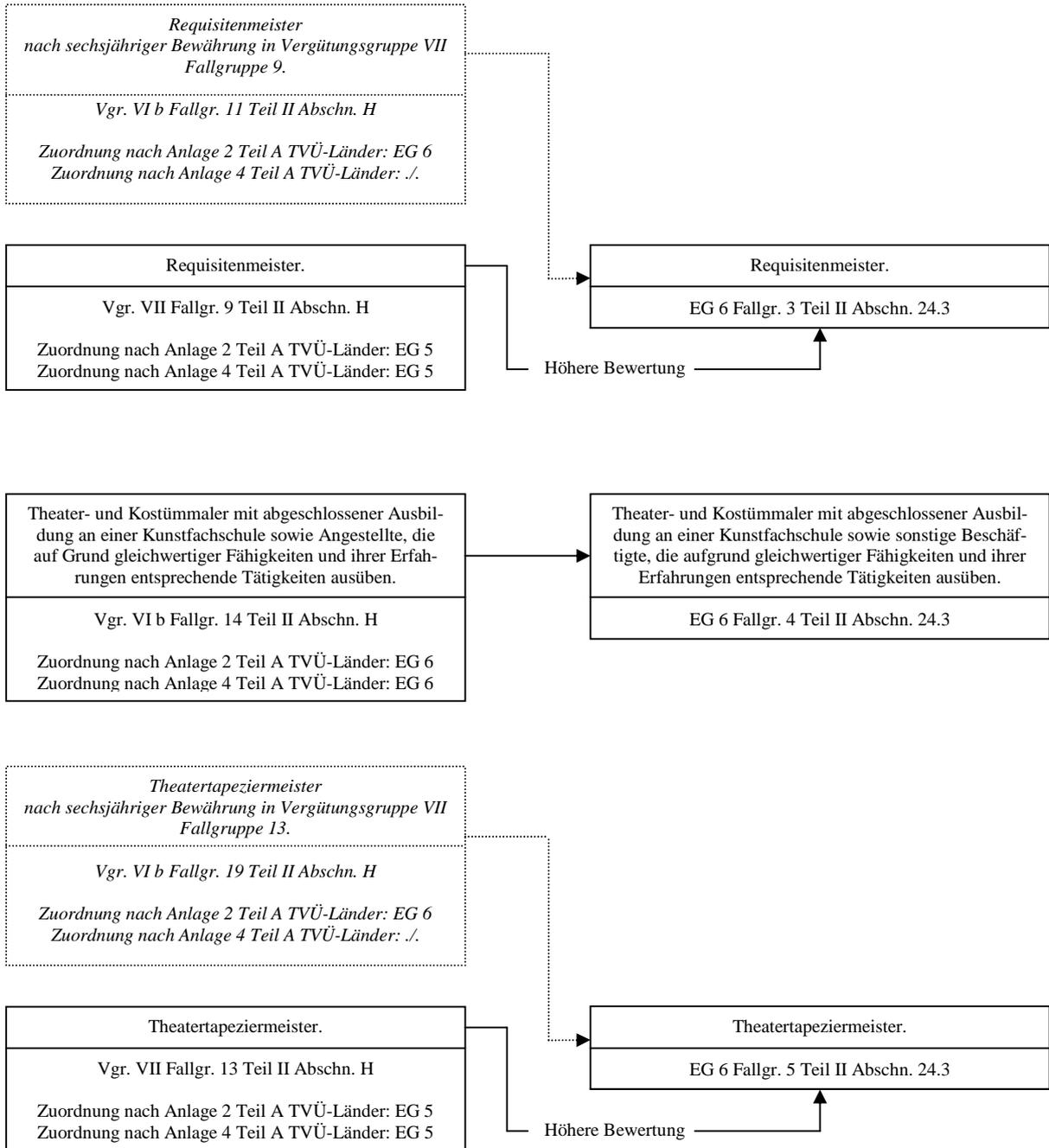


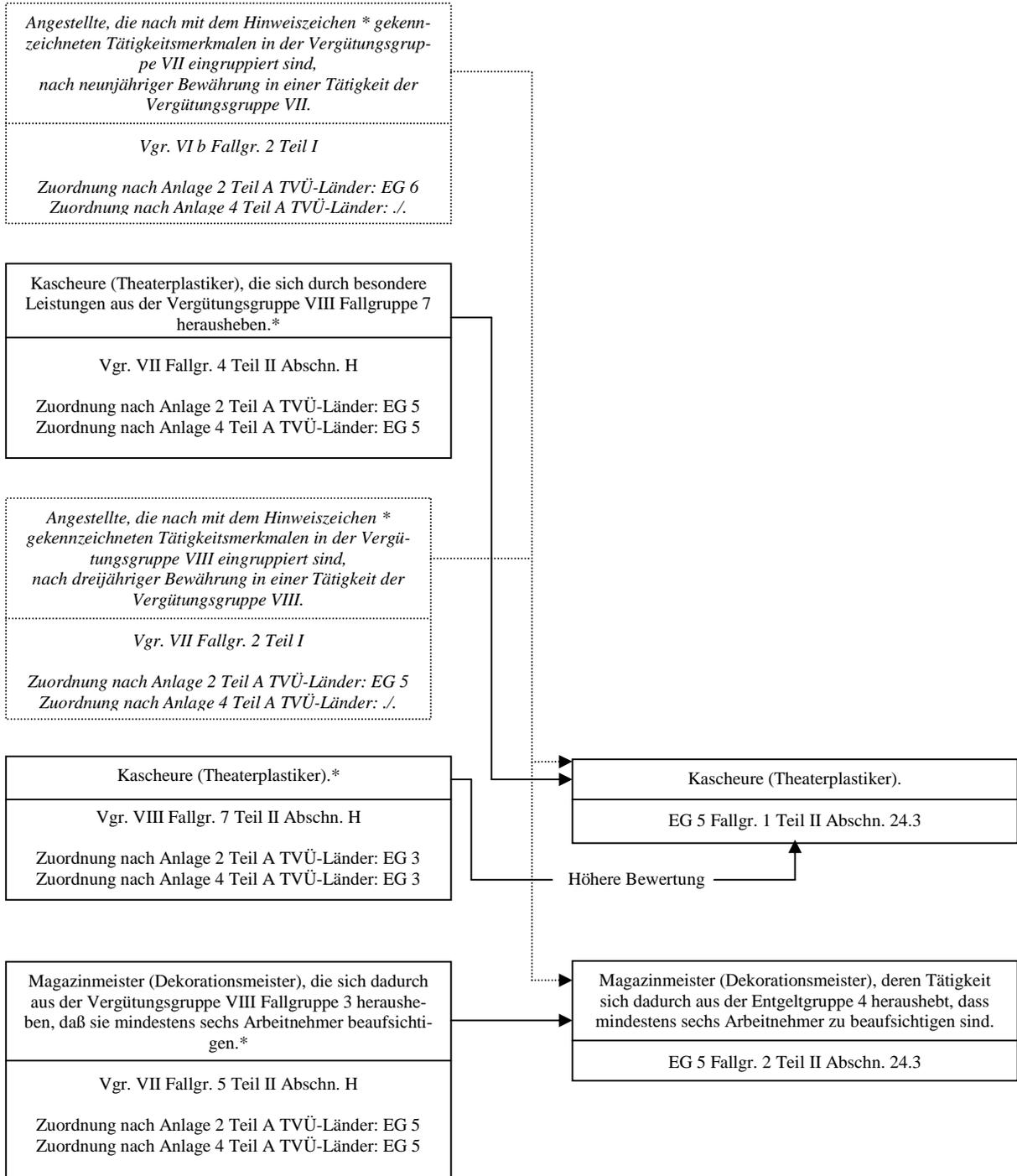


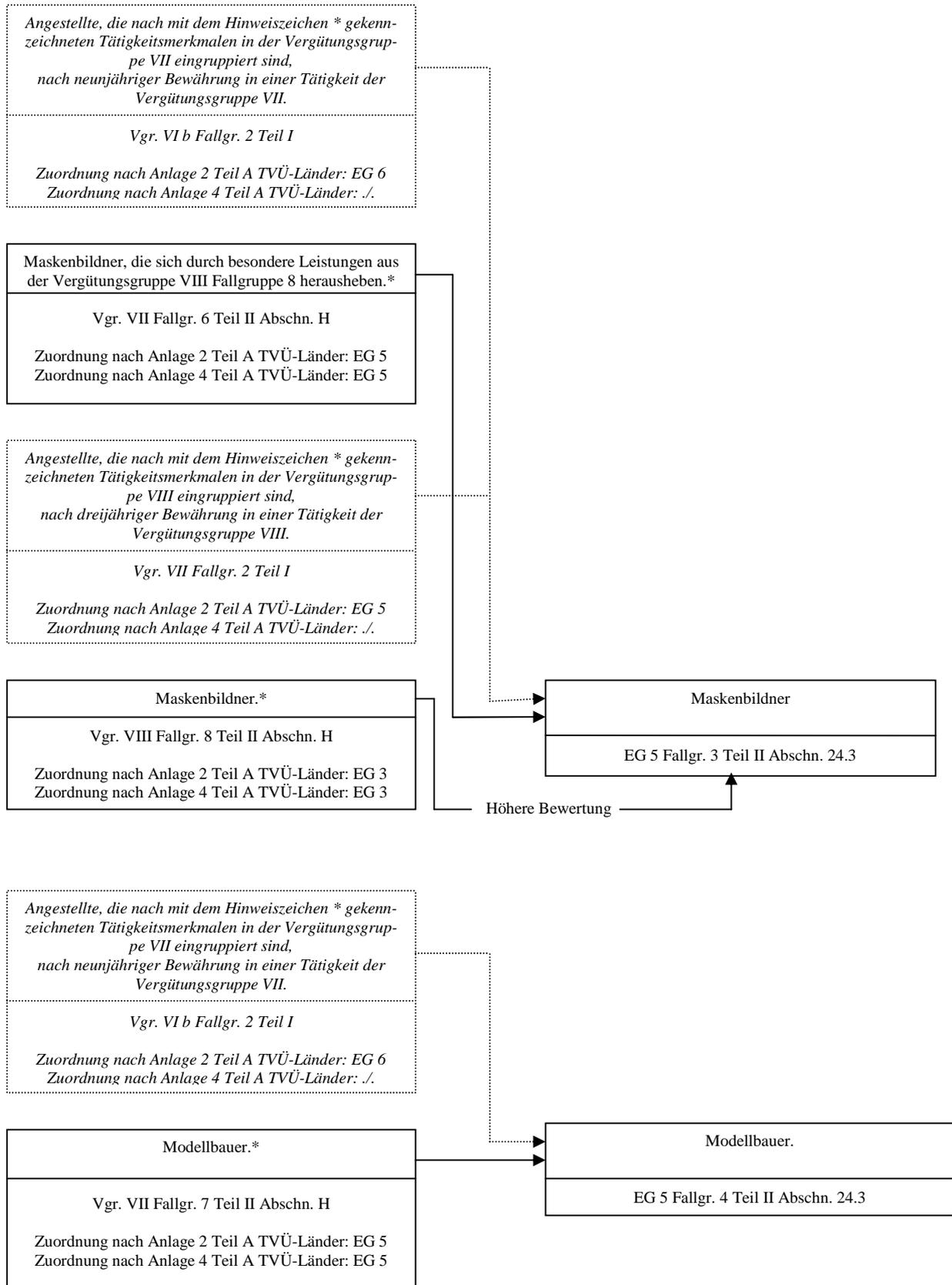


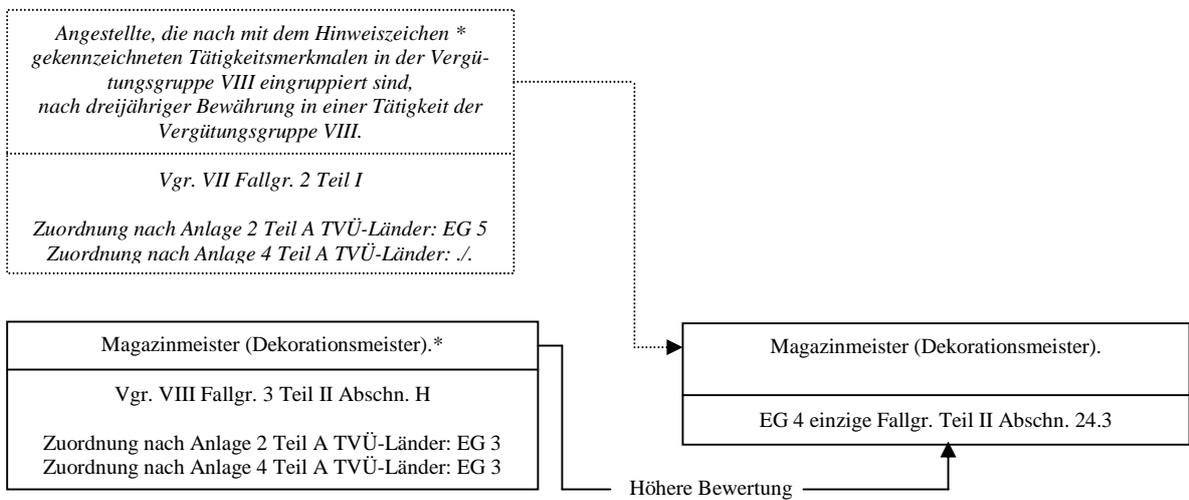
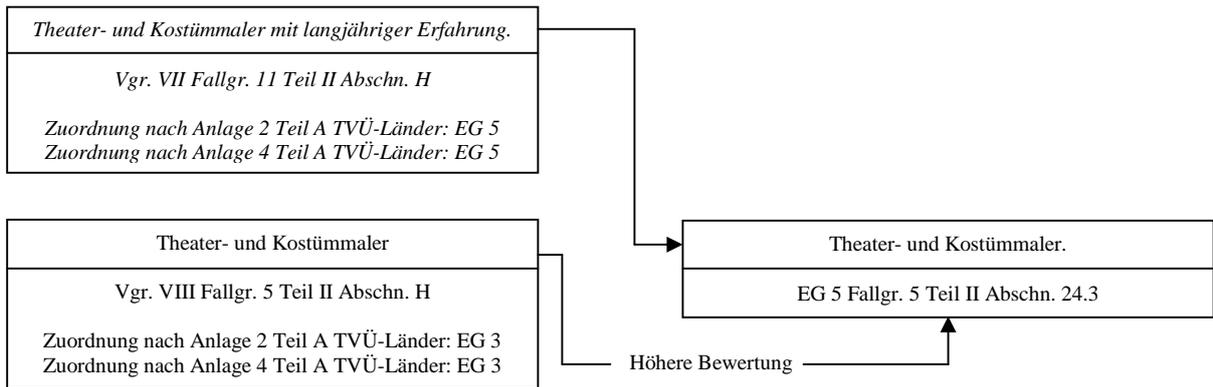












Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3

Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3

Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt H der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Angestellte in Theaterbibliotheken, Orchesterwarte)/
Teil II Abschnitt 24.4 (Beschäftigte in Theaterbibliotheken, Orchesterwarte), Teil III Abschnitt 2.3 (Hausmeister ...)
der Entgeltordnung

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.
Vgr. VI b Fallgr. 1 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.
EG 6 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.4

<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.</i>
<i>Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.*
Vgr. VII Fallgr. 8 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.
EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.4

Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachgebrauch „Angestellte in Theaterbibliotheken“ genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.*
Vgr. VII Fallgr. 15 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachgebrauch „Beschäftigte in Theaterbibliotheken“ genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.
EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.4

Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3

<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.</i>
<i>Vgr. VII Fallgr. 2 Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Hausmeister.*
Vgr. VIII Fallgr. 2 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

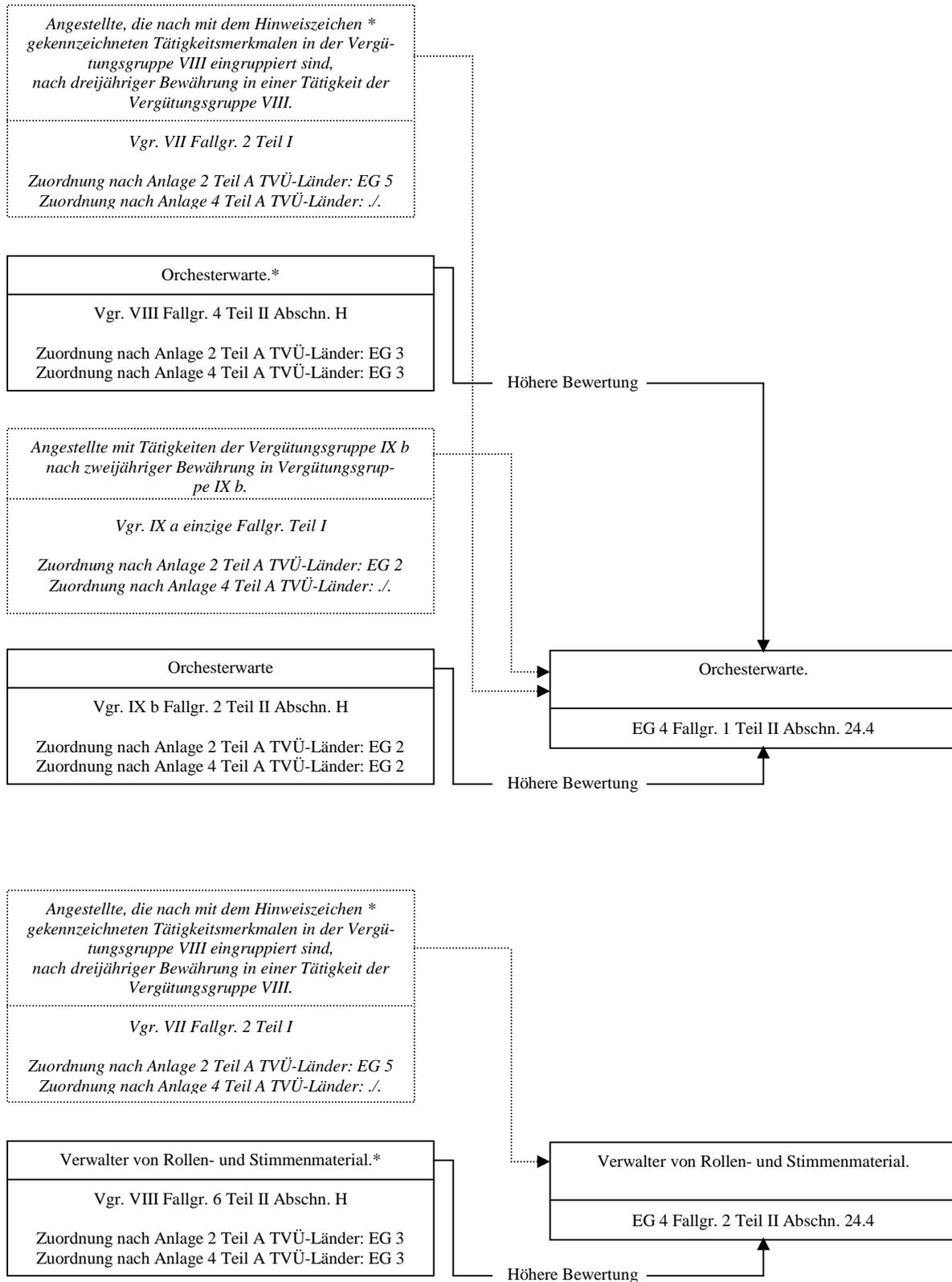
<i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.</i>
<i>Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Hausmeister.
Vgr. IX b Fallgr. 1 Teil II Abschn. H
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Höhere Bewertung

Hausmeister
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3

Höhere Bewertung



Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt J Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Angestellte in der Steuerverwaltung in Arbeitsgebieten, die nach GNOFÄ organisiert sind)/
Teil II Abschnitt 21 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Steuerverwaltung)

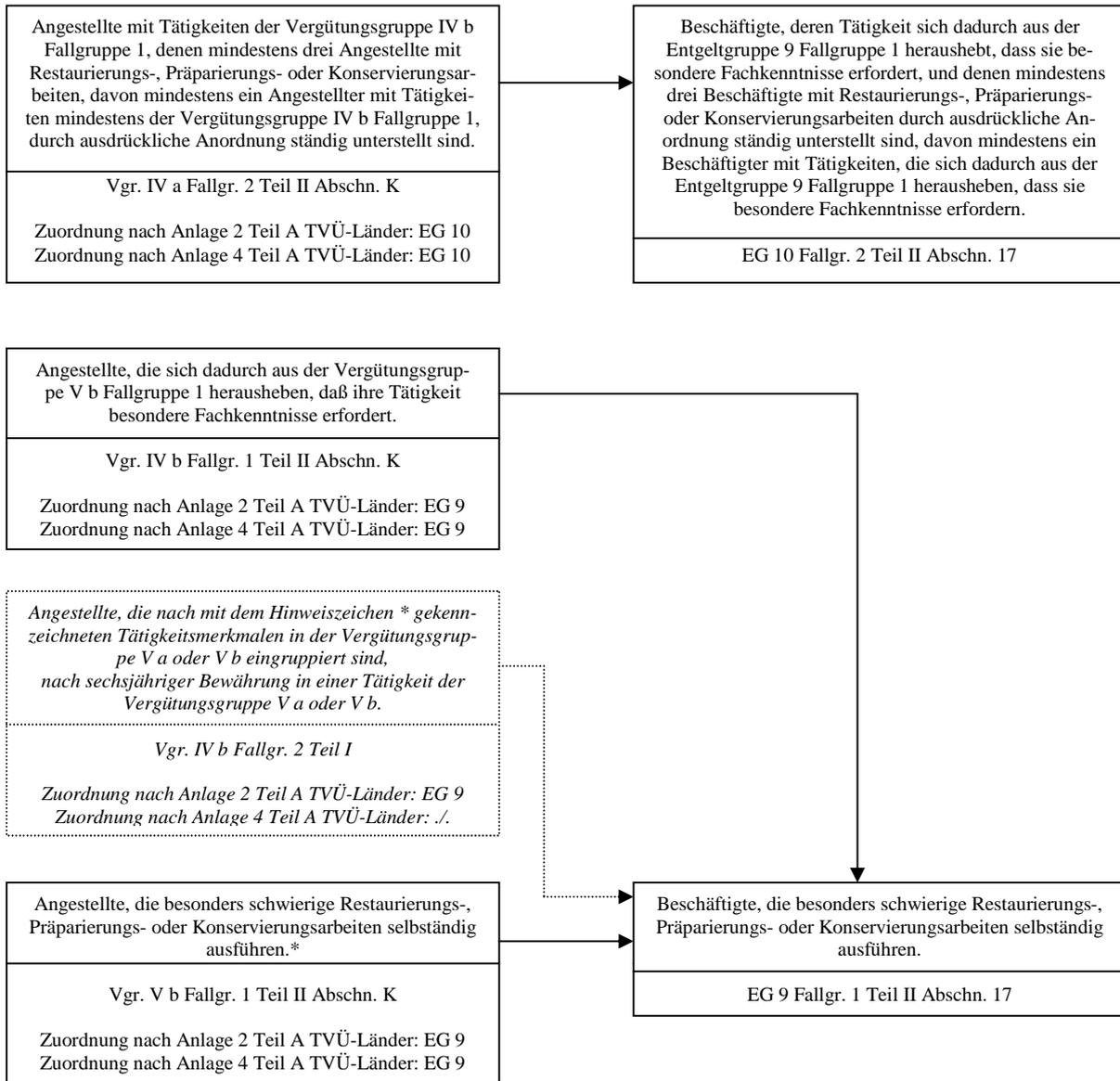
Auf die Hinweise der Senatsverwaltung für Finanzen – V D A 21 – von April 2012 wird verwiesen, zu finden unter folgendem Link:

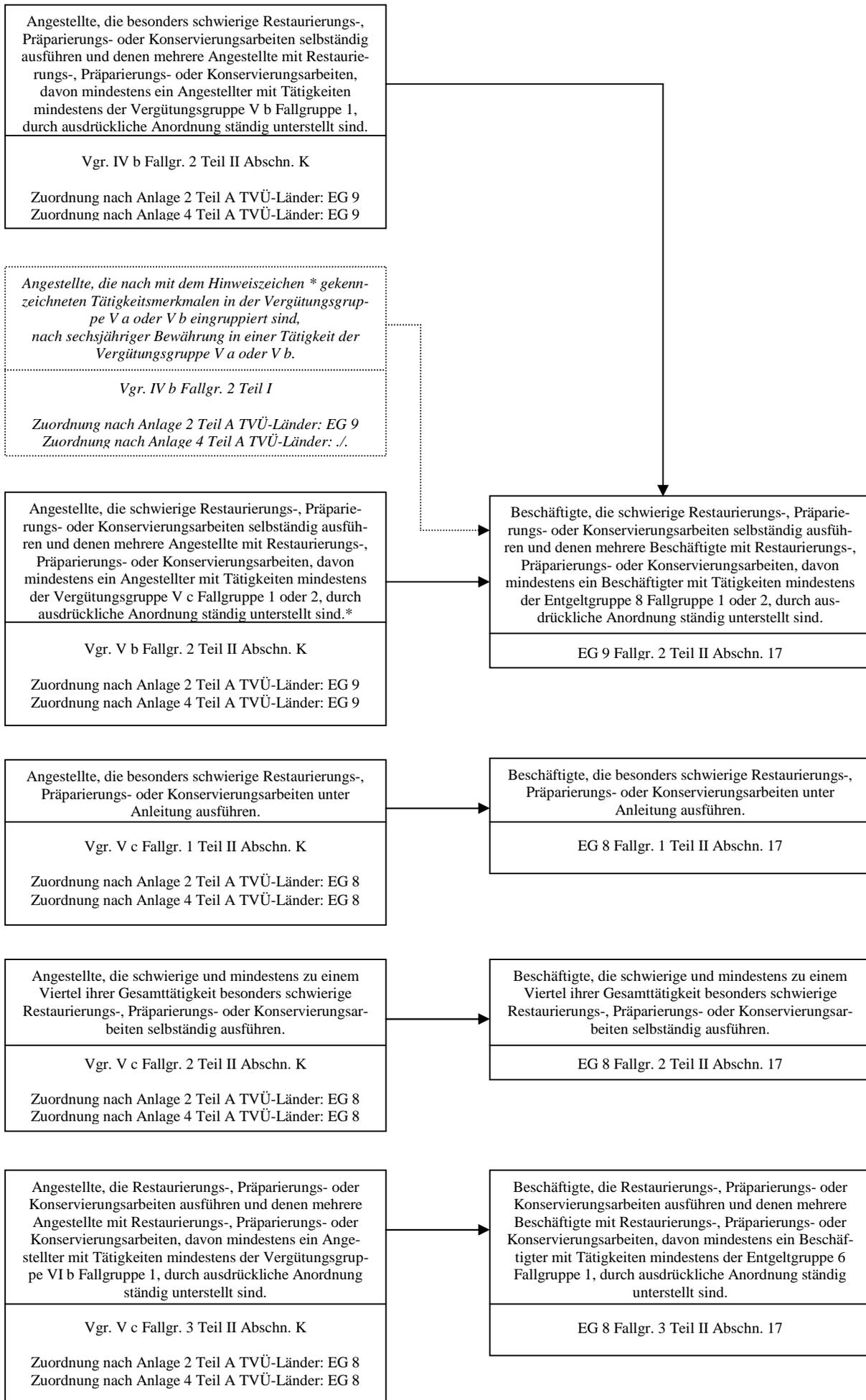
http://www.verwalt-berlin.de/imperia/md/content/intranet/senatsverwaltungen/finanzen/zentralerservice/personalmanagement/tarifrecht/entgeltordnung_info.pdf

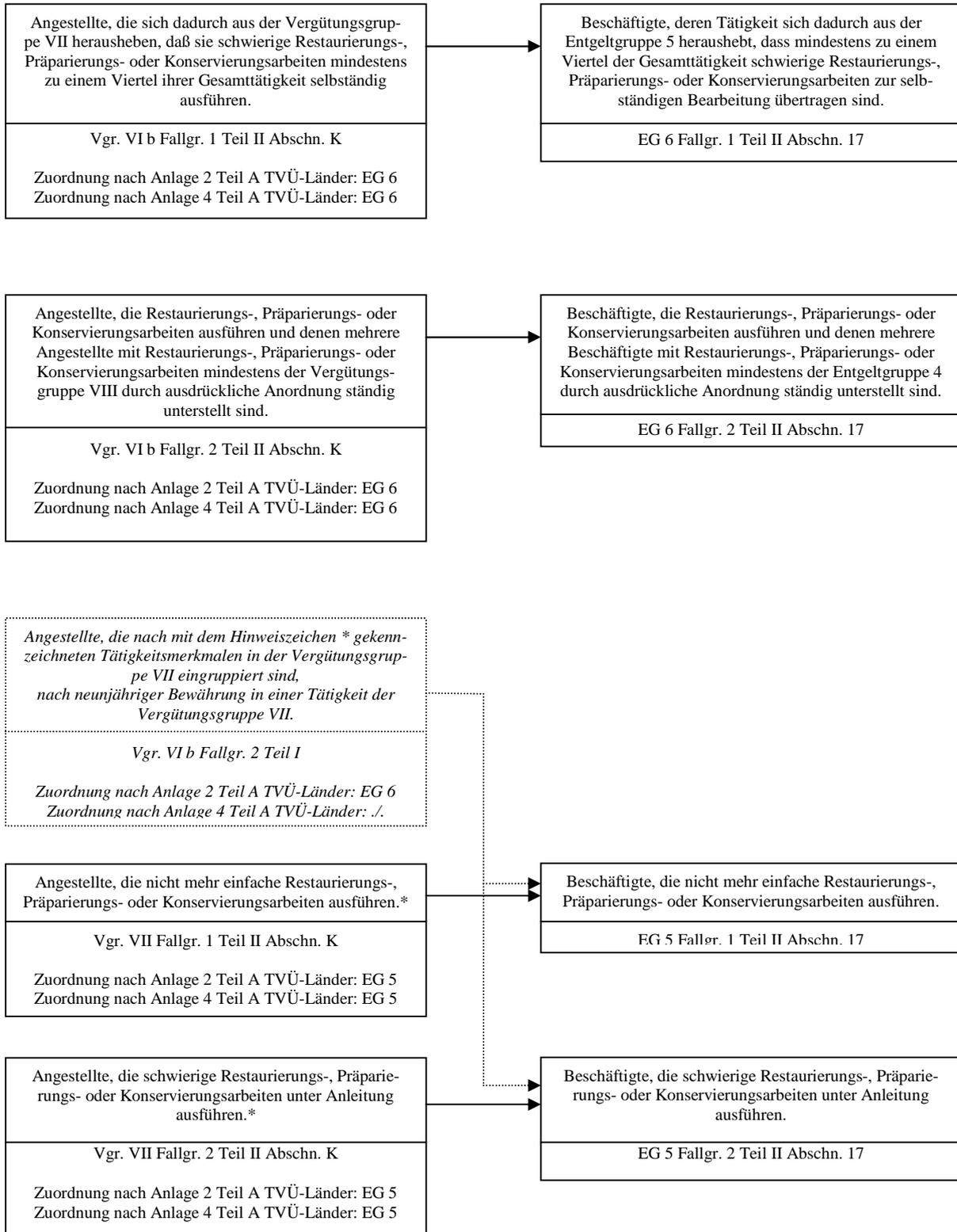
Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Angestellte in der Steuerverwaltung in Arbeitsgebieten, die nicht nach GNOFÄ organisiert sind)/
Teil II Abschnitt 21 der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Steuerverwaltung)

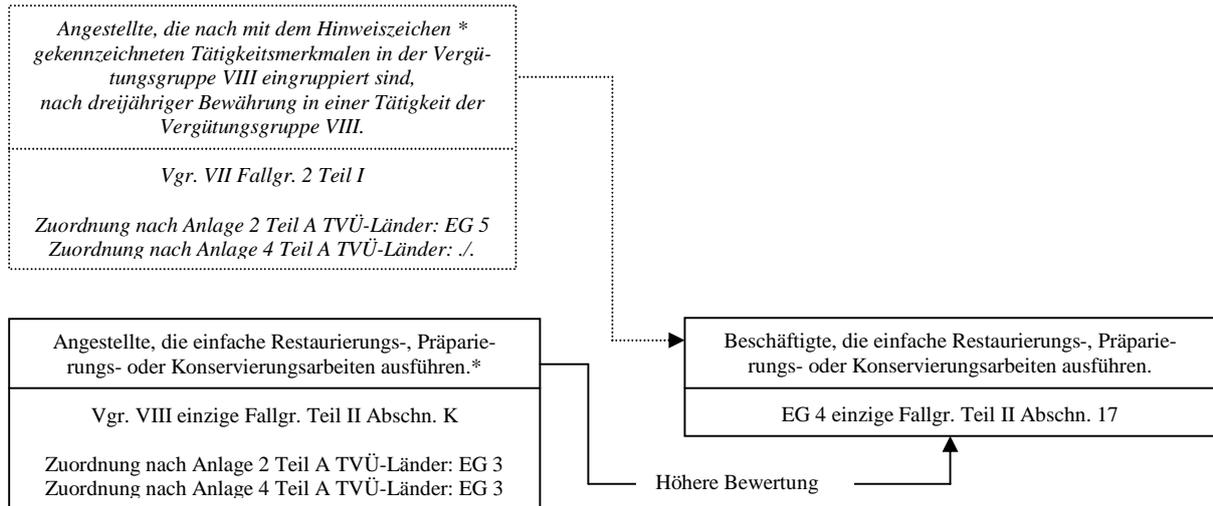
Auf die Hinweise der Senatsverwaltung für Finanzen – V D A 21 – von April 2012 wird verwiesen, zu finden unter folgendem Link:

http://www.verwalt-berlin.de/imperia/md/content/intranet/senatsverwaltungen/finanzen/zentralerservice/personalmanagement/tarifrecht/entgeltordnung_info.pdf









**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Techniker)/
 Teil II Abschnitt 22.2 der Entgeltordnung (Techniker)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. - Fußnote 1 -

Vgr. V b Fallgr. 1 Teil II Abschn. L Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Staatlich geprüfte Techniker sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in einer Tätigkeit der Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen.
 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
 (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 9.)

EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 22.2

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vgr. V b Fallgr. 2 Teil II Abschn. L Unterabschn. I

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*

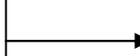
Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vgr. V c Fallgr. 1 Teil II Abschn. L Unterabschn. I

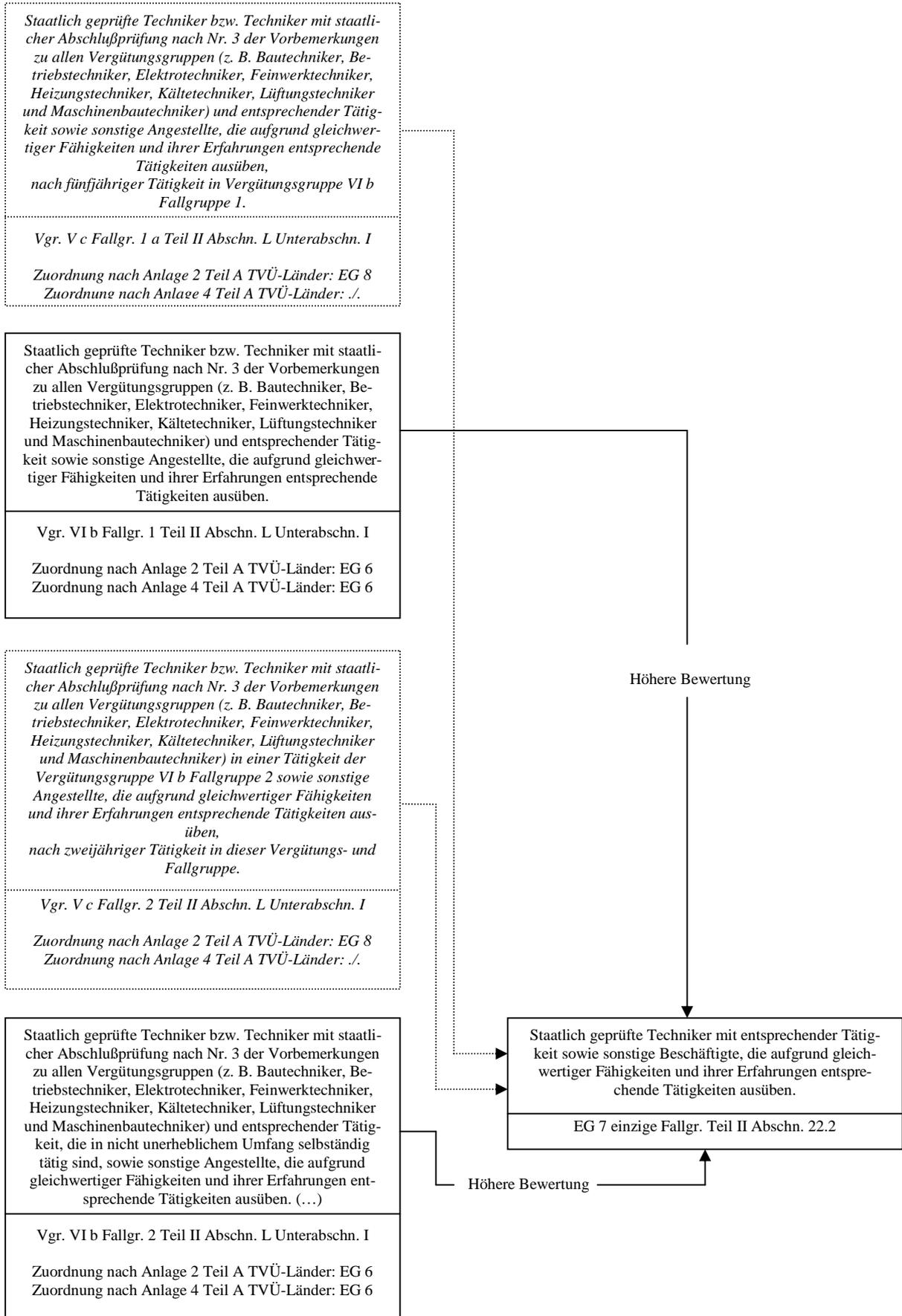
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die selbständig tätig sind.
 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 22.2



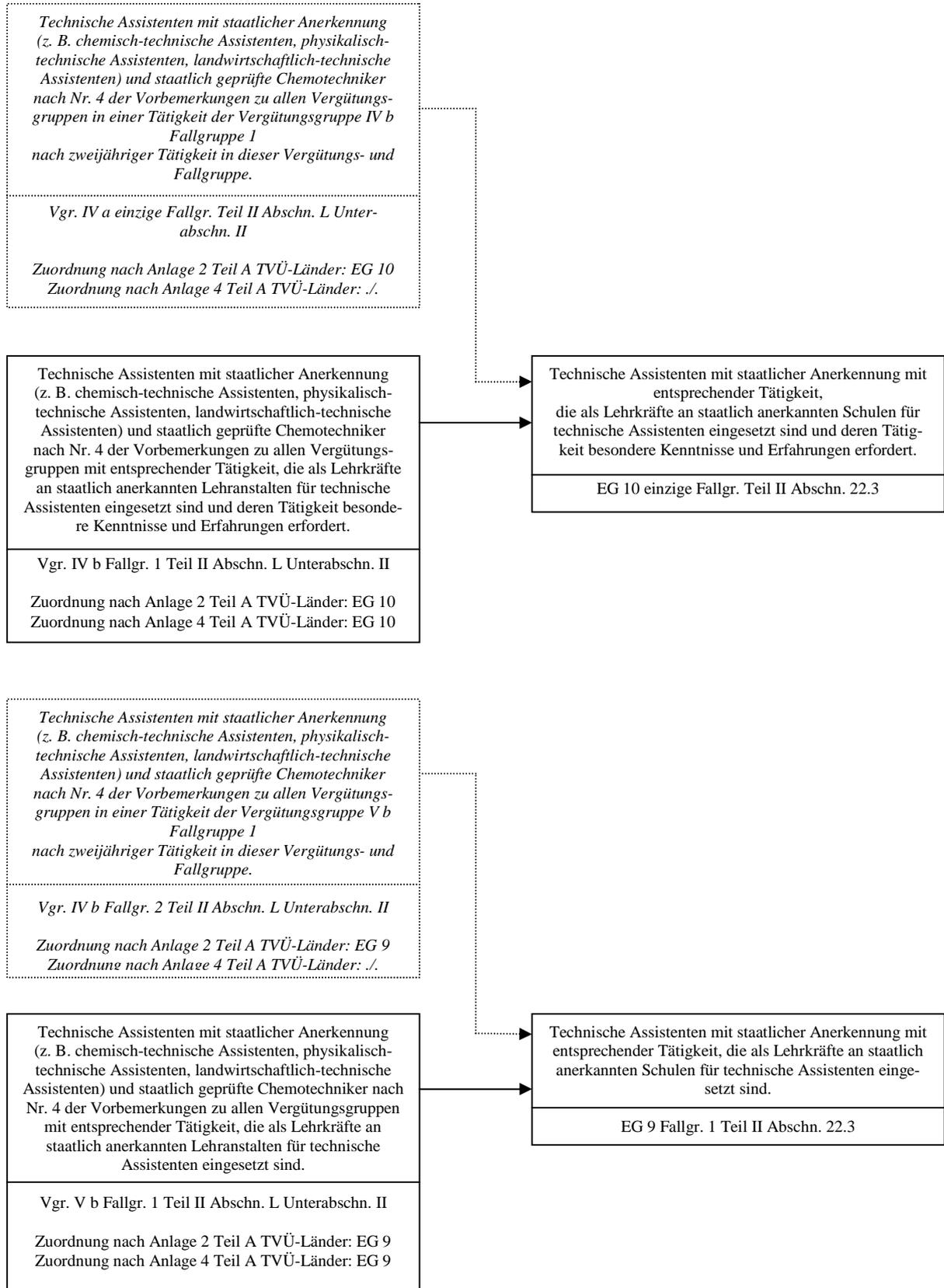
Höhere Bewertung

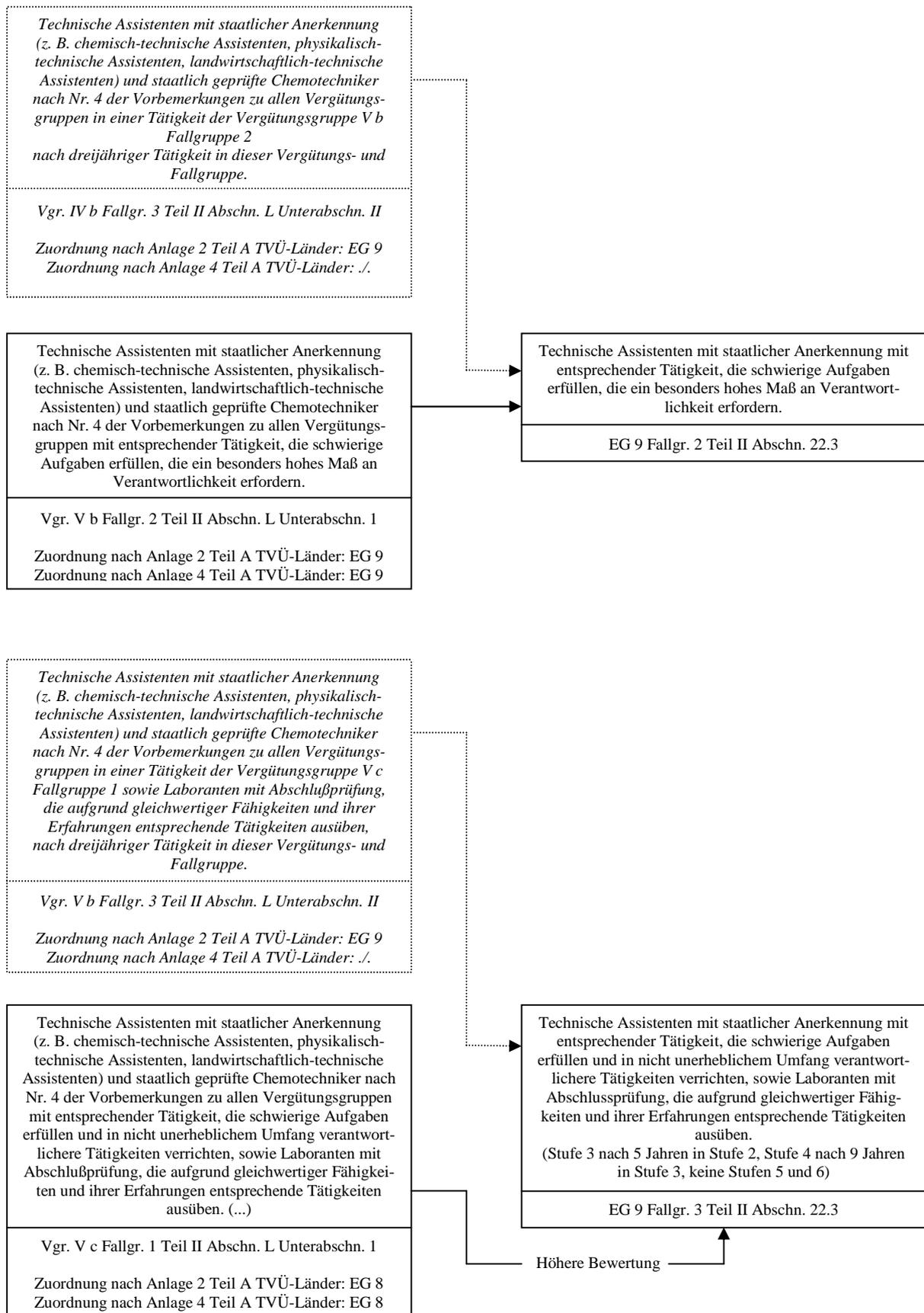


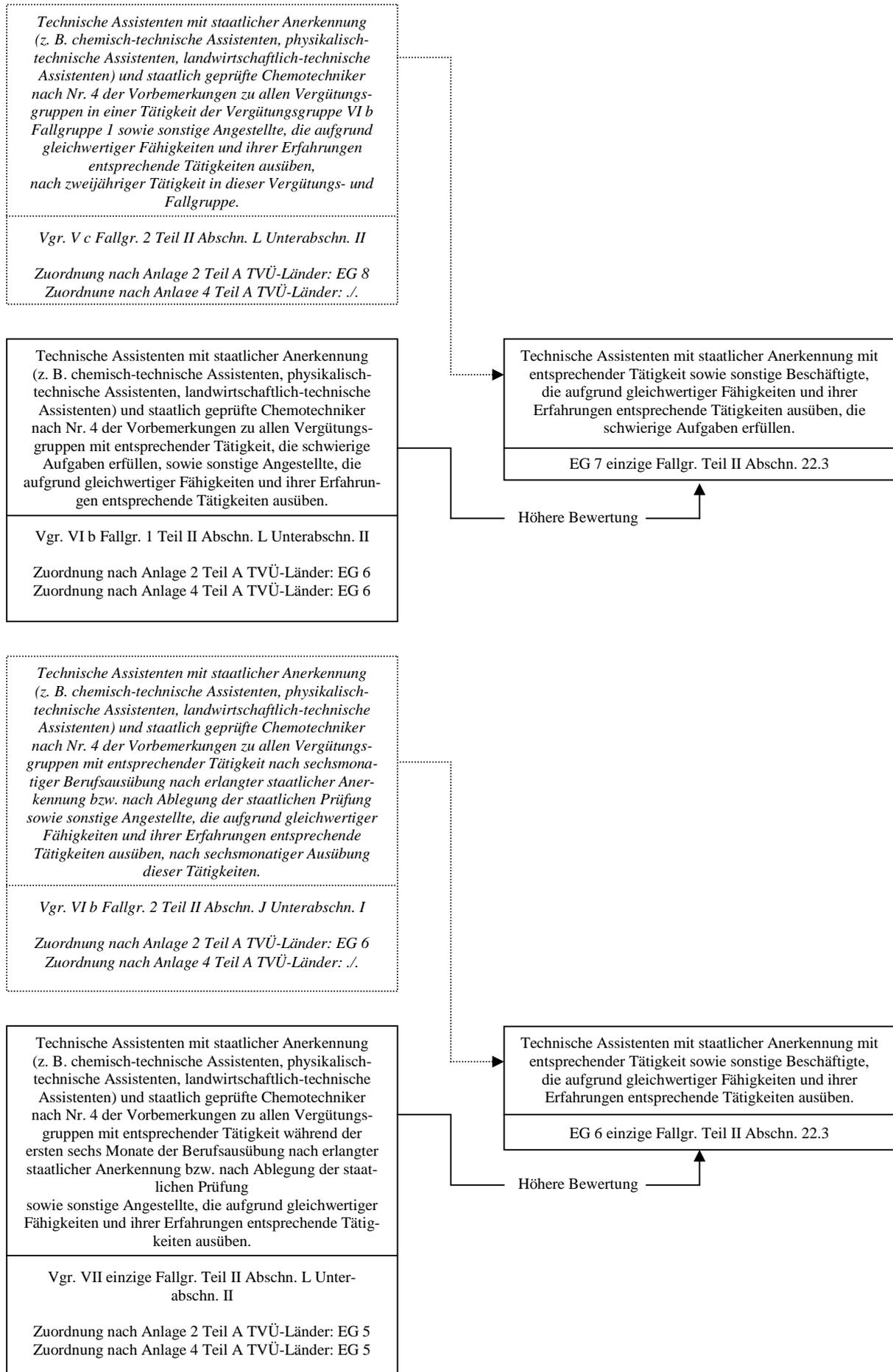
Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Technische Assistenten, Chemotechniker)/Teil II Abschnitt 22.3 der Entgeltordnung (Technische Assistenten)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



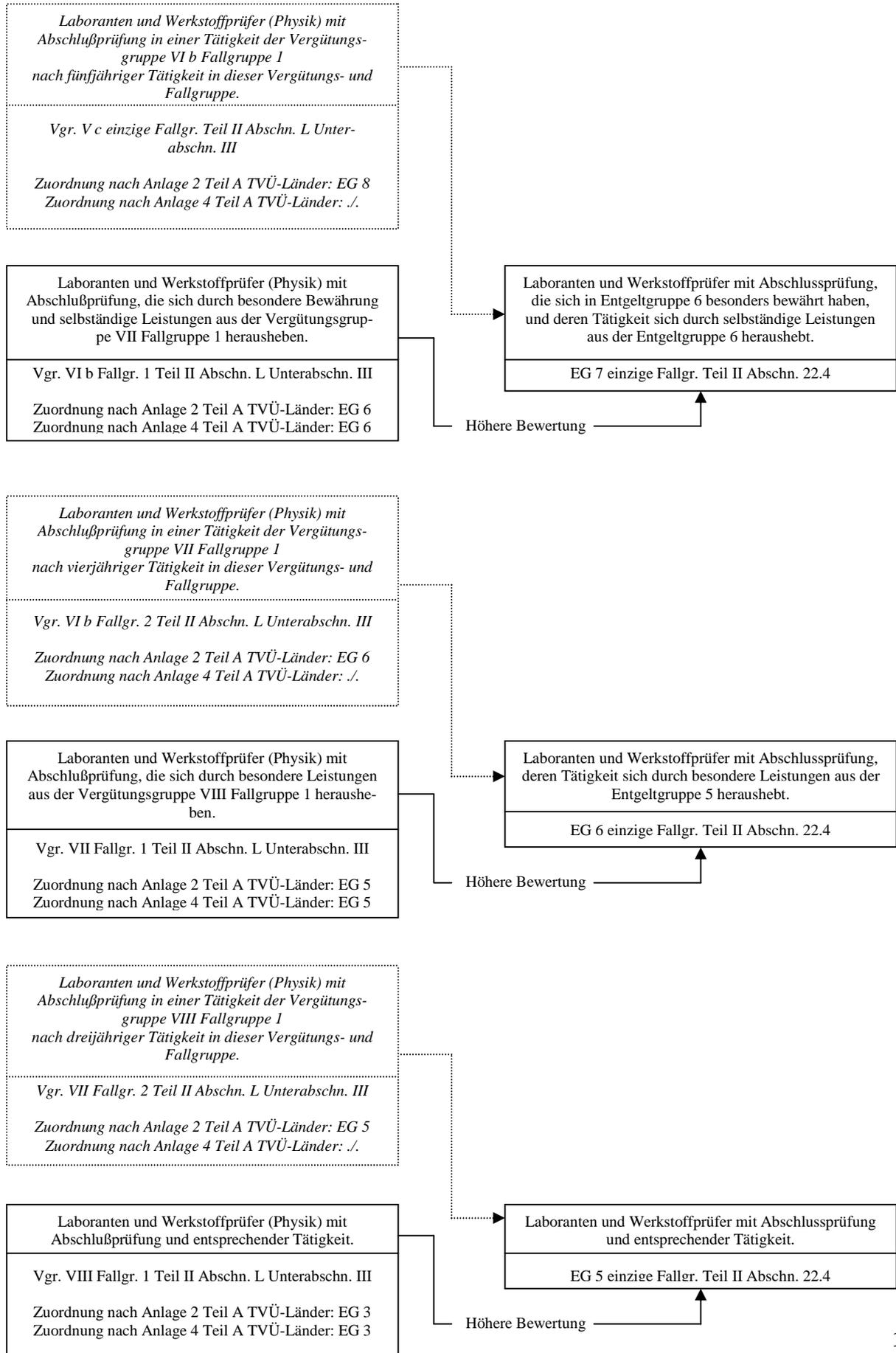


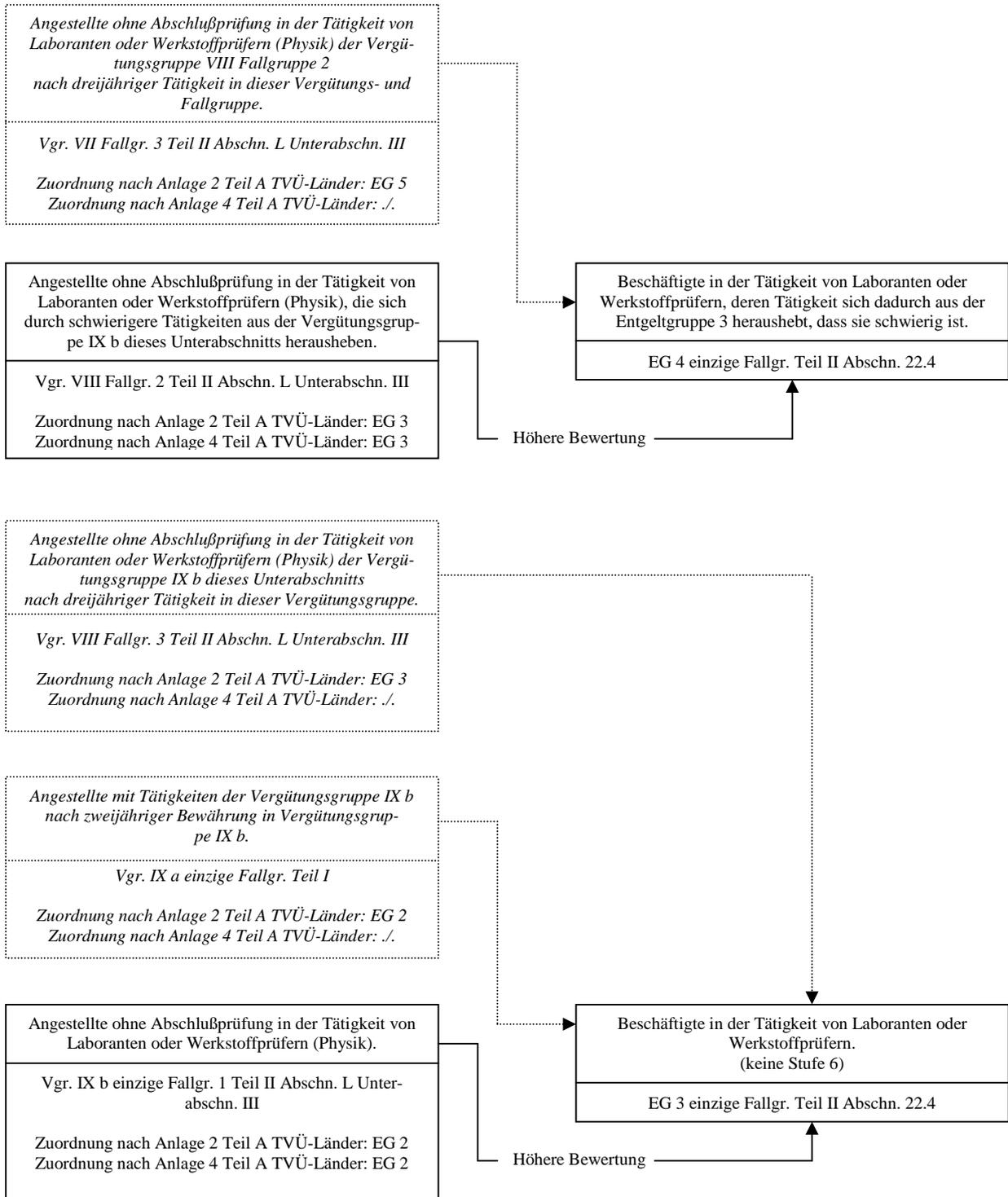


**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Laboranten)/
 Teil II Abschnitt 22.4 der Entgeltordnung (Laboranten)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

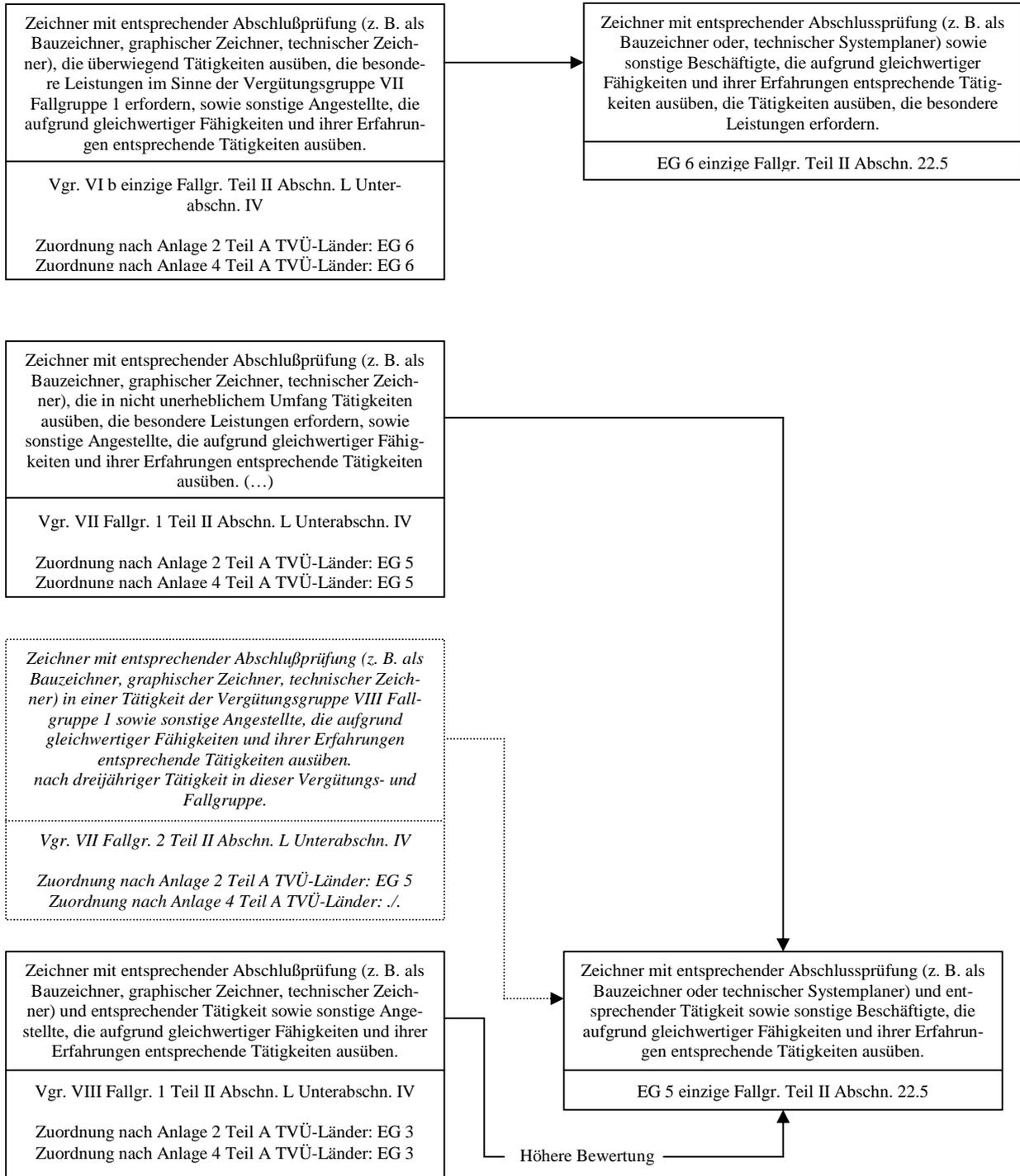


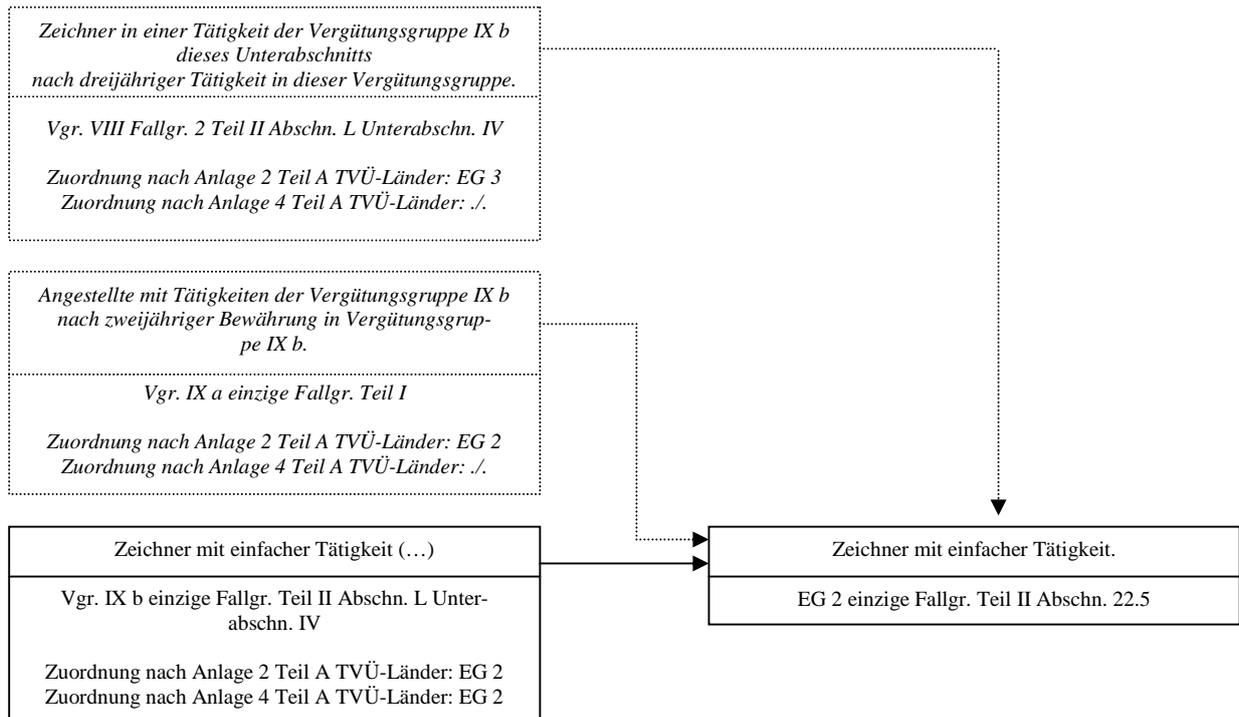


**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. IV der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Zeichner)/
 Teil II Abschnitt 22.5 der Entgeltordnung (Zeichner)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

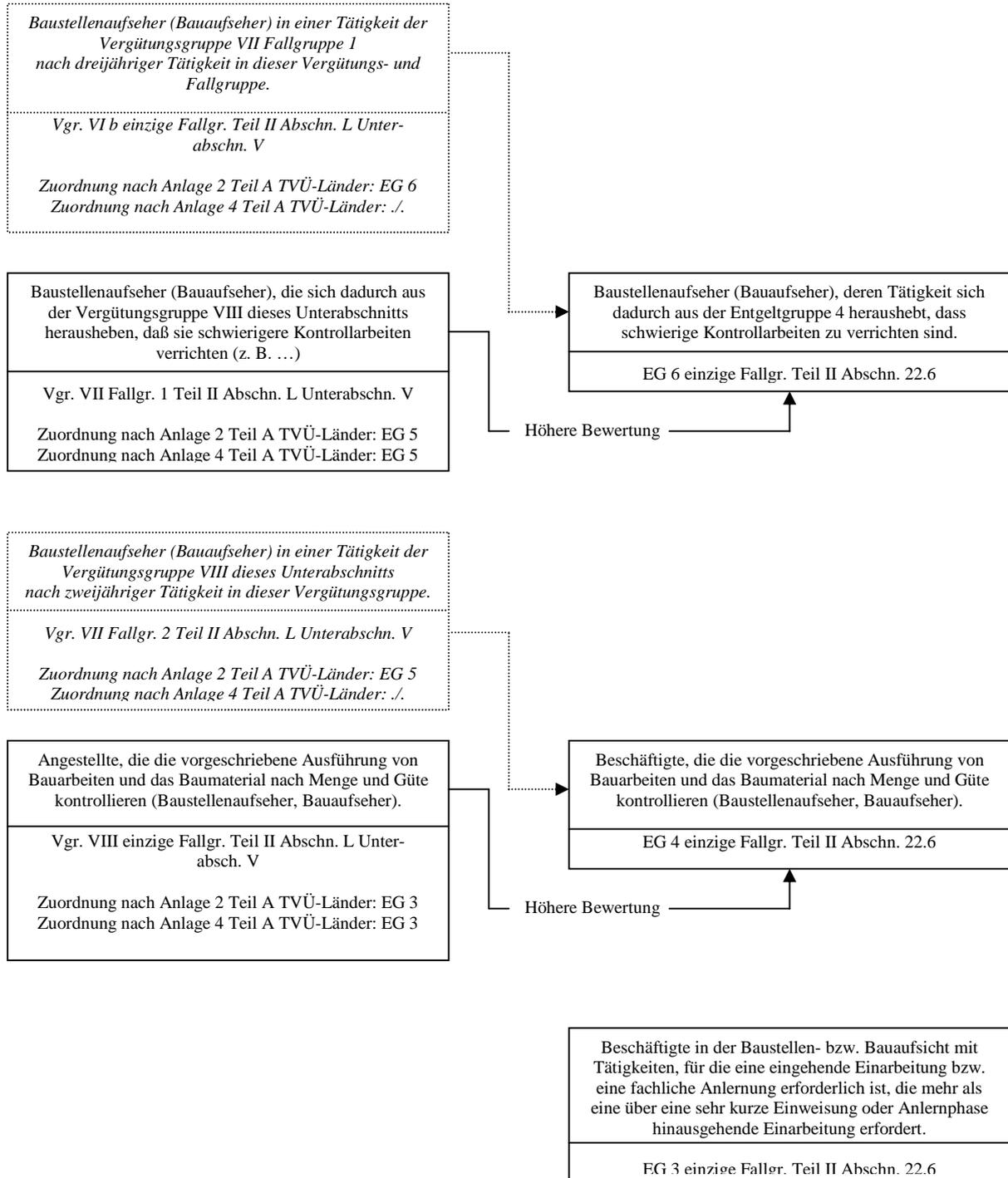




Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. V der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Baustellenaufseher [Bauaufseher])/
Teil II Abschnitt 22.6 der Entgeltordnung (Baustellenaufseher [Bauaufseher])

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

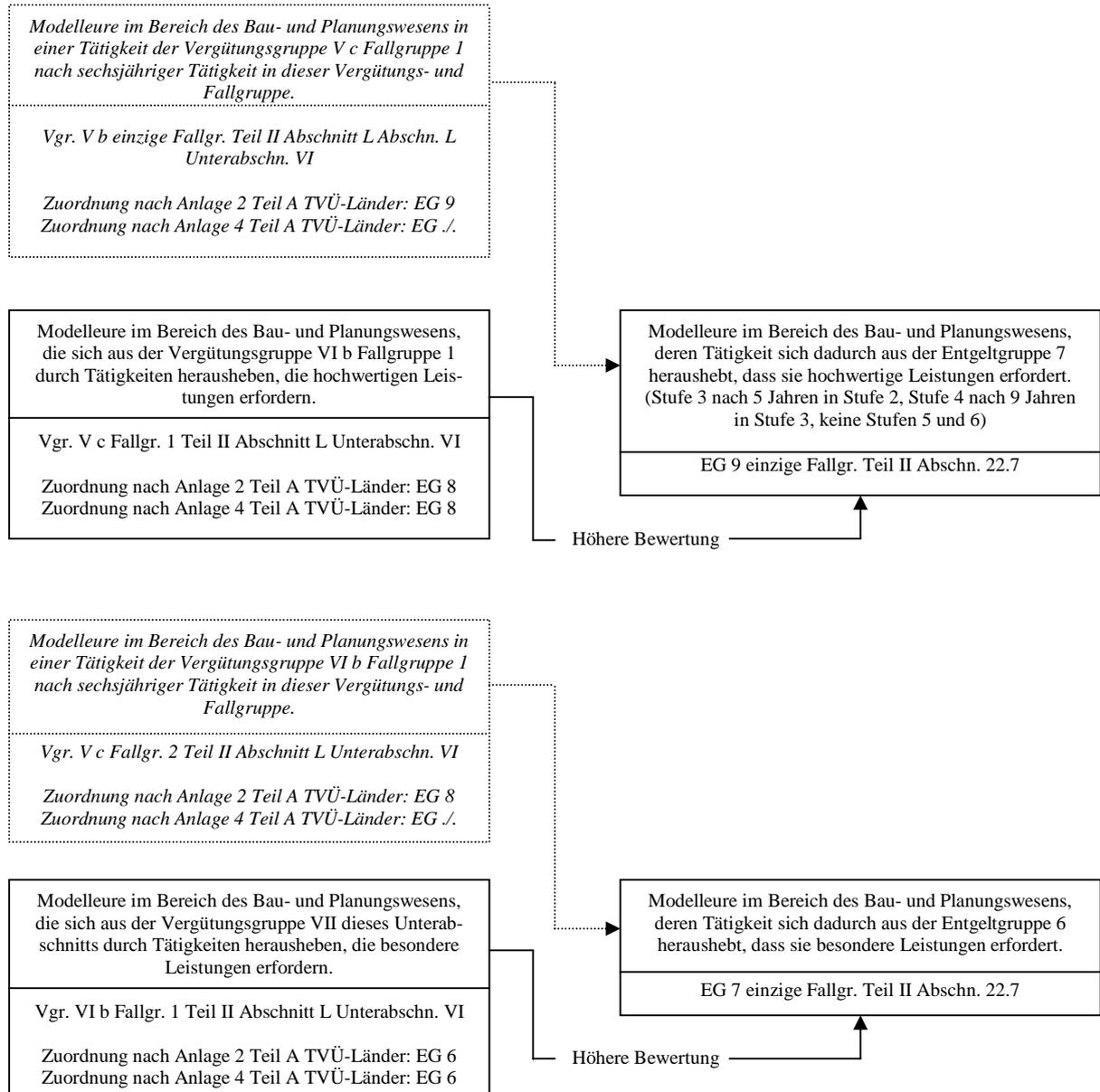
Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

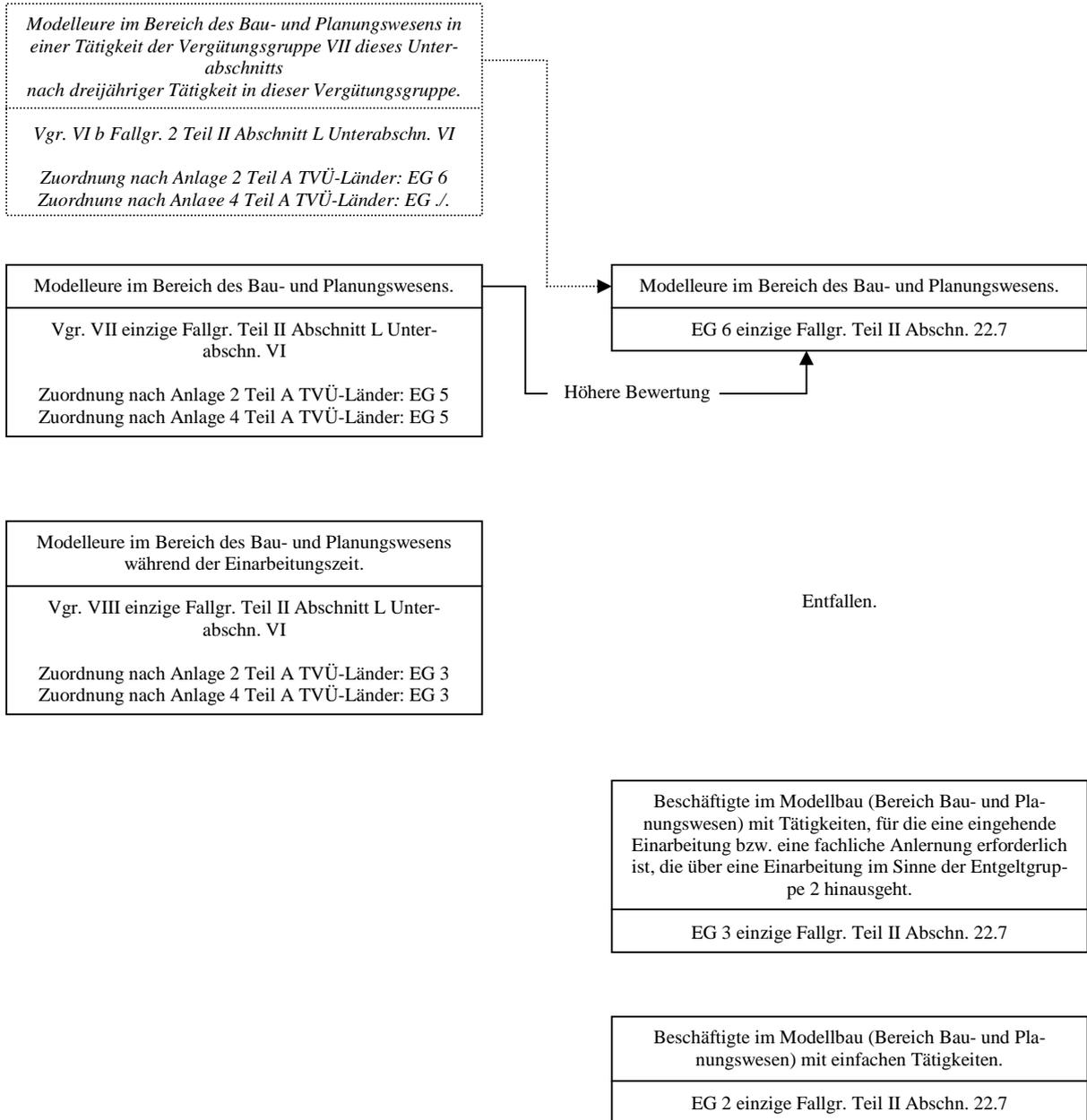


**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. VI der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Modelleure)/
 Teil II Abschnitt 22.7 der Entgeltordnung (Modelleure)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

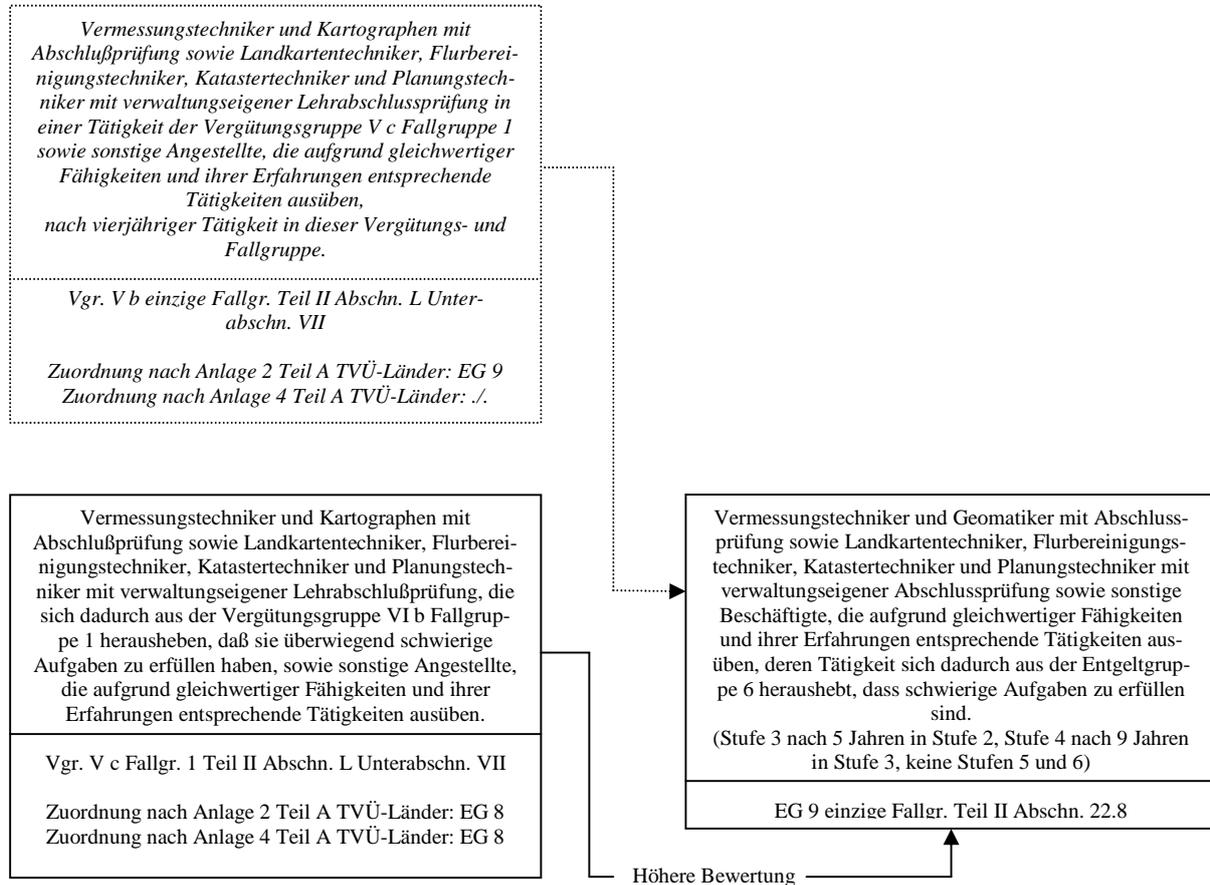


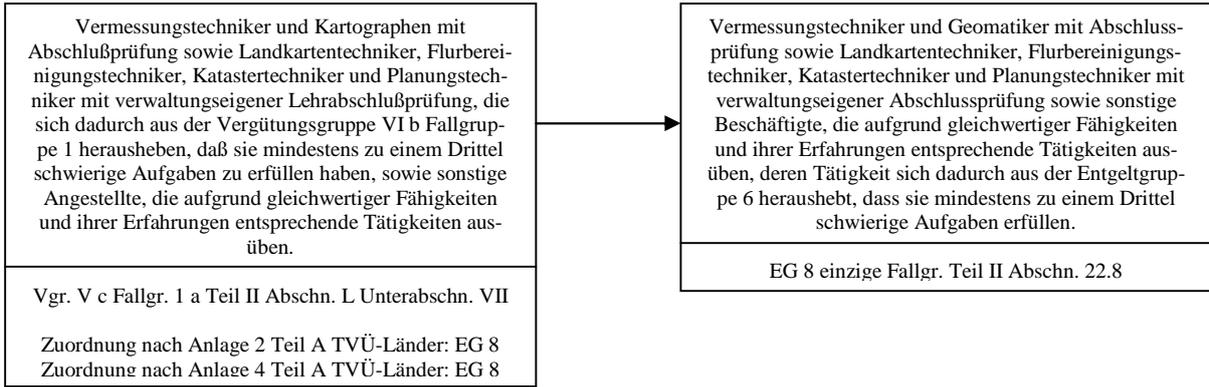


Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. VII der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Planungstechniker)/
Teil II Abschnitt 22.8 der Entgeltordnung (Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Planungstechniker)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

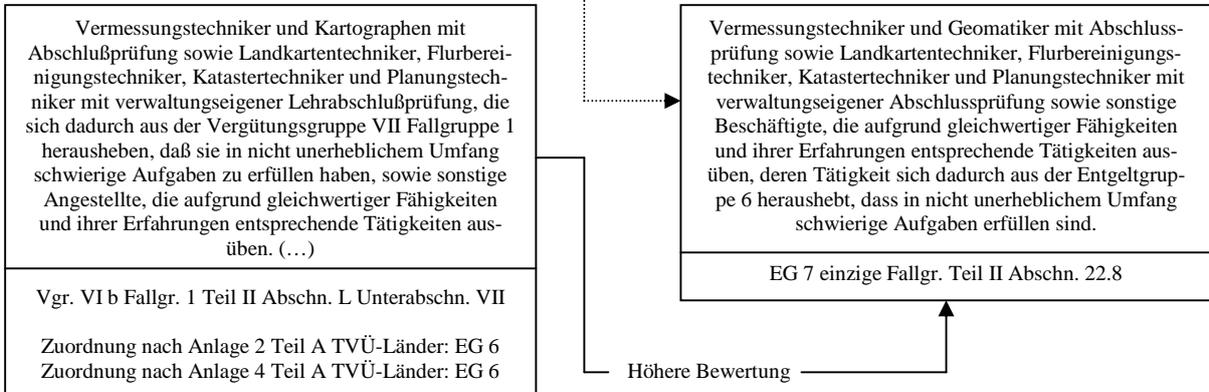




Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vgr. V c Fallgr. 2 Teil II Abschn. L Unterabschn. VII

*Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.*



Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil II Abschnitt L Unterabschn. VII

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG ./.

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vgr. VII Fallgr. 1 Teil II Abschnitt L Unterabschn. VII

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Vermessungstechniker und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

EG 6 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 22.8

Höhere Bewertung

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

Vgr. VII Fallgr. 2 Teil II Abschn. L Unterabschn. VII

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vgr. VIII einzige Fallgr. Teil II Abschn. L Unterabschn. V

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Vermessungstechniker und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

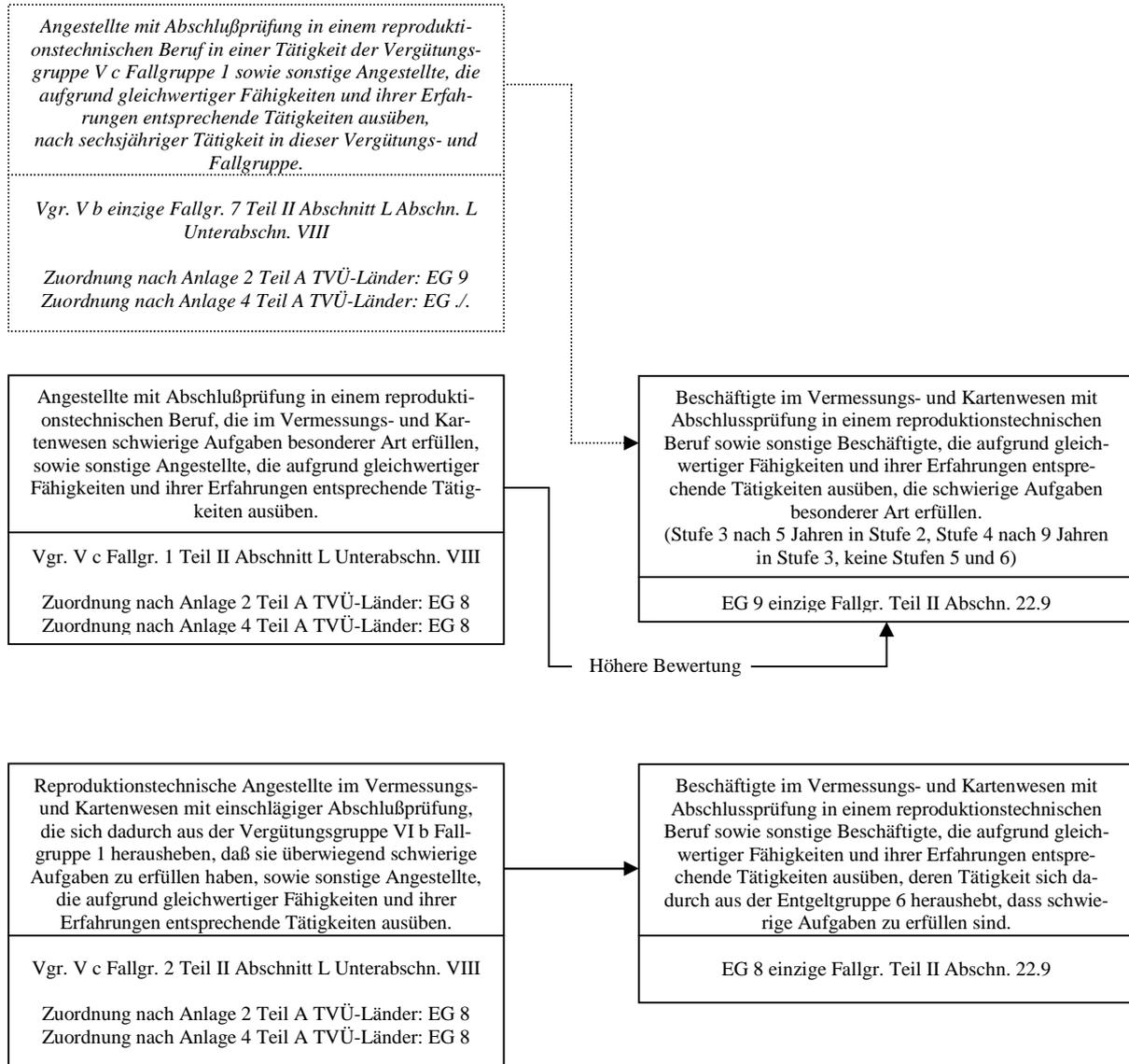
EG 5 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 22.8

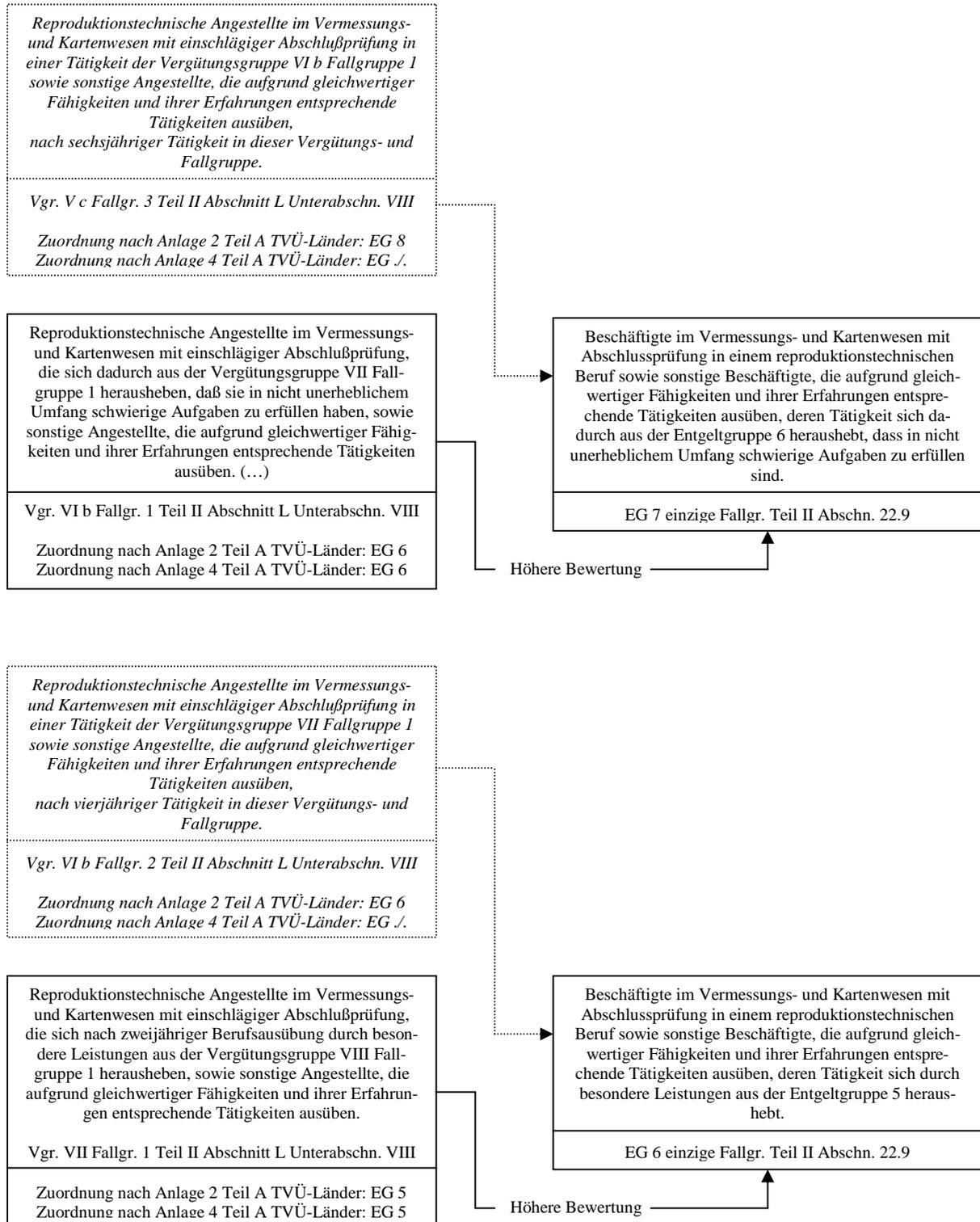
Höhere Bewertung

**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. VIII der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
 (Reproduktionstechnische Angestellte)/
 Teil II Abschnitt 22.9 der Entgeltordnung (Reproduktionstechnische Beschäftigte)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vgr. VII Fallgr. 2 Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vgr. VIII Fallgr. 1 Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 5 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 22.9

Höhere Bewertung

Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen.

EG 4 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 22.9

Beschäftigte in Druckereien als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten.

EG 4 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 22.9

Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vgr. VIII Fallgr. 2 Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I

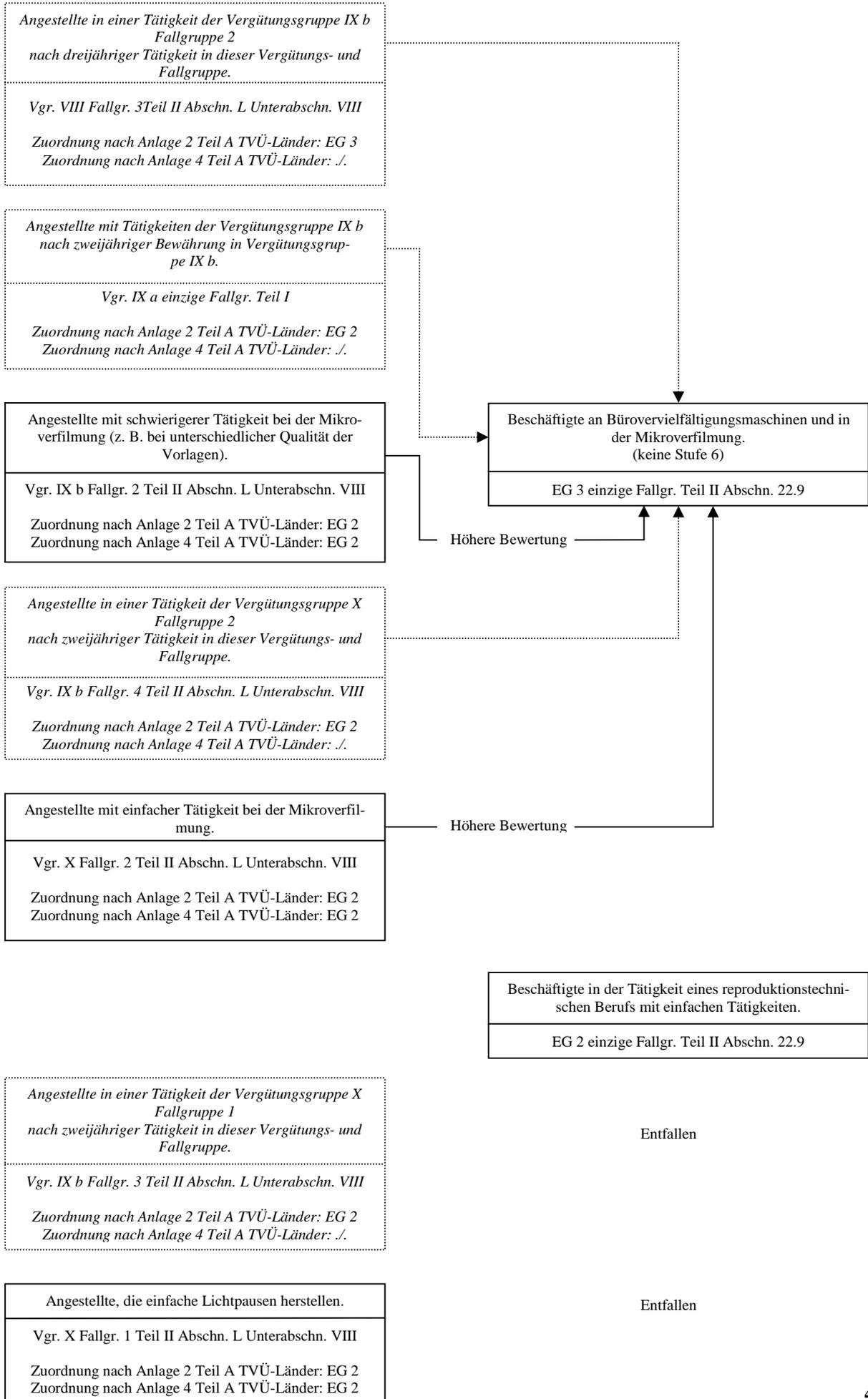
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte, die bei selbständiger Verfahrenswahl Lichtpausen verschiedenster Art herstellen.

Vgr. IX b Fallgr. 1 Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

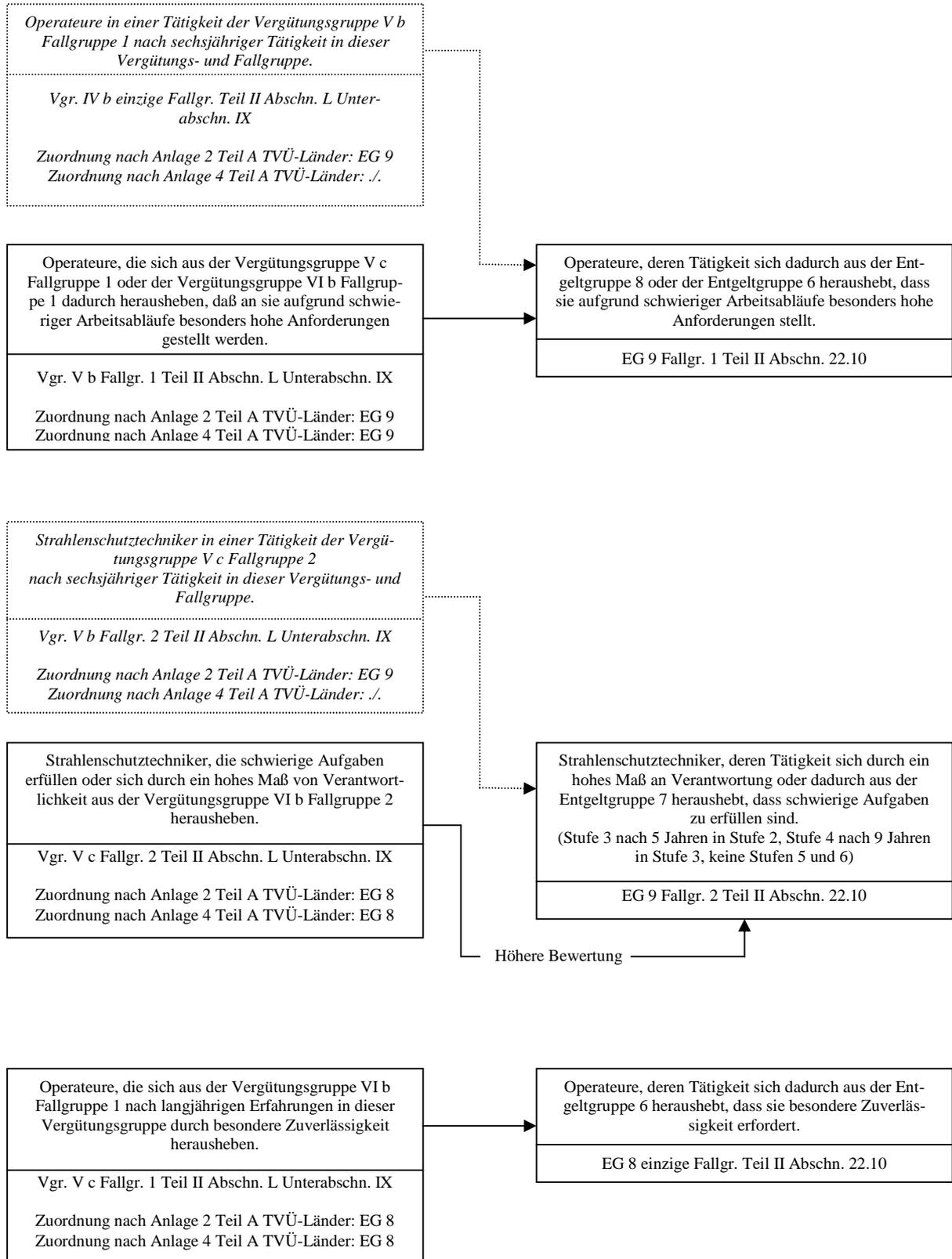
Entfallen

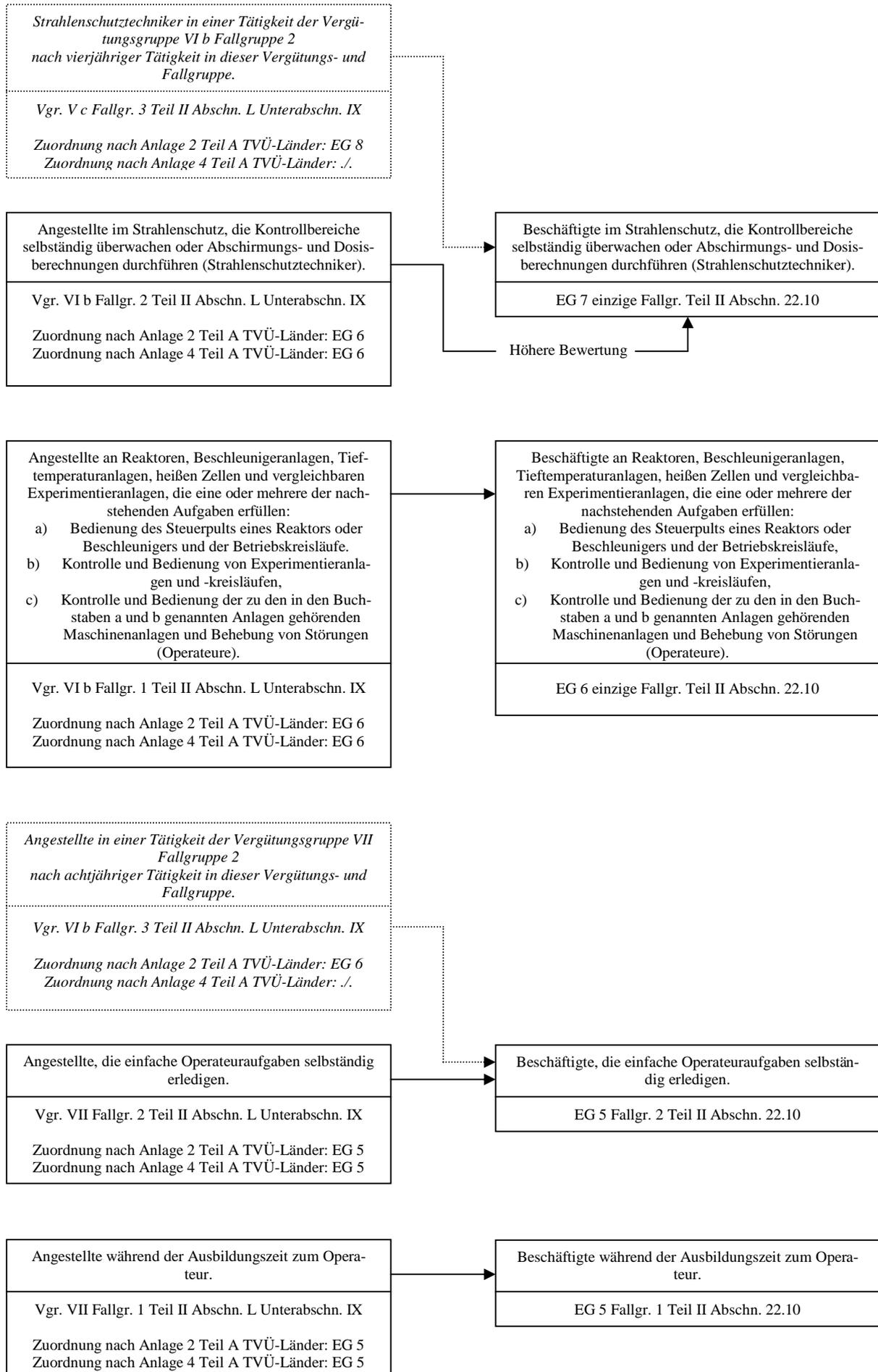


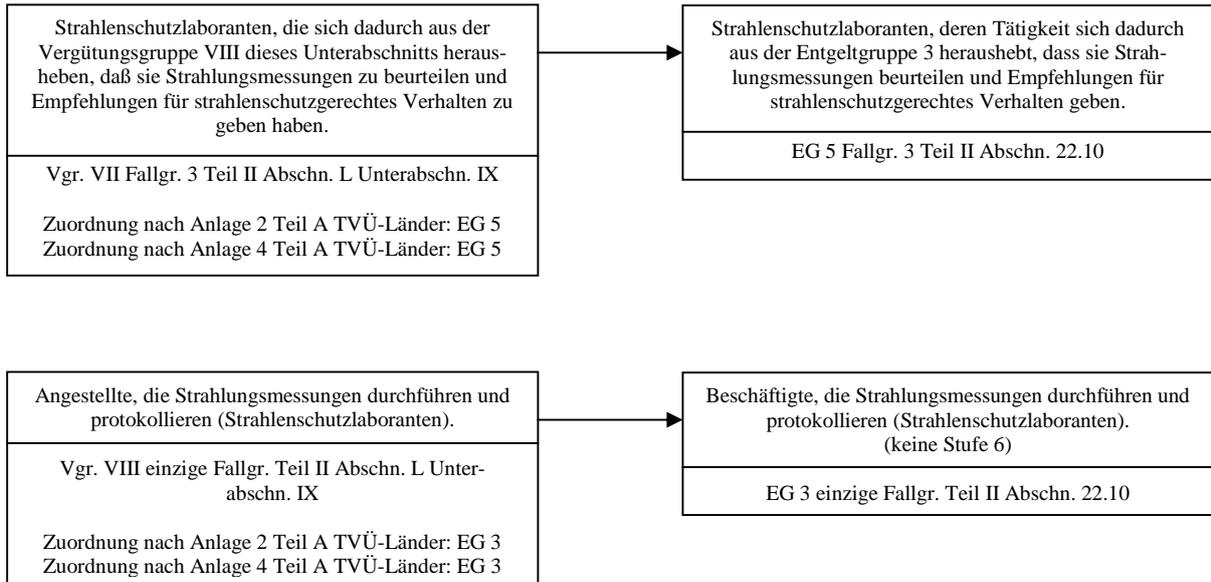
**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. IX der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
 (Operateure, Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen)/
 Teil II Abschnitt 22.10 der Entgeltordnung
 (Operateure, Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L







**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. X der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Fotografen)/
Teil II Abschnitt 22.11 der Entgeltordnung (Fotografen)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Fotografen mit Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 3 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang selbständig neue Arbeitsverfahren entwickeln und erproben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (...)
Vgr. IV b einzige Fallgr. Teil II Abschn. L Unterabschn. X
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 4 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang selbständig neue Arbeitsverfahren zu entwickeln und zu erproben sind.
EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 22.11

Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Angestellte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vgr. V b Fallgr. 1 Teil II Abschn. L Unterabschn. X
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

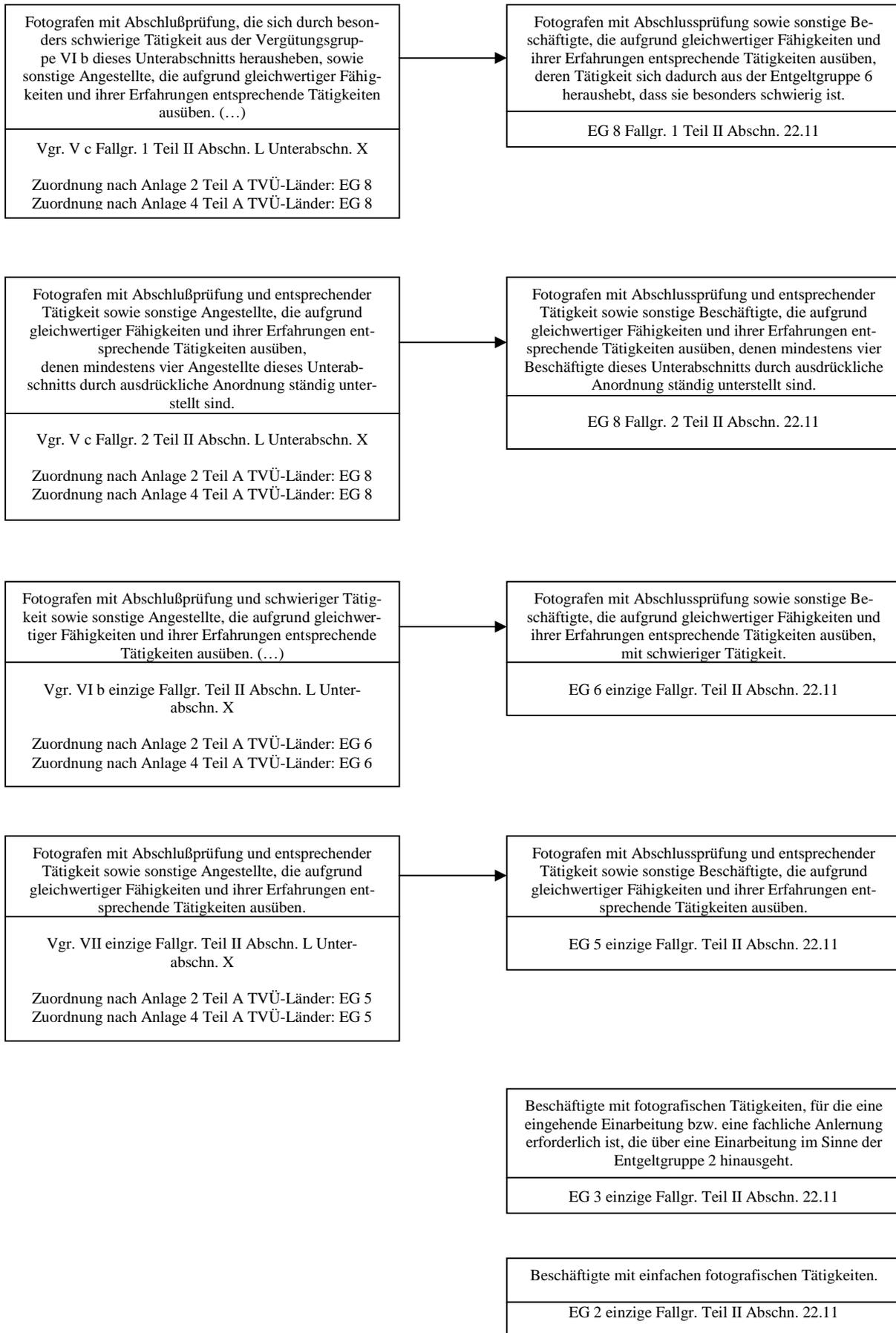
Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 22.11

Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Angestellte dieses Unterabschnitts mindestens der Vergütungsgruppe V c durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Vgr. V b Fallgr. 2 Teil II Abschn. L Unterabschn. X
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts mindestens der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 22.11

Fotografen mit Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in Forschungseinrichtungen hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse erbringen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Vgr. V b Fallgr. 3 Teil II Abschn. L Unterabschn. X
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

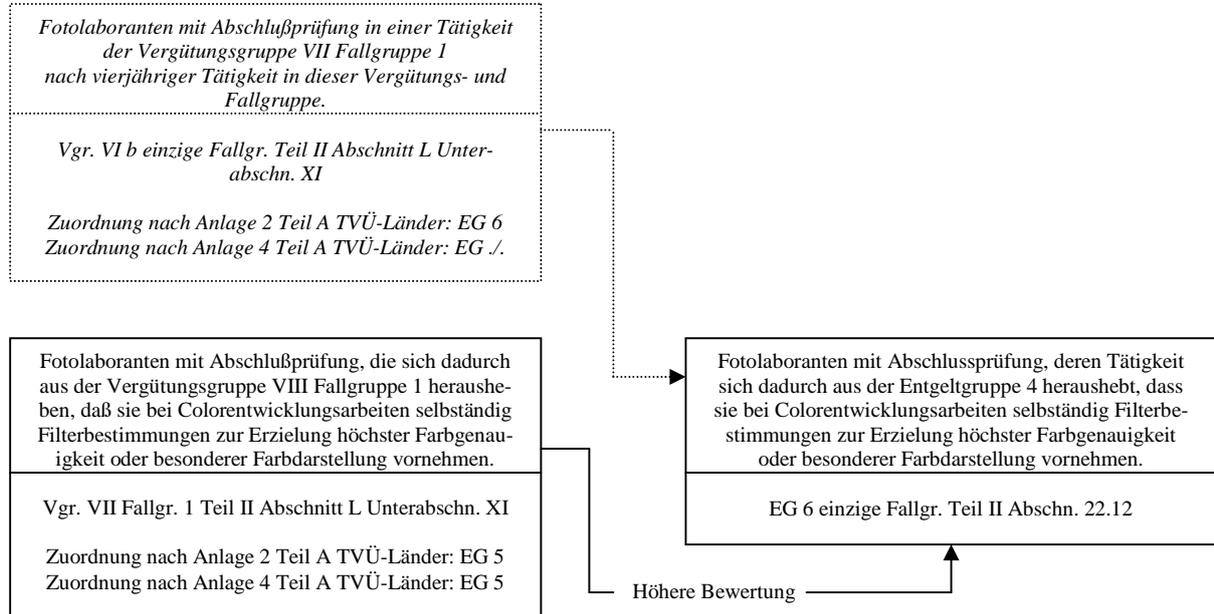
Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie in Forschungseinrichtungen auszuüben ist und hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse zu erbringen sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 22.11

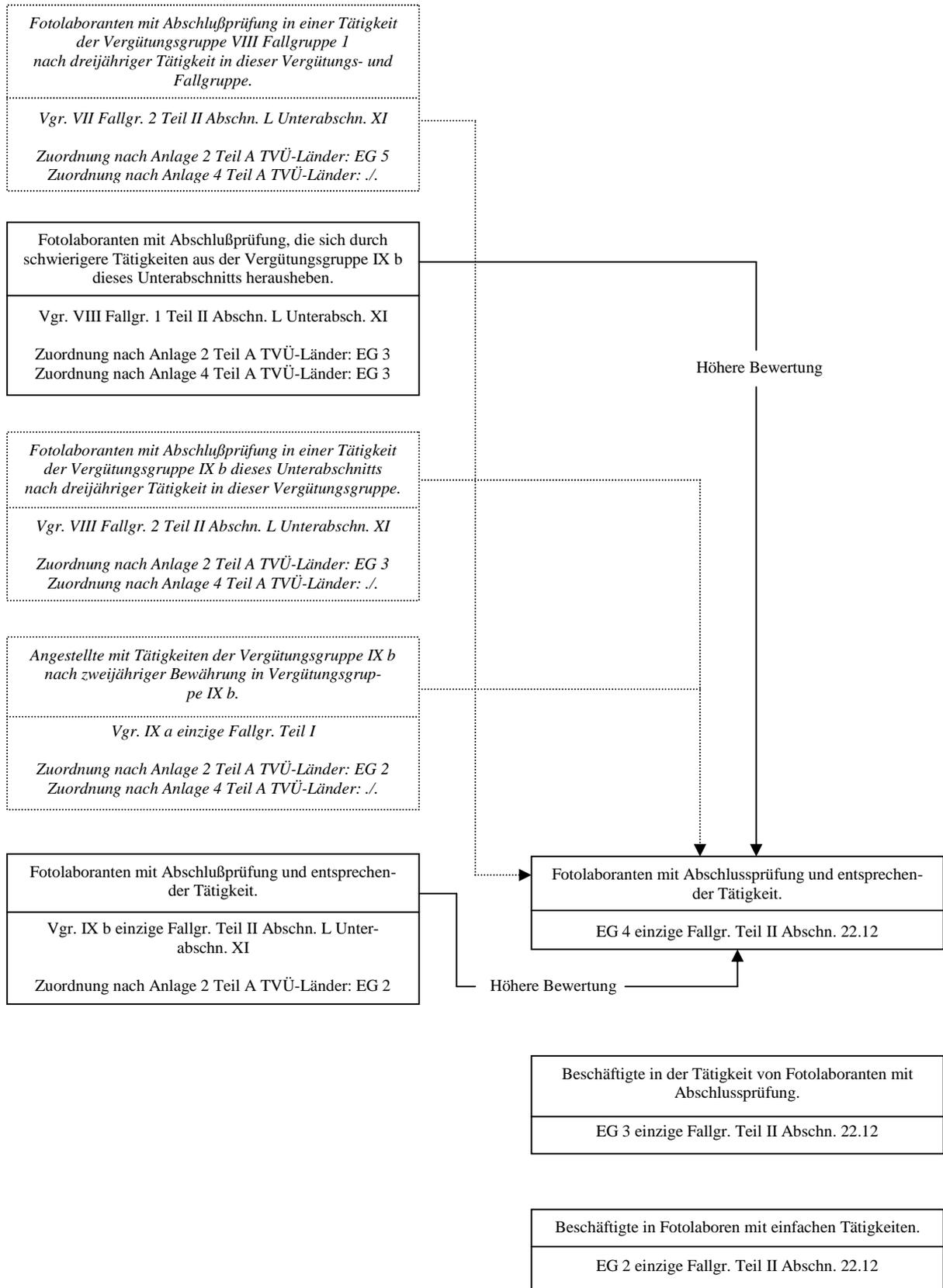


Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt L Unterabschn. XI der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Fotolaboranten)/
Teil II Abschnitt 22.12 der Entgeltordnung (Fotolaboranten)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt M der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Technische Angestellte im Eichdienst)/
 Teil II Abschnitt 23 der Entgeltordnung (Technische Beschäftigte im Eichdienst)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch die besondere Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV a dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (...)

Vgr. III einzige Fallgr. Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 11

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

EG 11 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 23

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit, die sich durch die besondere Schwierigkeit ihrer Aufgaben aus der Vergütungsgruppe IV b dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (...)

Vgr. IV a einzige Fallgr. Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit der Aufgaben aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

EG 10 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 23

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

Vgr. IV b einzige Fallgr. Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 23

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (...)

Vgr. V a einzige Fallgr. Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vgr. V b einzige Fallgr. Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (...)

Vgr. V c Fallgr. 1 Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie besonders schwierig ist. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23

Höhere Bewertung

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Vgr. V c Fallgr. 2 Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

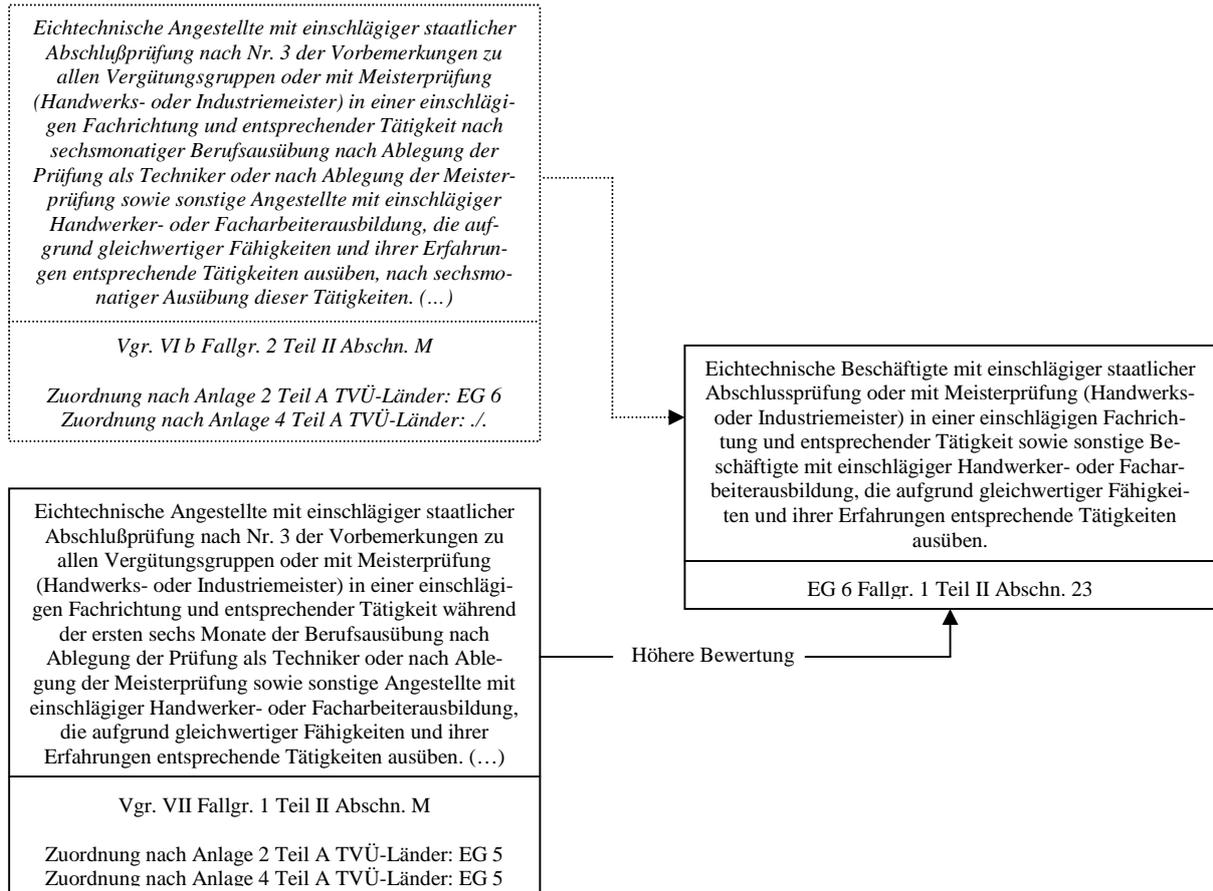
Vgr. VI b Fallgr. 1 Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwieriger Tätigkeit.

EG 8 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 23

Höhere Bewertung



Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung als Techniker oder nach Ablegung der Meisterprüfung sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung der Tätigkeit eines eichtechnischen Angestellten mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung, denen mindestens vier Eichhelfer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vgr. VI b Fallgr. 3 Teil II Abschn. M

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung als Techniker oder nach Ablegung der Meisterprüfung sowie sonstige Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Eichhelfer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

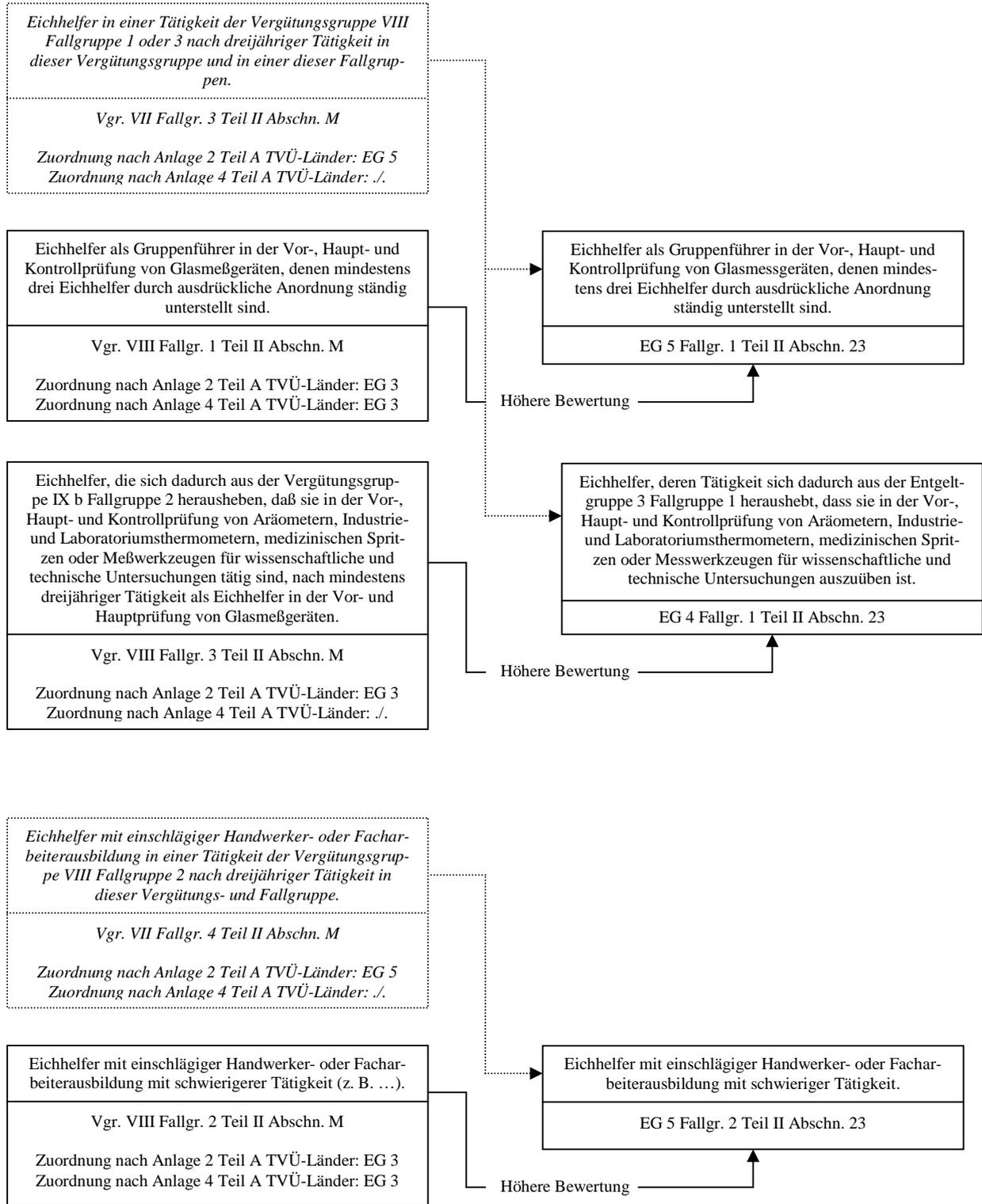
Vgr. VII Fallgr. 2 Teil II Abschn. M

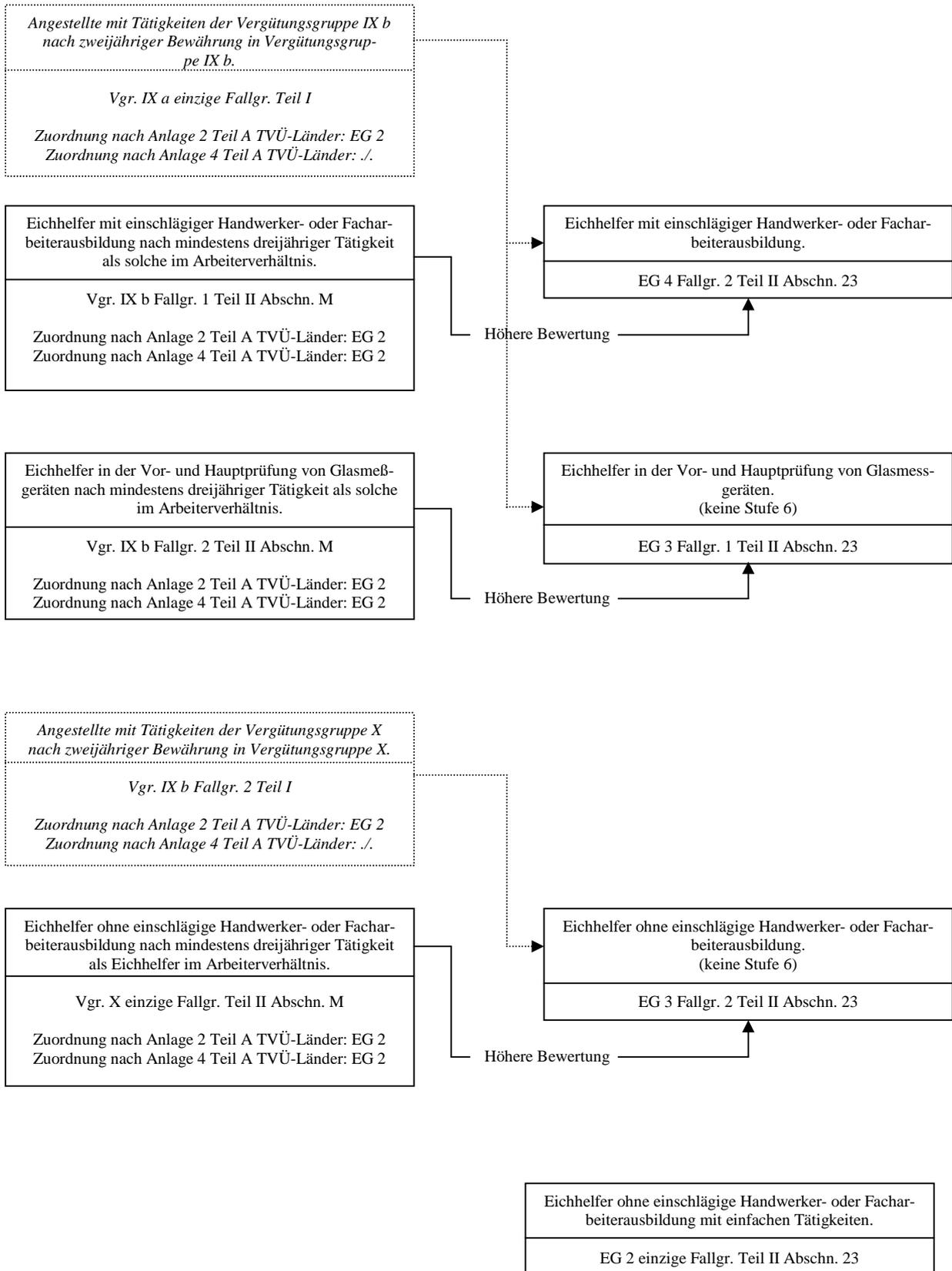
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Messwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, denen mindestens vier Eichhelfer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

EG 6 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23

Höhere Bewertung





**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt O Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Schulhausmeister)/
 Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung (Hausmeister ...)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

*Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.*

Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Schulhausmeister in Schulen mit mindestens 38 Unterrichtsräumen.*	Entfallen.
Vgr. VII Fallgr. 1 Teil II Abschnitt O Unterabschn. I	
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5	
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5	

Schulhausmeister in heilpädagogischen Tagesschulen und in Internatsschulen mit mindestens 18 Unterrichtsräumen.*	Entfallen.
Vgr. VII Fallgr. 2 Teil II Abschnitt O Unterabschn. I	
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5	
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5	

Hausmeister in Ingenieurschulen (Ingenieurakademien) mit mindestens 38 Unterrichtsräumen.*	Entfallen.
Vgr. VII Fallgr. 3 Teil II Abschnitt O Unterabschn. I	
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5	
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5	

Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.	
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3	

Hausmeister.	
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3	

*Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.*

Vgr. VII Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Schulhausmeister in Schulen mit mindestens 20 Unterrichtsräumen.*	Entfallen.
Vgr. VIII Fallgr. 1 Teil II Abschnitt O Unterabschn. I	
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	

Schulhausmeister in heilpädagogischen Tagesschulen und in Internatsschulen mit mindestens sechs Unterrichtsräumen.*	Entfallen.
Vgr. VIII Fallgr. 3 Teil II Abschnitt O Unterabschn. I	
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	

Hausmeister in Ingenieurschulen (Ingenieurakademien) mit mindestens 20 Unterrichtsräumen.*	Entfallen.
Vgr. VIII Fallgr. 4 Teil II Abschnitt O Unterabschn. I	
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	

Schulhausmeister in Schulen mit mindestens 15 Unterrichtsräumen nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Schulhausmeister im Angestelltenverhältnis.	Entfallen.
Vgr. VIII Fallgr. 2 Teil II Abschnitt O Unterabschn. I	
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3	

Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Schulhausmeister in Schulen mit mindestens zehn Unterrichtsräumen.

Vgr. IX b Fallgr. 1 Teil II Abschn. O Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Schulhausmeister in heilpädagogischen Tagesschulen und in Internatsschulen.

Vgr. IX b Fallgr. 2 Teil II Abschn. O Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Hausmeister in Ingenieurschulen (Ingenieurakademien).

Vgr. IX b Fallgr. 3 Teil II Abschn. O Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.

Vgr. IX b Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Schulhausmeister nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als solche im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.

Vgr. X einzige Fallgr. Teil II Abschn. O Unterabschn. I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt O Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Hausmeister in Verwaltungsgebäuden)/
Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung (Hausmeister ...)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

*Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.*

Vgr. VI b Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Verwaltungsgebäuden mit einer genutzten Bodenfläche von mindestens 15 000 qm.*

Vgr. VII einzige Fallgr. Teil II Abschnitt O Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3

Hausmeister.

EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3

*Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.*

Vgr. VII Fallgr. 2 Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Verwaltungsgebäuden mit einer genutzten Bodenfläche von mindestens 7 500 qm.*

Vgr. VIII einzige Fallgr. Teil II Abschnitt O Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

<i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.</i>
<i>Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Verwaltungsgebäuden.
Vgr. IX b einzige Fallgr. Teil II Abschn. O Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

<i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.</i>
<i>Vgr. IX b Fallgr. 2 Teil I</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

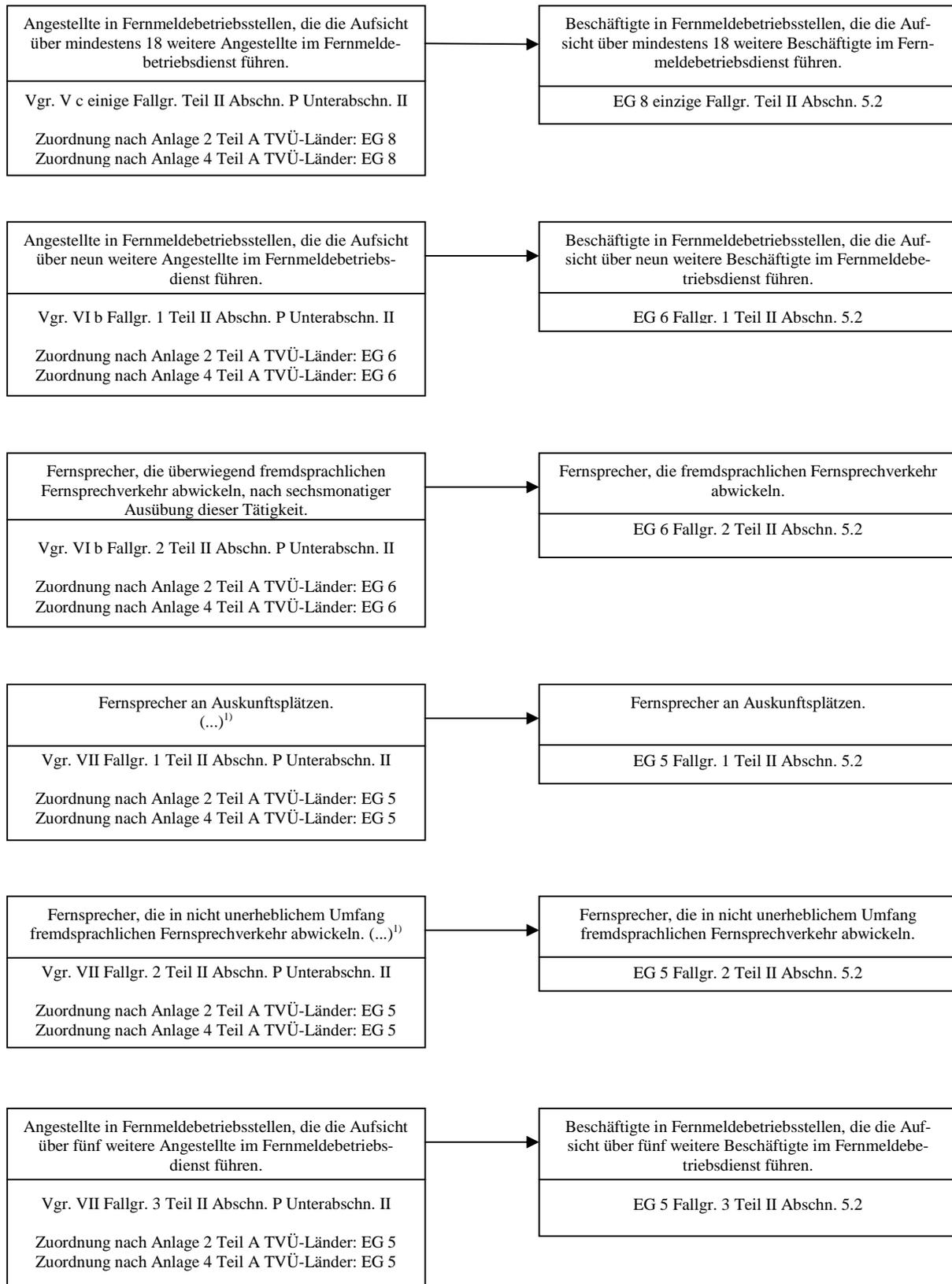
Hausmeister in Verwaltungsgebäuden nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als solche im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst.
Vgr. X einzige Fallgr. Teil II Abschn. O Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

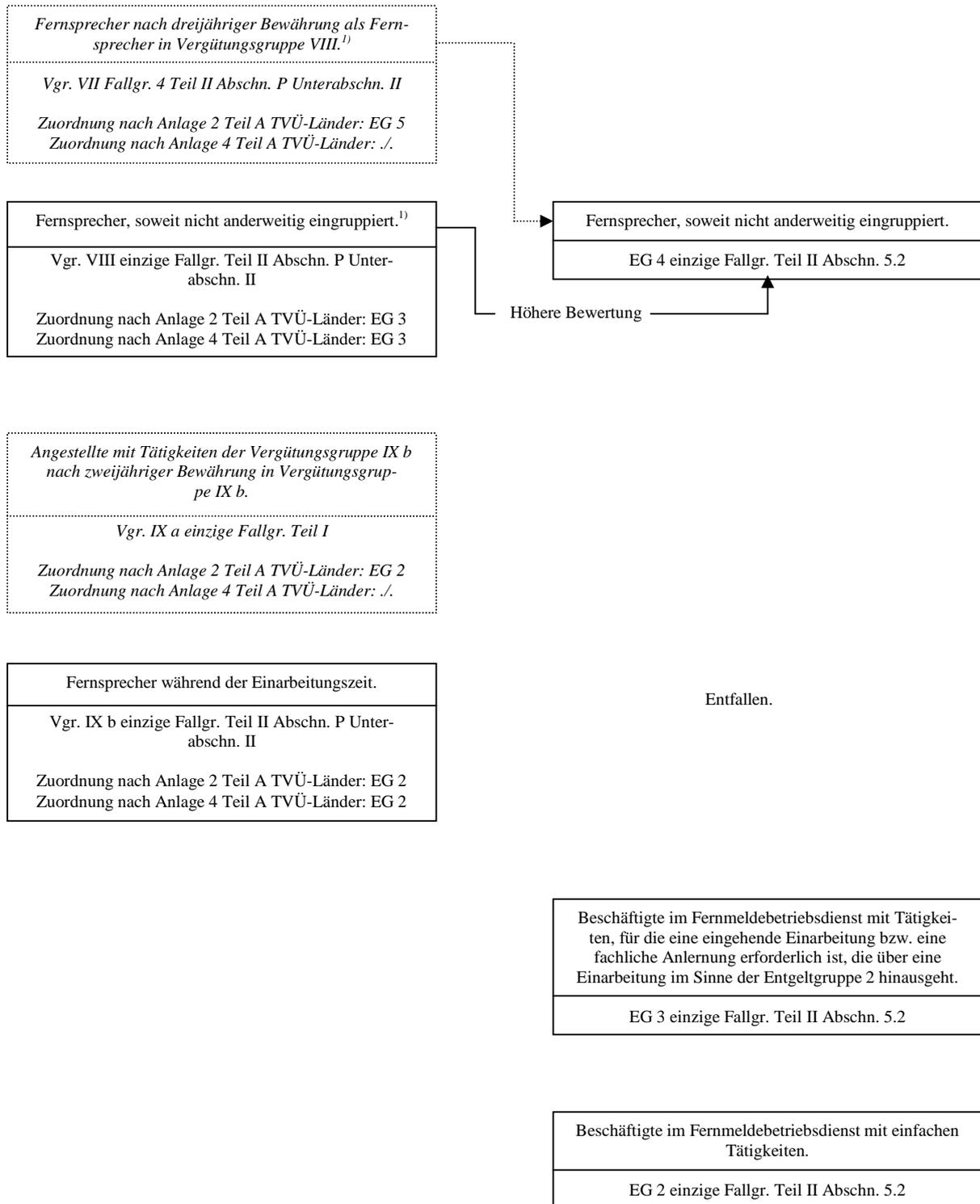
Entfallen.

**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt P Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
 (Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst)/
 Teil II Abschnitt 5.2 der Entgeltordnung (Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt O der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Technische Angestellte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure)/
Teil II Abschnitt 15.1 der Entgeltordnung (Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Technische Angestellte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit a) als Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind, b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind, c) als Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen sowie sonstige technische Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c. - Fußnote 1 -
Vgr. IV b Fallgr. 1 Teil II Abschn. Q
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Technische Beschäftigte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit a) als Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind, b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind, c) als Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen sowie sonstige technische Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 1.)
EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 15.1

Technische Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung ...
Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil II Abschn. Q
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Entfallen; galt nur im Bereich des Bundes.

<i>Grubenkontrolleure nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 13. - Fußnote 1 -</i>
<i>Vgr. V b Fallgr. 16 Teil II Abschn. Q</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</i> <i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Grubenkontrolleure.
Vgr. V c Fallgr. 13 Teil II Abschn. Q
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Grubenkontrolleure. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 15.1

Höhere Bewertung



Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung)/
Teil II Abschnitt 15.2 der Entgeltordnung (Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 herausheben. - Fußnote 1 -
Vgr. V b Fallgr. 1 Teil II Abschn. Q
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 15.2

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 herausheben. - Fußnote 1 -
Vgr. V b Fallgr. 2 Teil II Abschn. Q
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

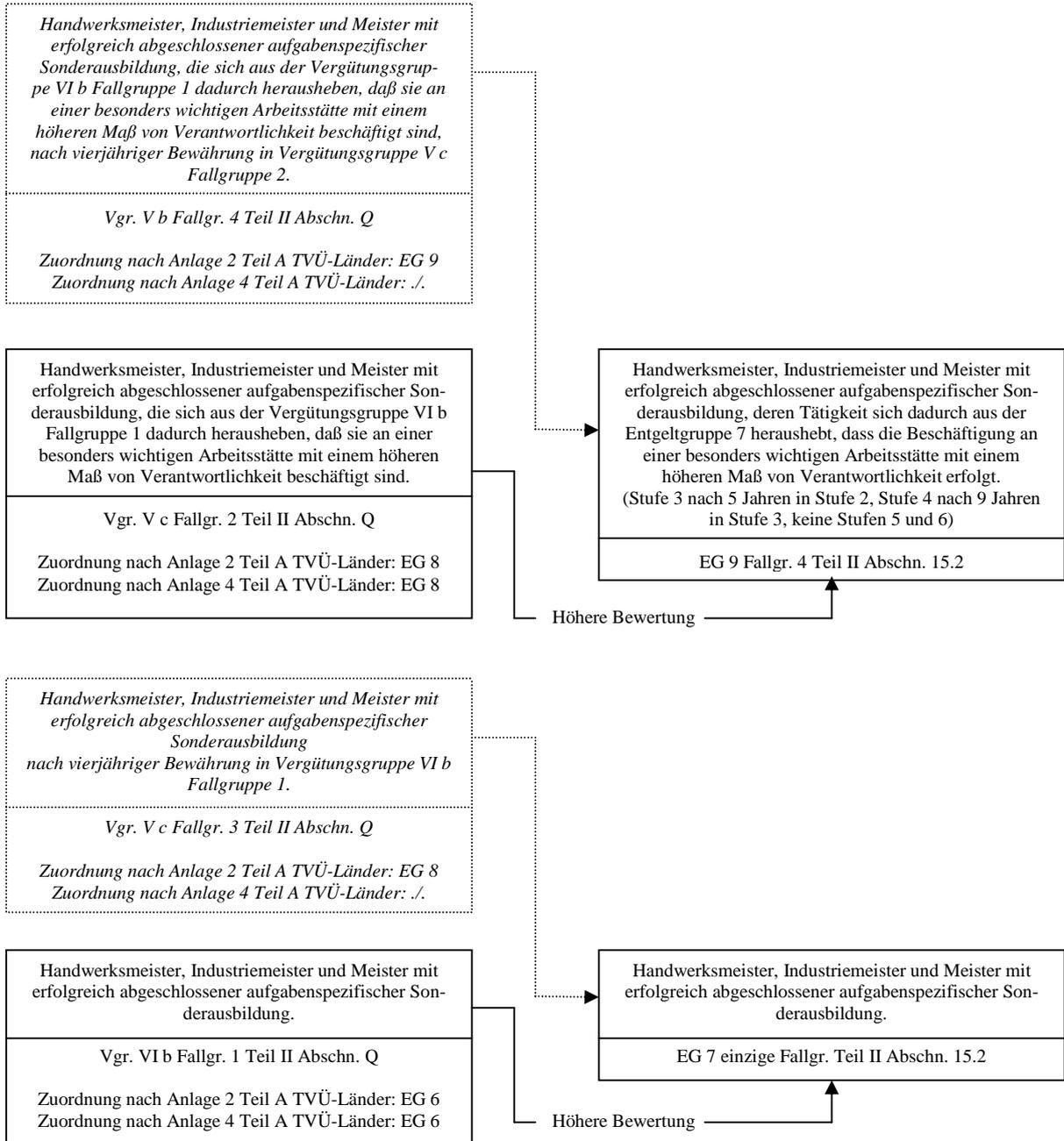
Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 15.2

<i>Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.</i>
<i>Vgr. V b Fallgr. 3 Teil II Abschn. Q</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
Vgr. V c Fallgr. 1 Teil II Abschn. Q
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 15.2

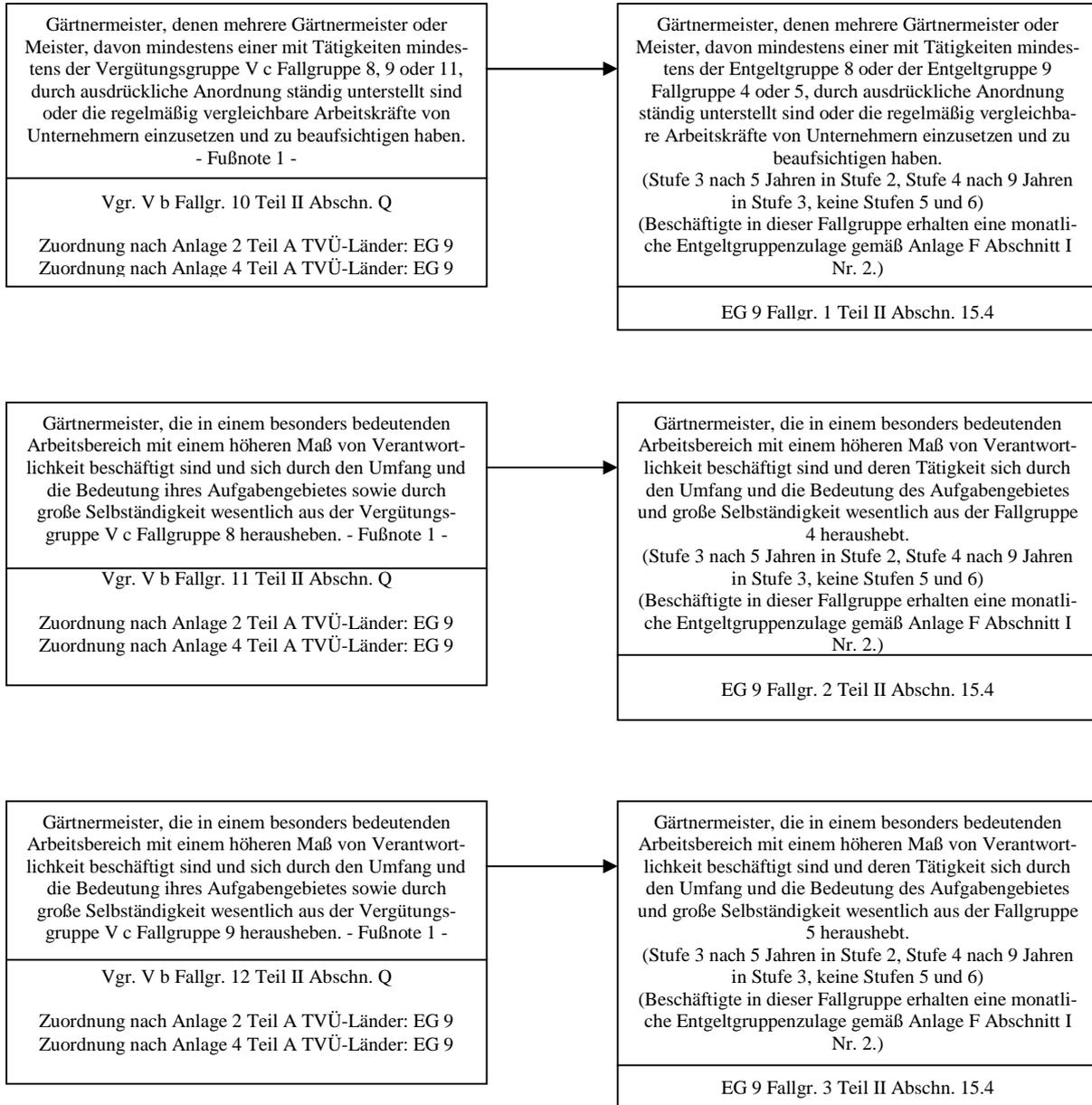
Höhere Bewertung

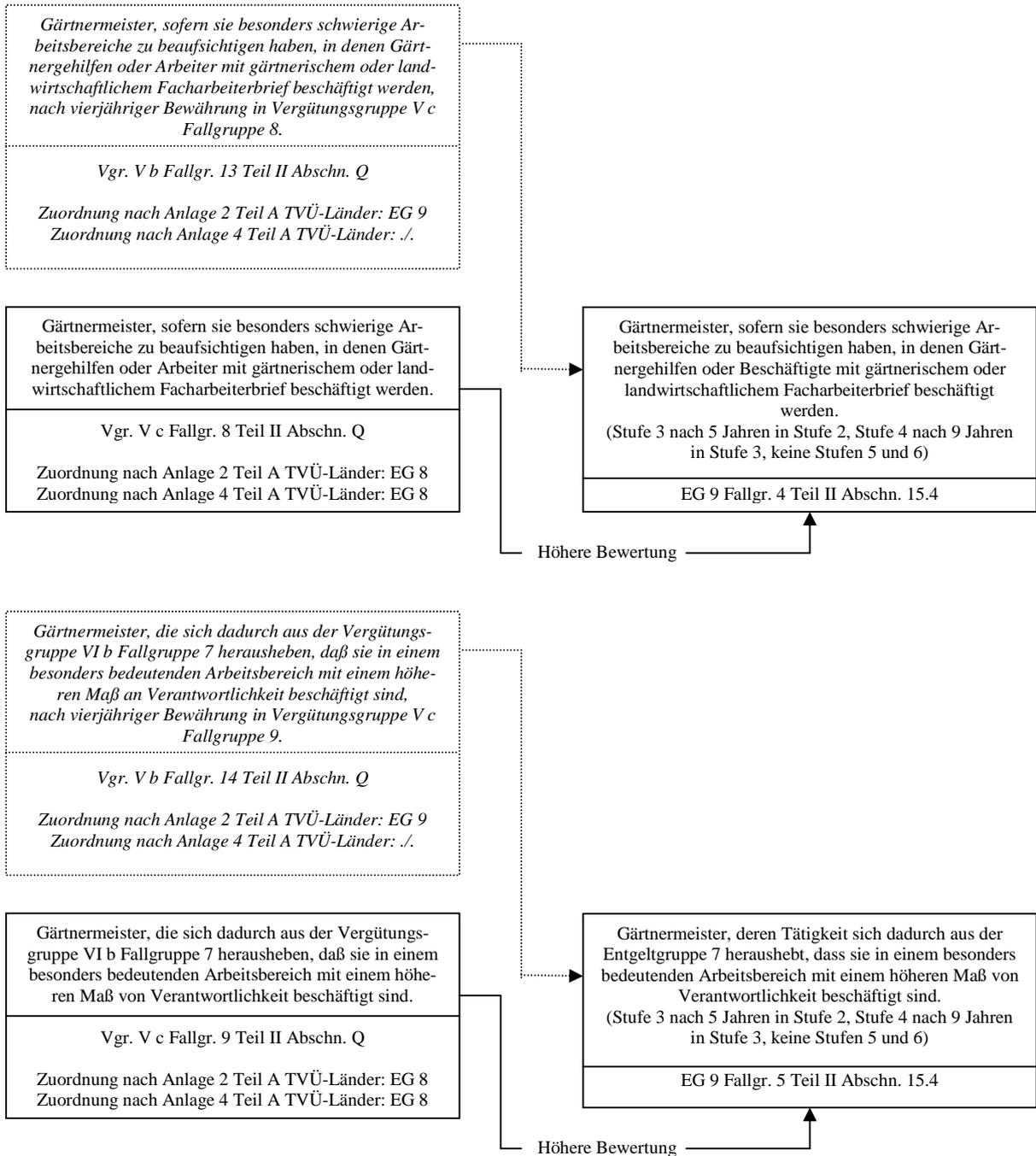


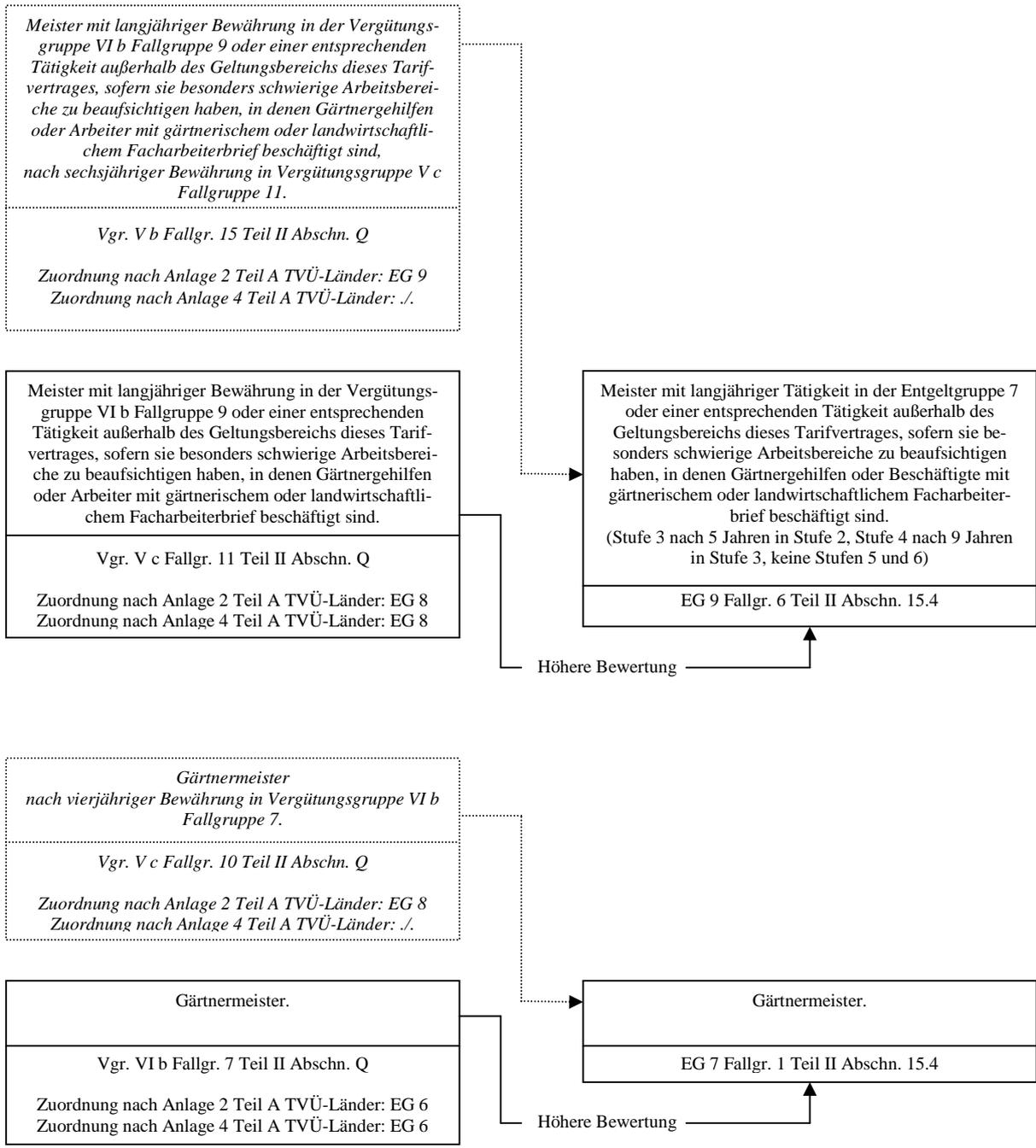
**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Gärtnermeister,
 Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb)/
 Teil II Abschnitt 15.4 der Entgeltordnung (Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb)**

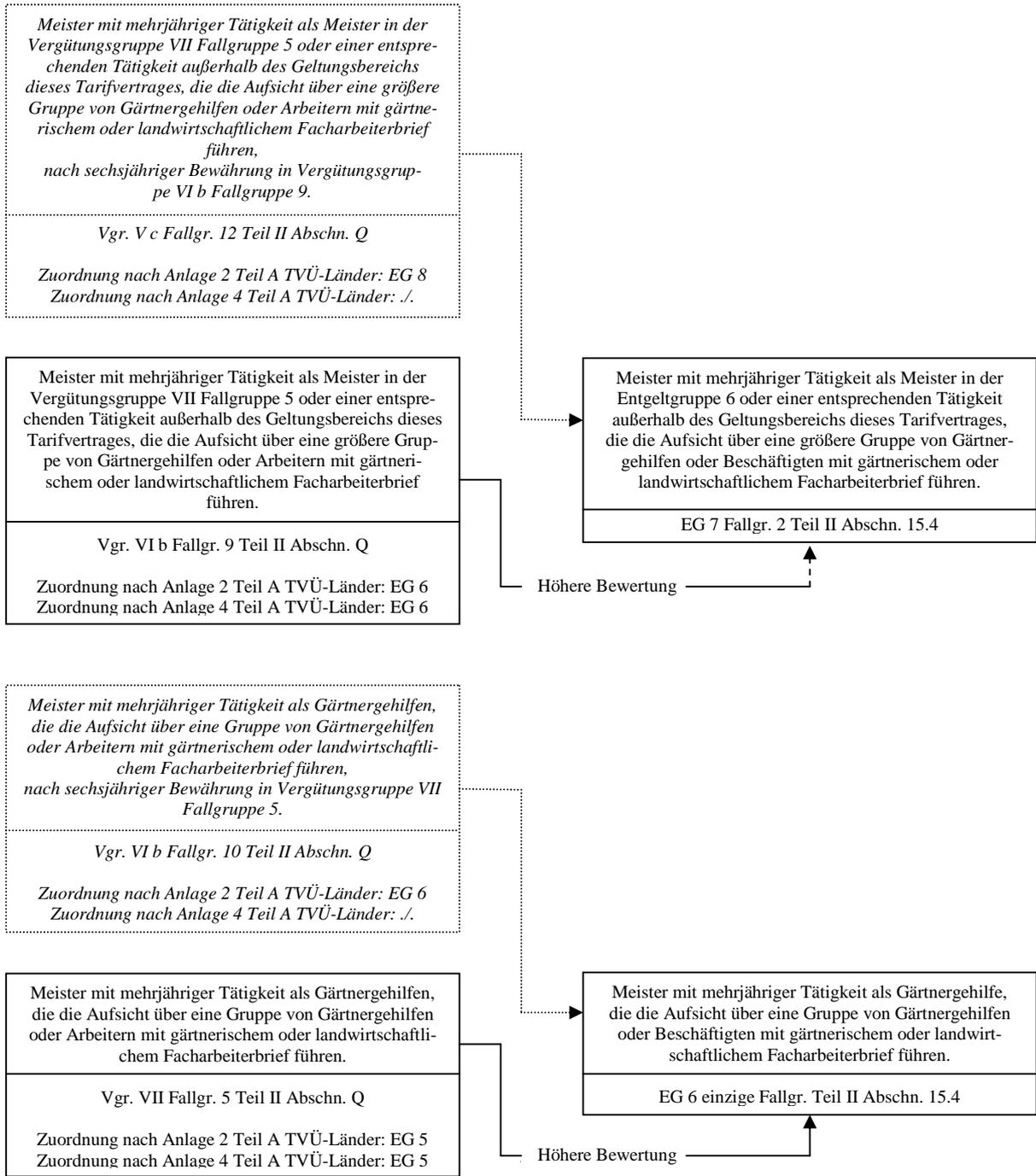
Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





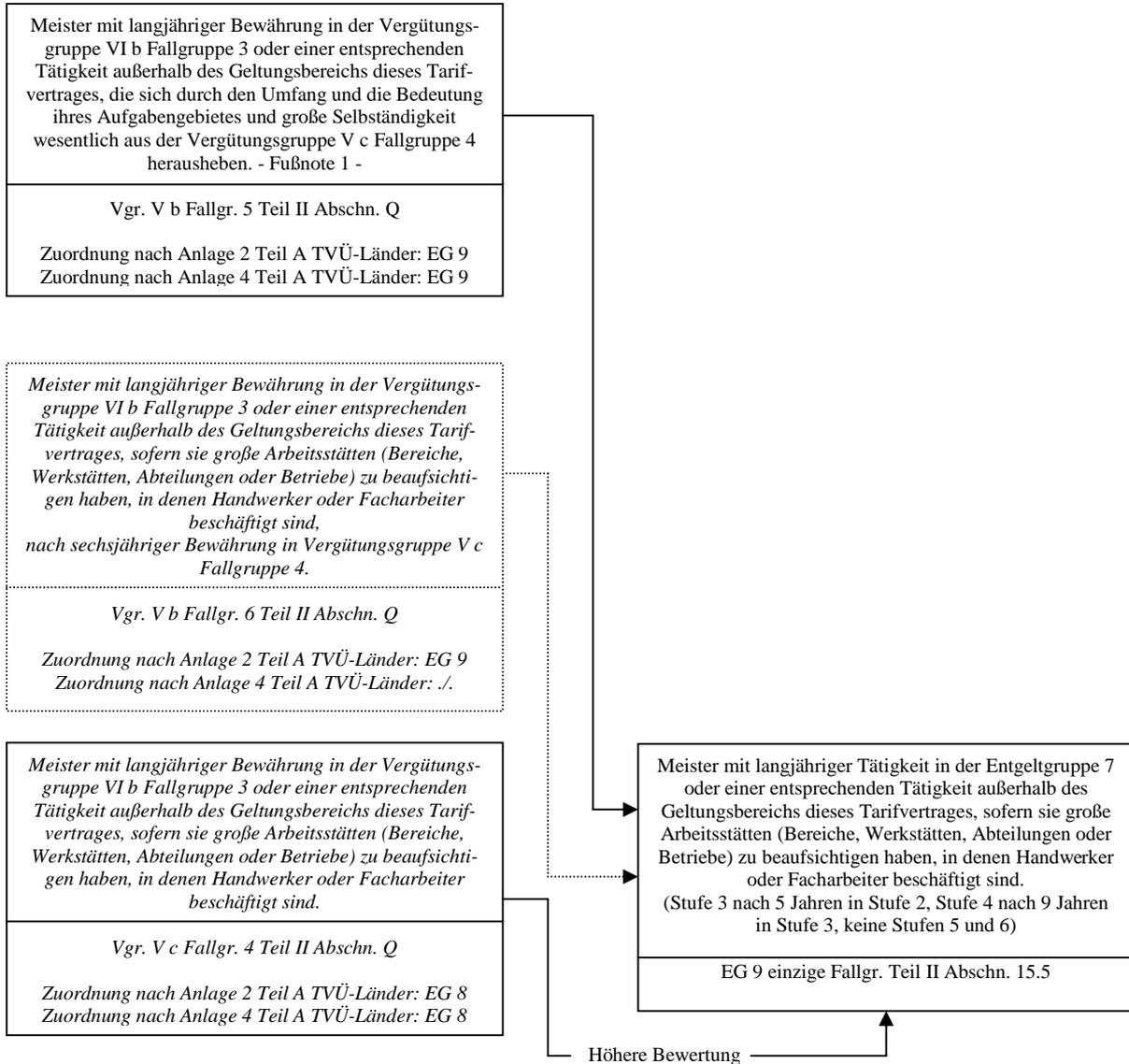


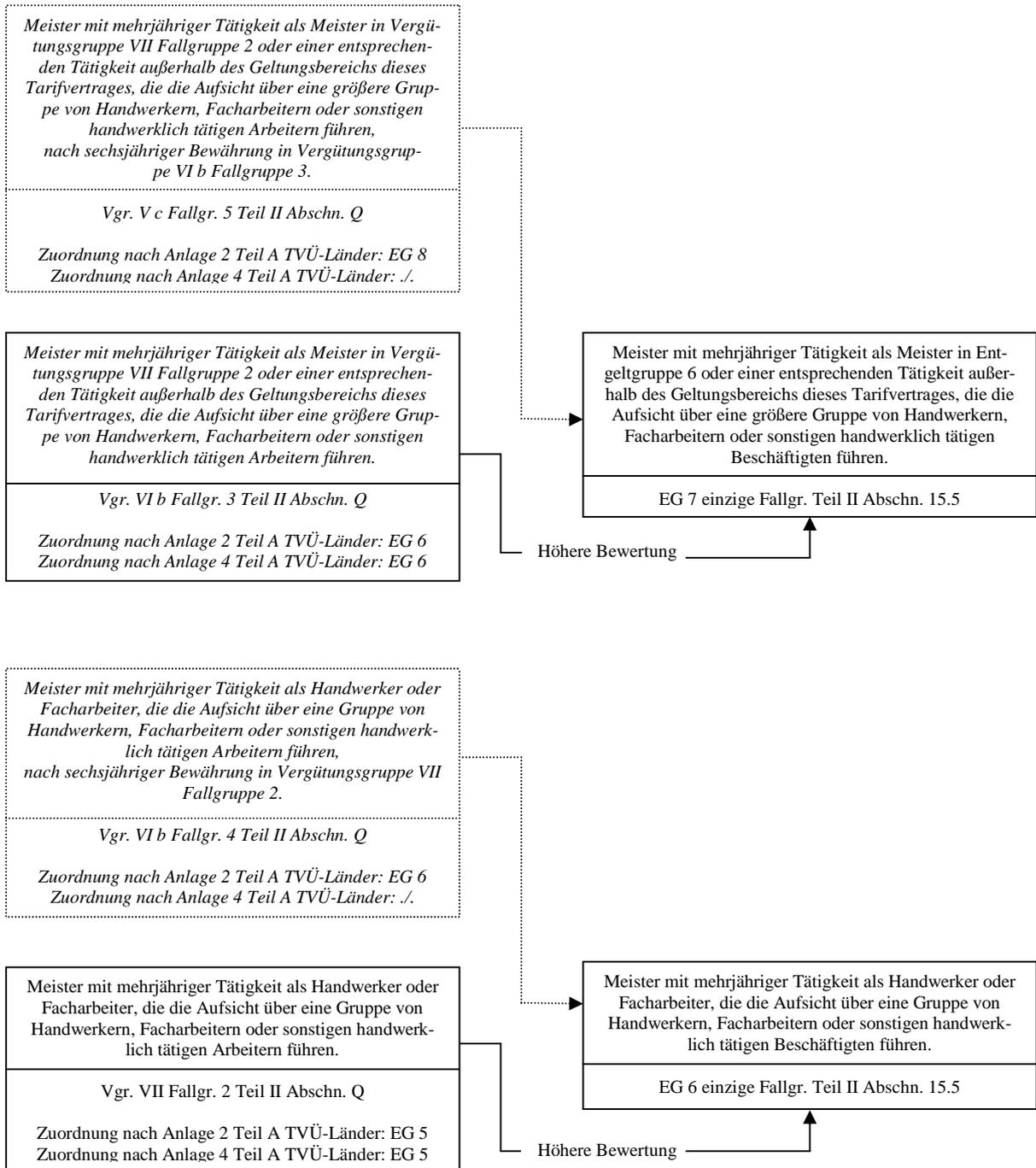


Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Meister)/
Teil II Abschnitt 15.5 der Entgeltordnung (Meister)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt R der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Schwimmeister, Schwimmmeistergehilfen)/
 Teil II Abschnitt 3 der Entgeltordnung (Beschäftigte in Bäderbetrieben)**

Hinweis: Nachstehend sind die früheren Tätigkeitsmerkmale für Geprüfte Schwimmeister bzw. für Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung und die neuen Tätigkeitsmerkmale für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe bzw. für Fachangestellte für Bäderbetriebe gegenübergestellt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die auf eine Ausbildung gerichteten personenbezogenen Anforderungen geändert haben.

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Geprüfte Schwimmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens 18 Arbeitnehmer, davon mindestens fünf Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist. - Fußnote 1 -

Vgr. V b Fallgr. 1 Teil II Abschn. R

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Geprüfte Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens 18 Beschäftigte, davon mindestens fünf Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
 (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)

EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 3

Geprüfte Schwimmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.

Vgr. V b Fallgr. 2 Teil II Abschn. R

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Geprüfte Schwimmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

Vgr. V c Fallgr. 1 Teil II Abschn. R

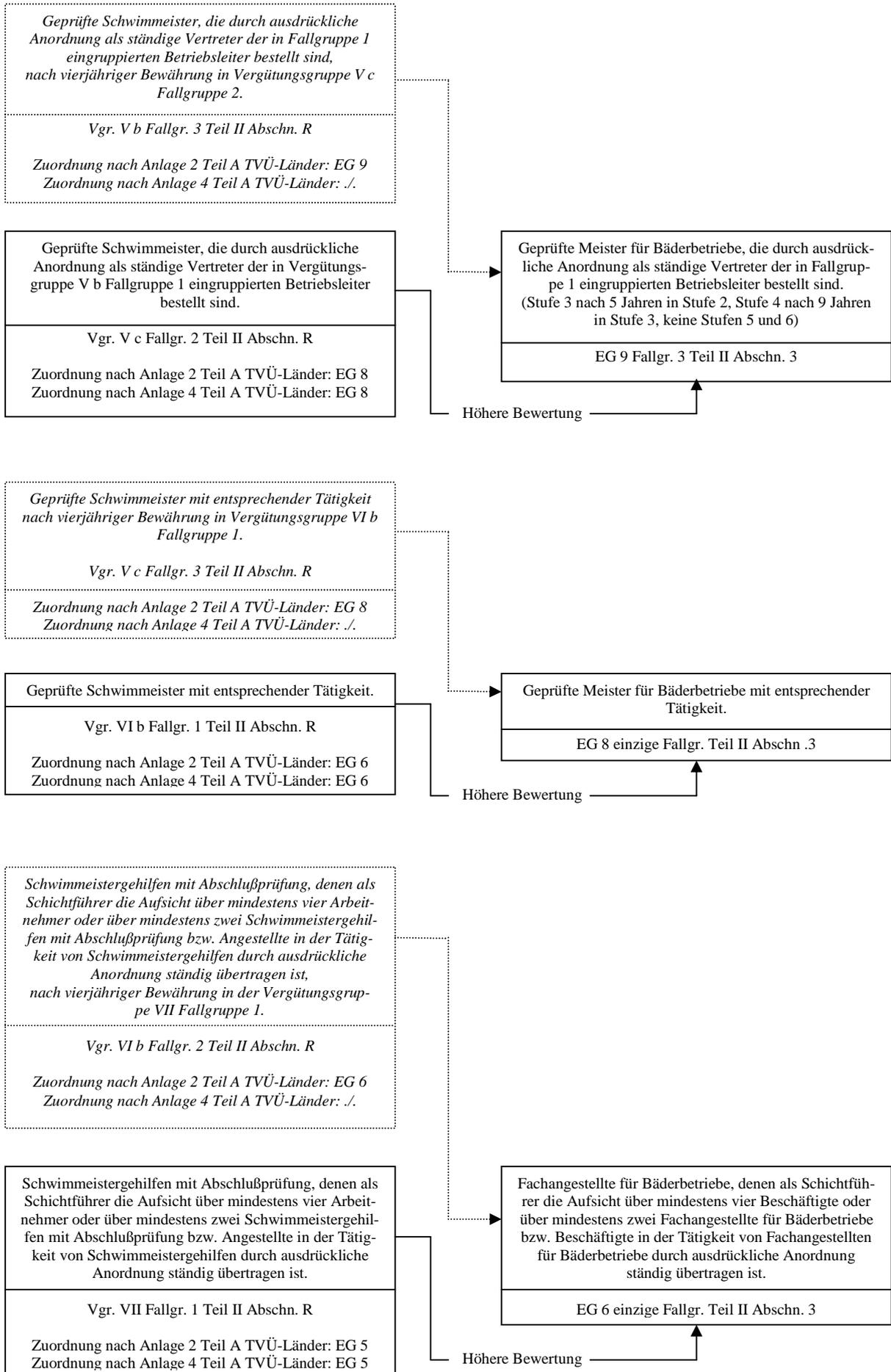
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

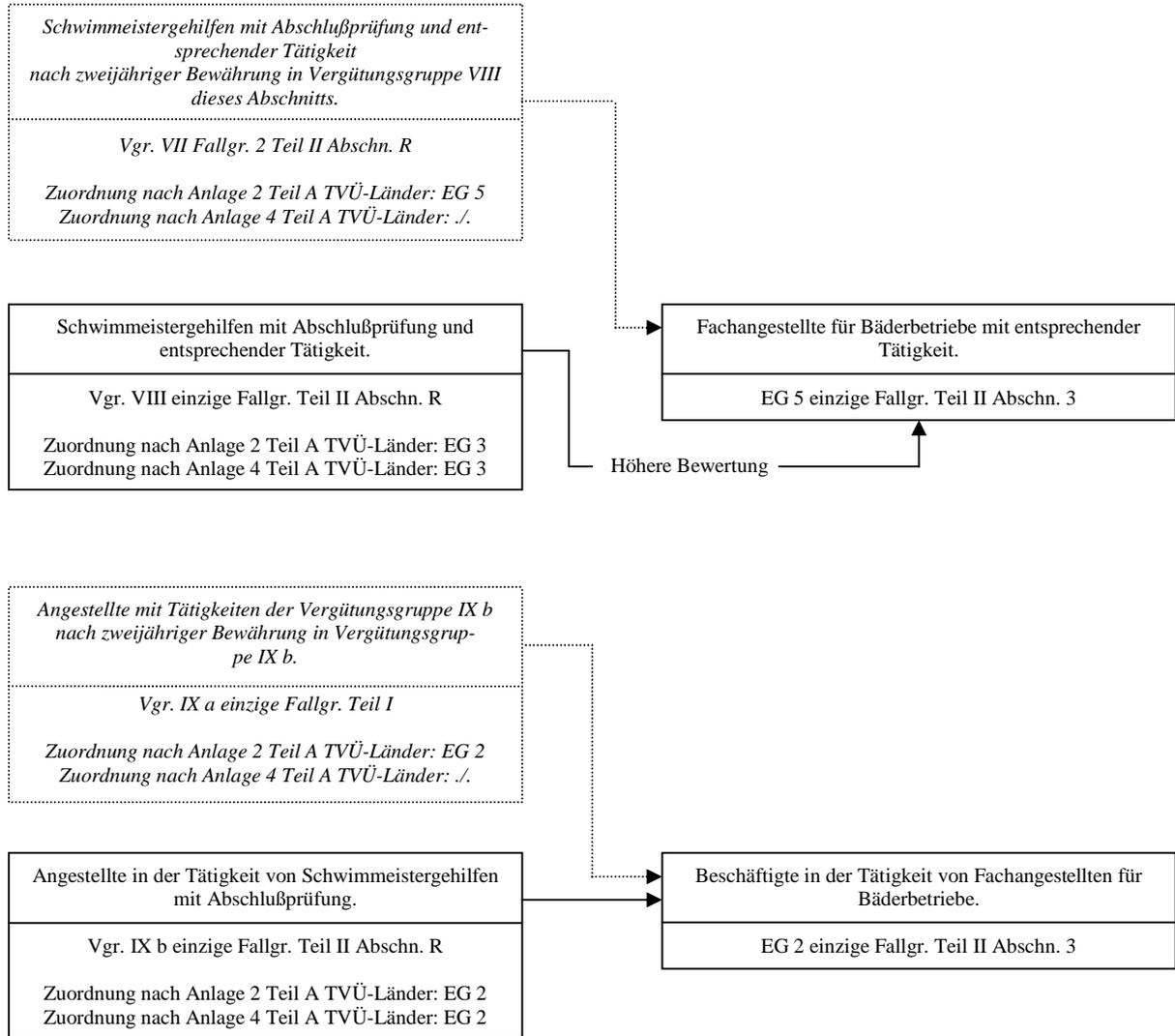
Geprüfte Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Beschäftigte, davon mindestens drei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 3

Höhere Bewertung

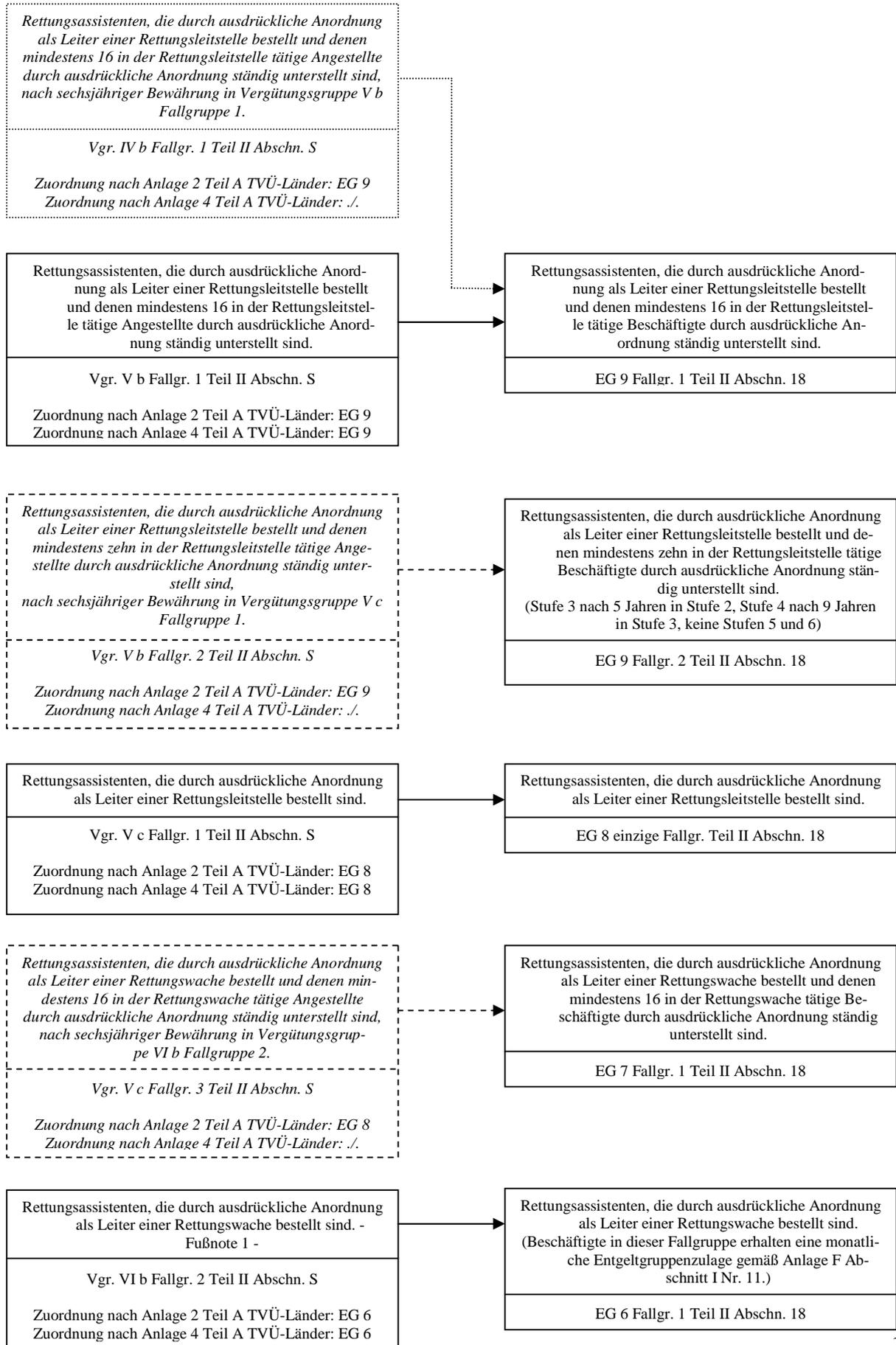


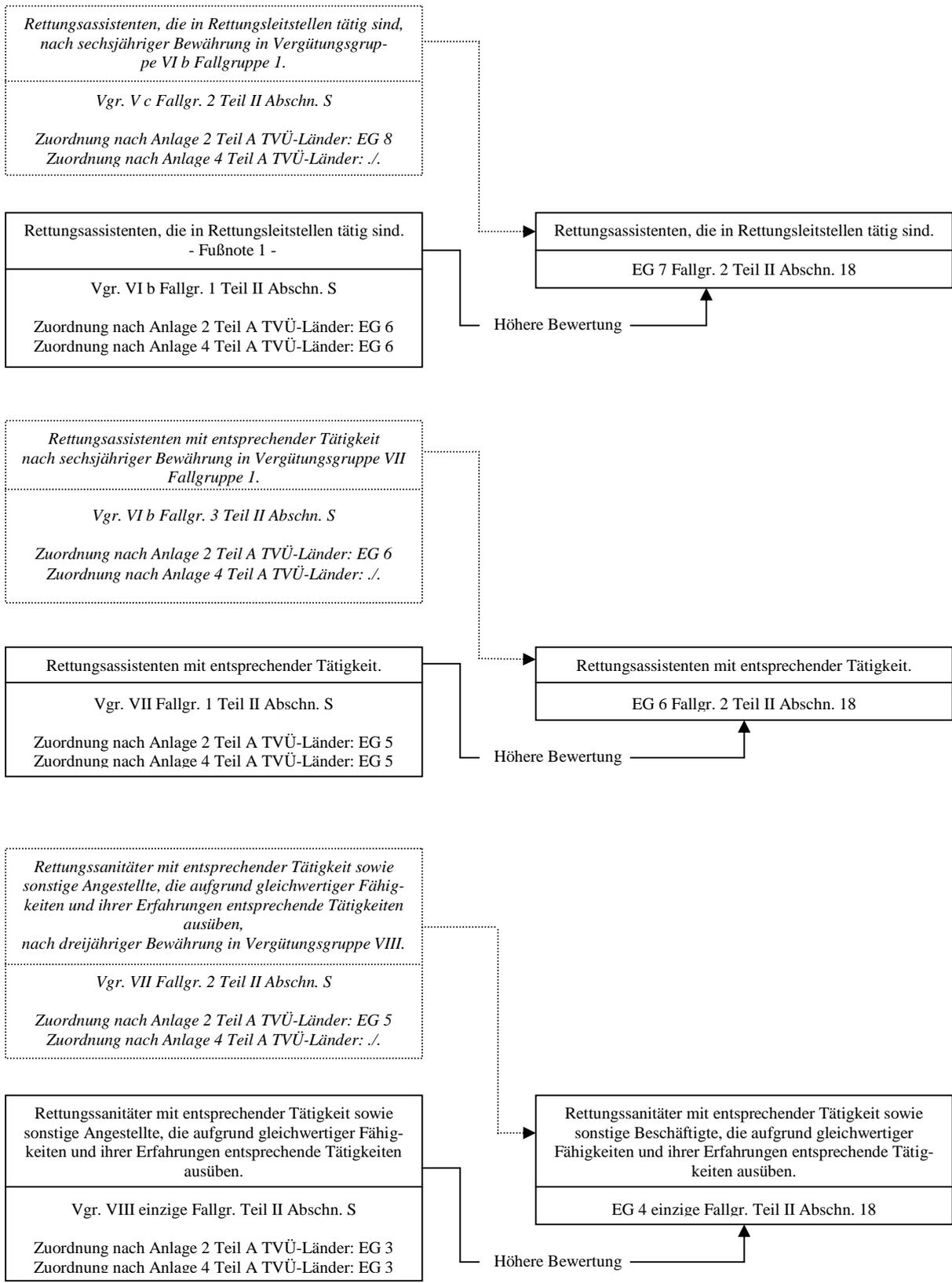


**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt S der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O (Rettungsassistenten, Rettungsanitäter)/
 Teil II Abschnitt 18 der Entgeltordnung (Beschäftigte im Rettungsdienst)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

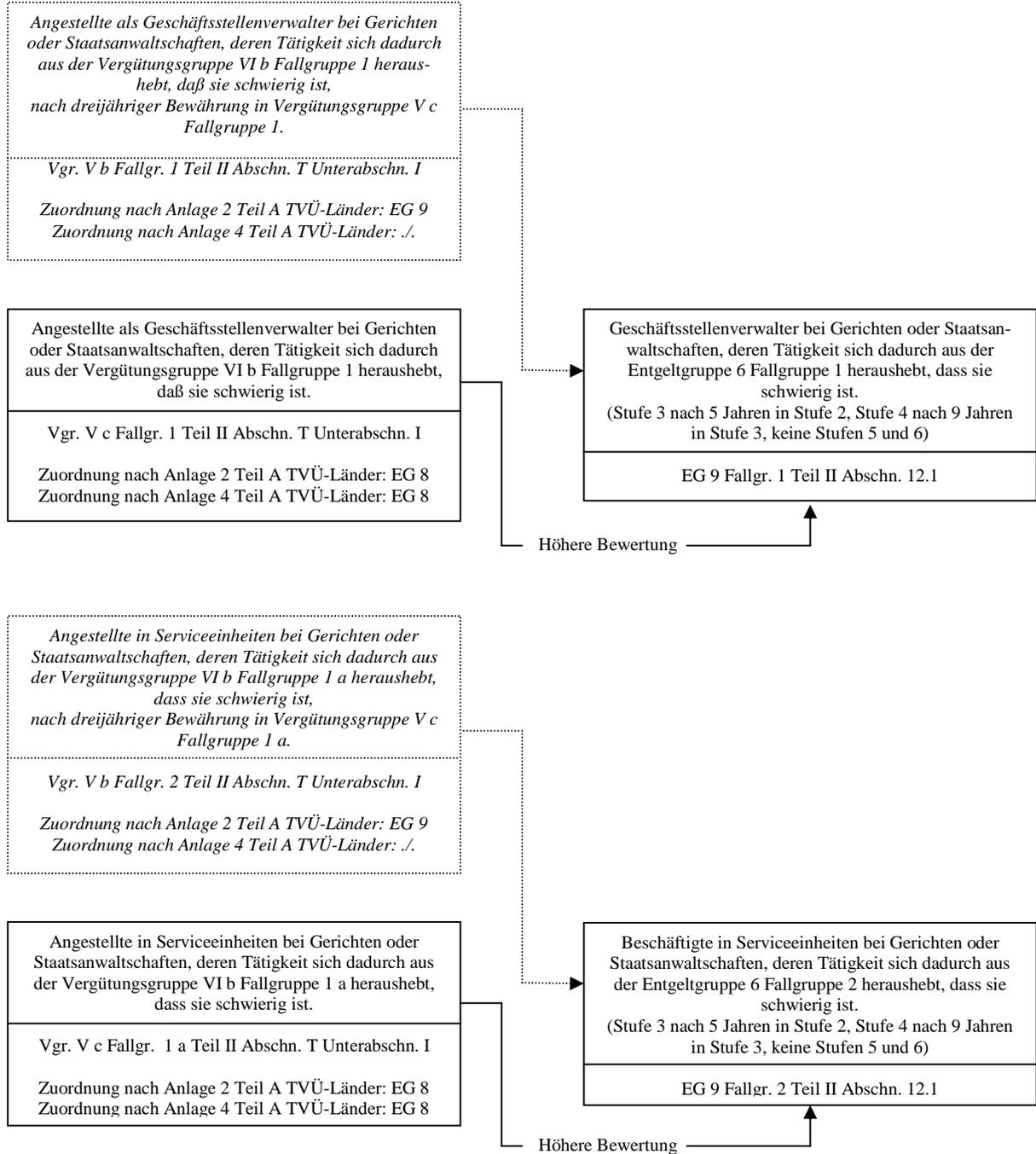


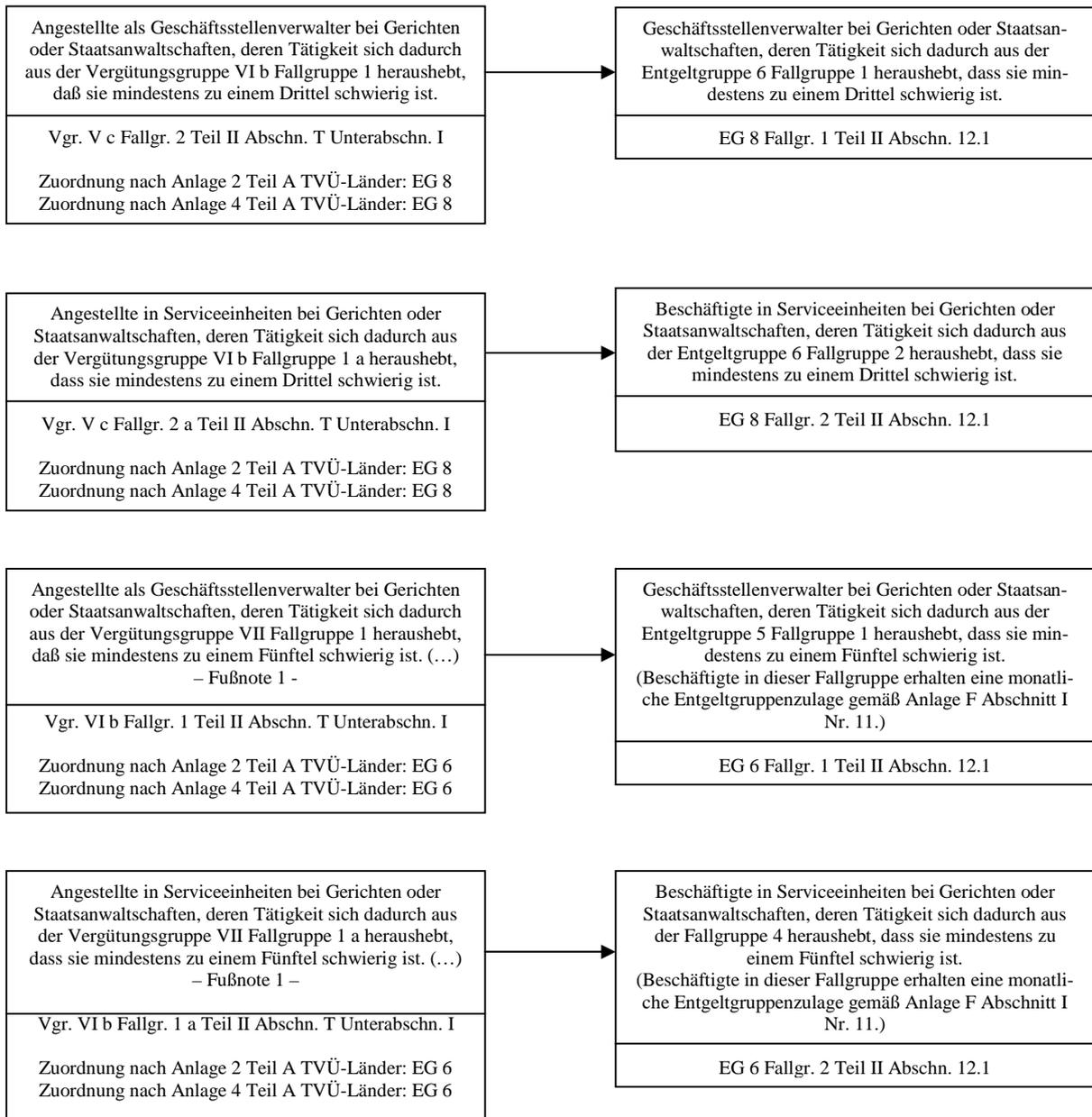


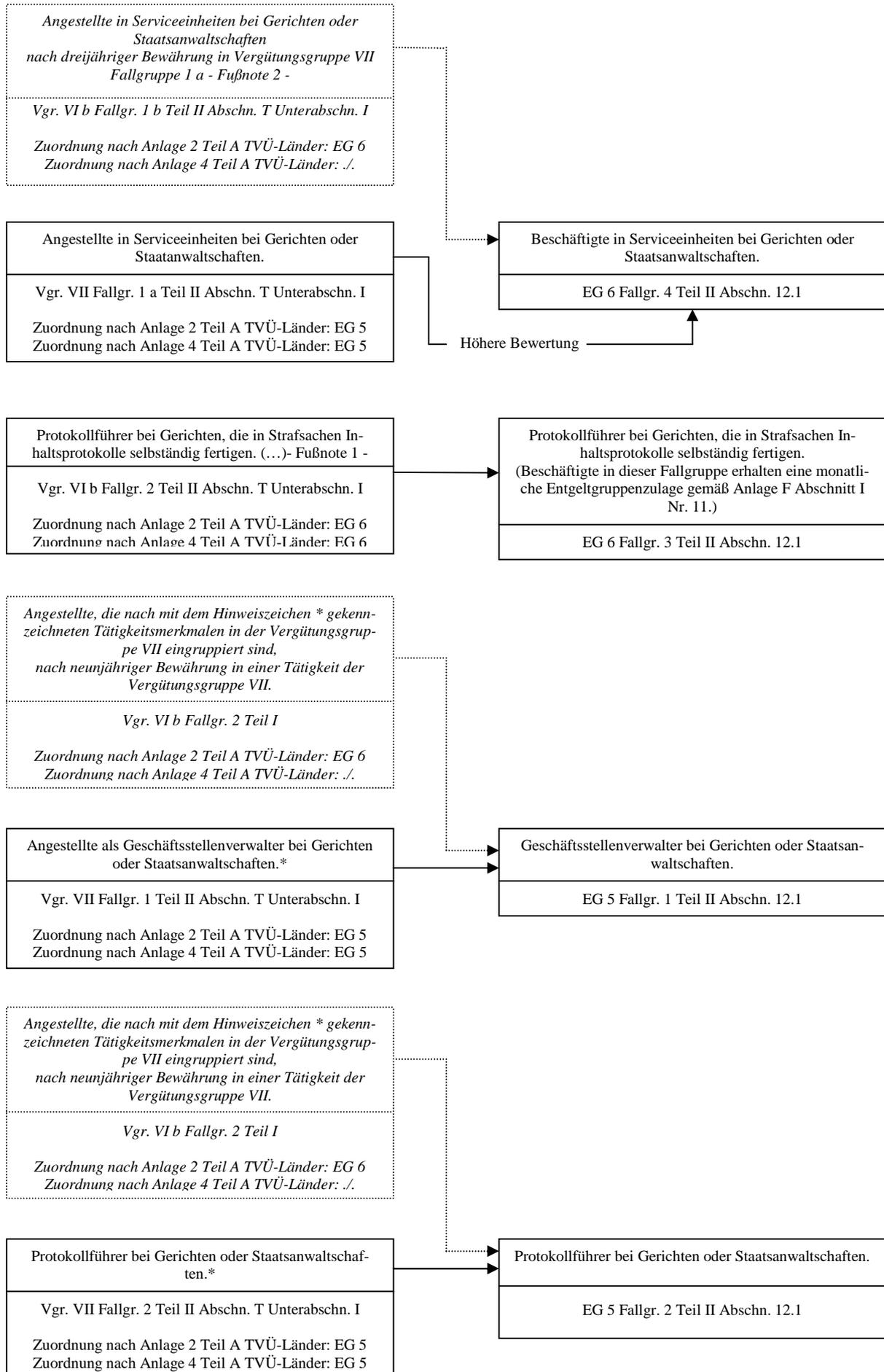
**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt T Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
 (Angestellte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften)/
 Teil II Abschnitt 12.1 der Entgeltordnung (Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften)**

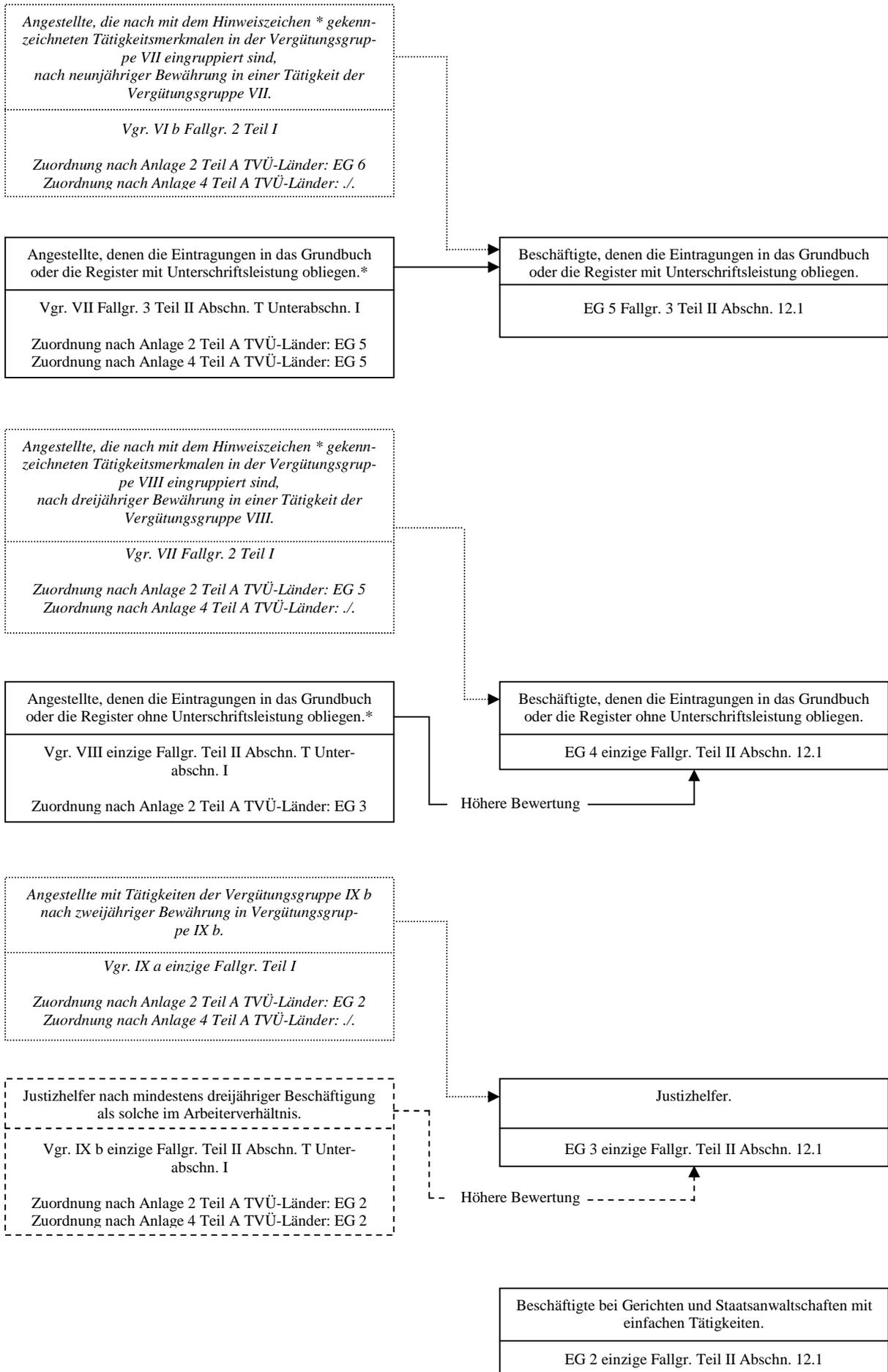
Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L





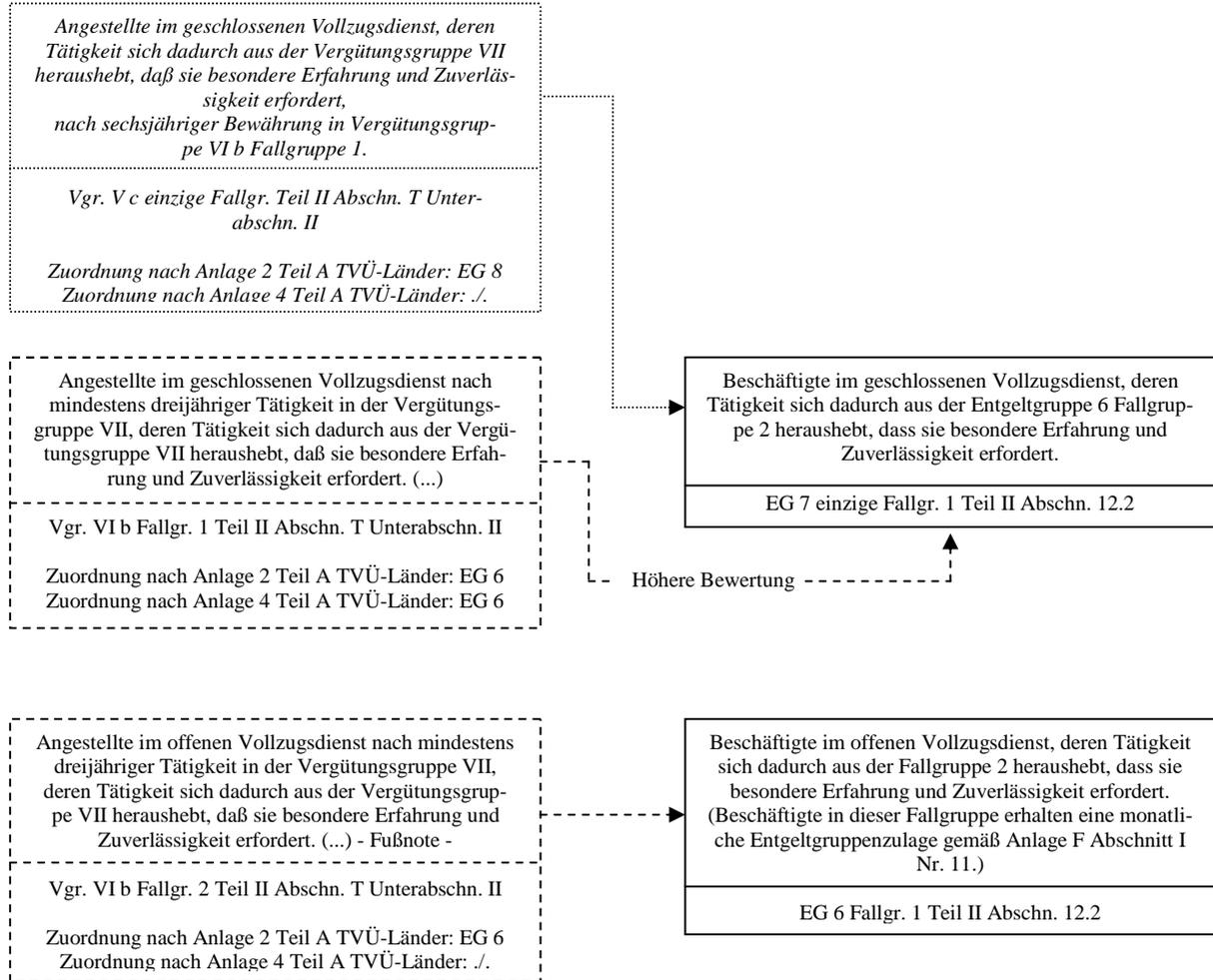


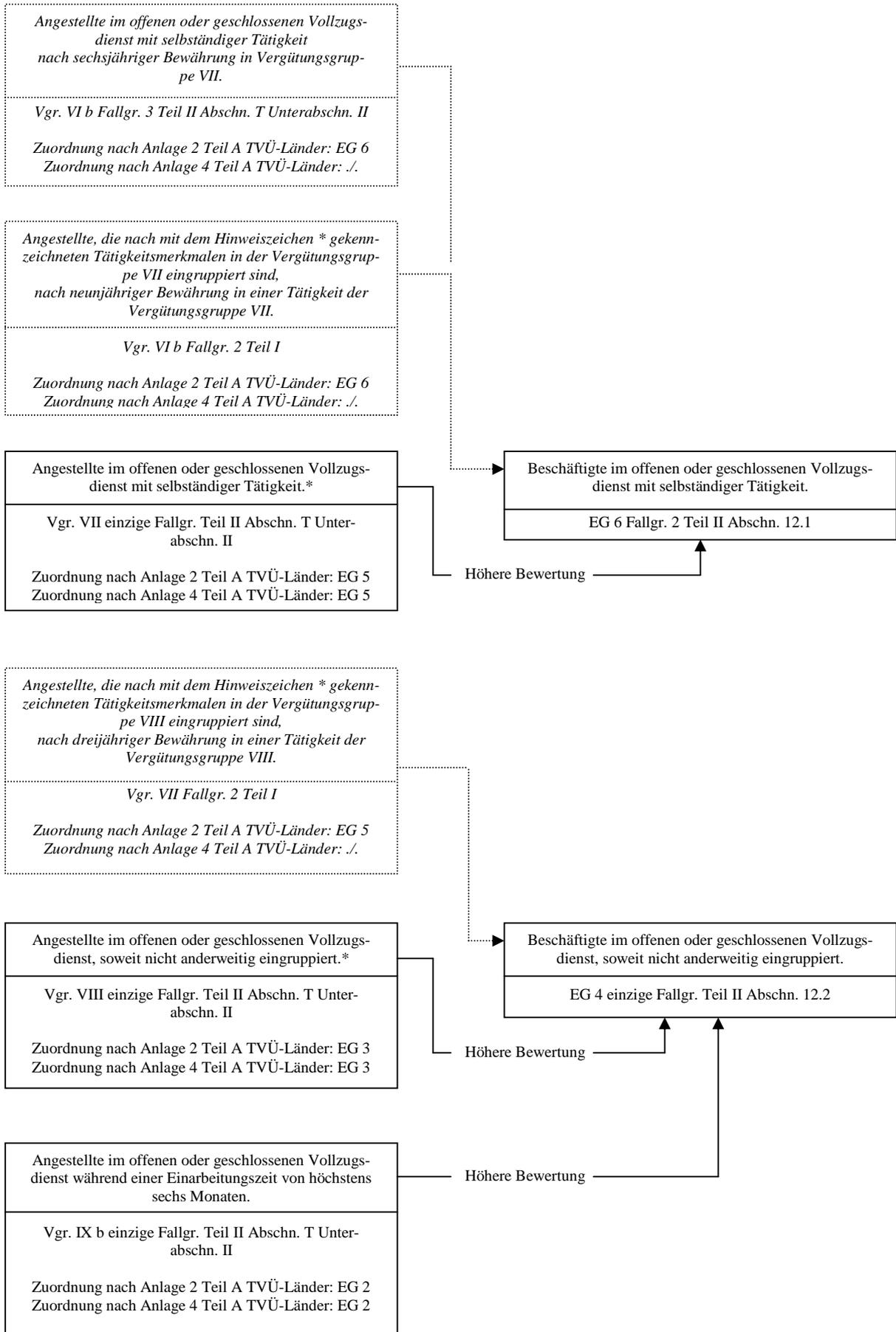


**Eingruppierungsschema Teil II Abschnitt T Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Angestellte im allgemeinen Justizvollzugsdienst)/
Teil II Abschnitt 12.2 der Entgeltordnung (Beschäftigte im allgemeinen Justizvollzugsdienst)**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

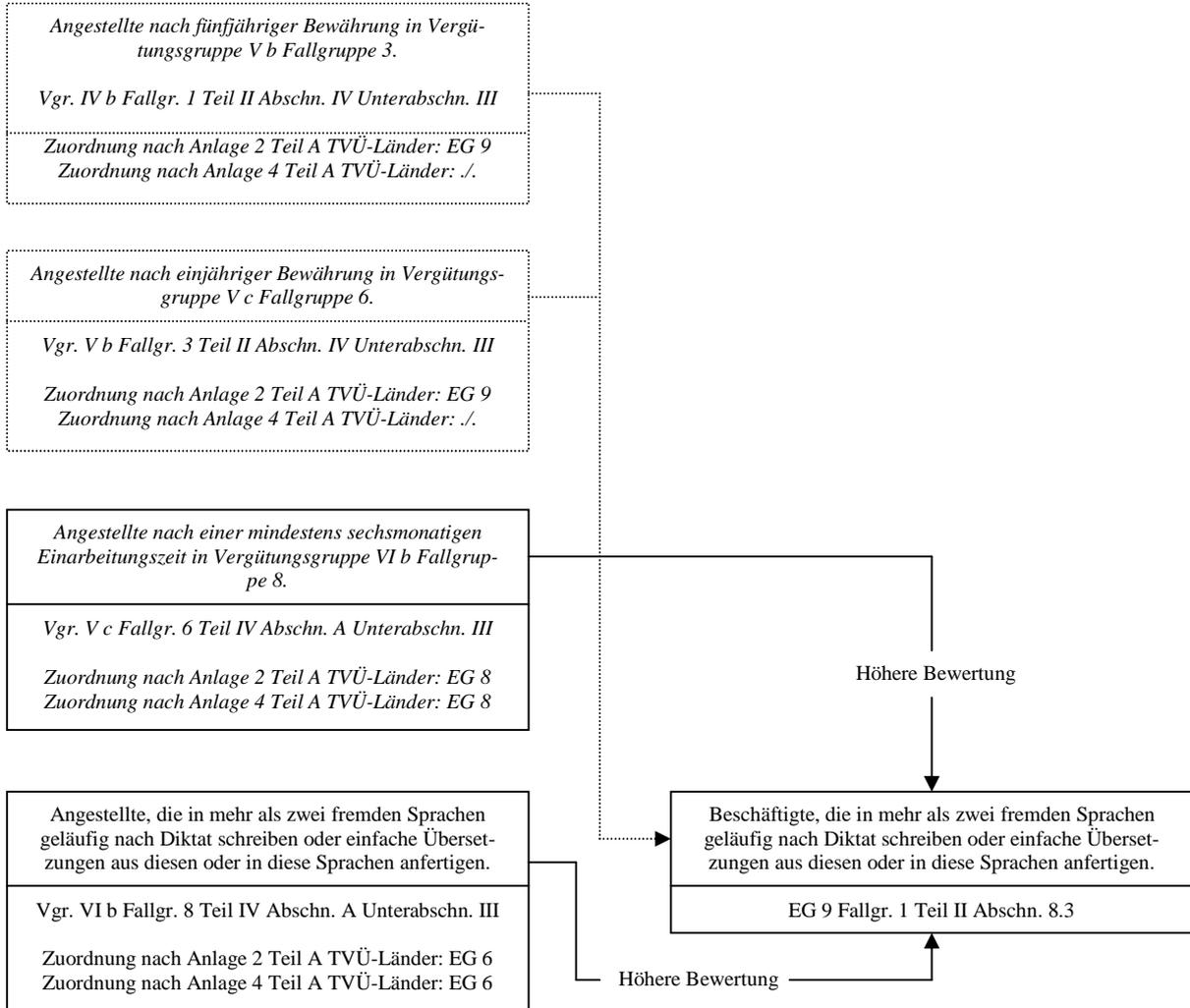




**Eingruppierungsschema Teil IV Abschnitt A Unterabschn. III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Fremdsprachenassistenten [Fremdsprachensekretäre]) /
Teil II Abschnitt 8.3 der Entgeltordnung (Fremdsprachenassistenten [Fremdsprachensekretäre])**

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 4 oder 5.
 Vgr. IV b Fallgr. 2 Teil II Abschn. IV Unterabschn. III
 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Entfallen.

Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus mehr als zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.
 Vgr. V b Fallgr. 4 Teil II Abschn. IV Unterabschn. III
 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Entfallen.

Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in mehr als zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.
 Vgr. V b Fallgr. 5 Teil II Abschn. IV Unterabschn. III
 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Entfallen.

Angestellte nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3.
 Vgr. V b Fallgr. 1 Teil II Abschn. IV Unterabschn. III
 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte nach einer mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4.
 Vgr. V c Fallgr. 3 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III
 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.
 Vgr. VI b Fallgr. 4 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III
 Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.
 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
 EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 8.3

Höhere Bewertung

Höhere Bewertung

Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 oder 7.

Vgr. V b Fallgr. 2 Teil II Abschn. IV Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7.

Vgr. V c Fallgr. 5 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Entfallen.

Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 4 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.

Vgr. VI b Fallgr. 7 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 9.

Vgr. V c Fallgr. 7 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

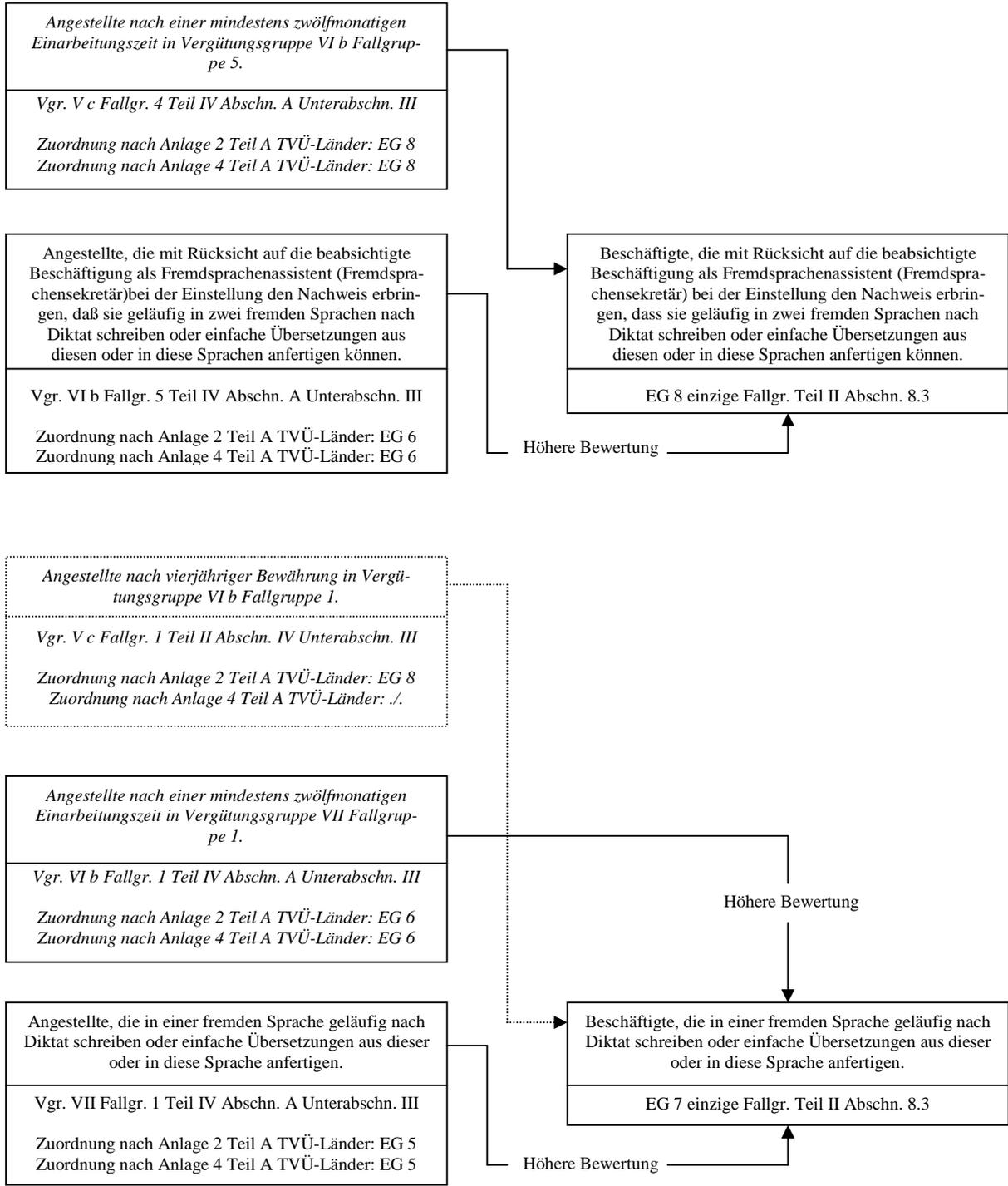
Entfallen.

Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 4 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.

Vgr. VI b Fallgr. 9 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.



Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3 oder 6.

Vgr. V c Fallgr. 2 Teil II Abschn. IV Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3.

Vgr. VI b Fallgr. 3 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 1 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.

Vgr. VII Fallgr. 3 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4.

Vgr. VI b Fallgr. 6 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

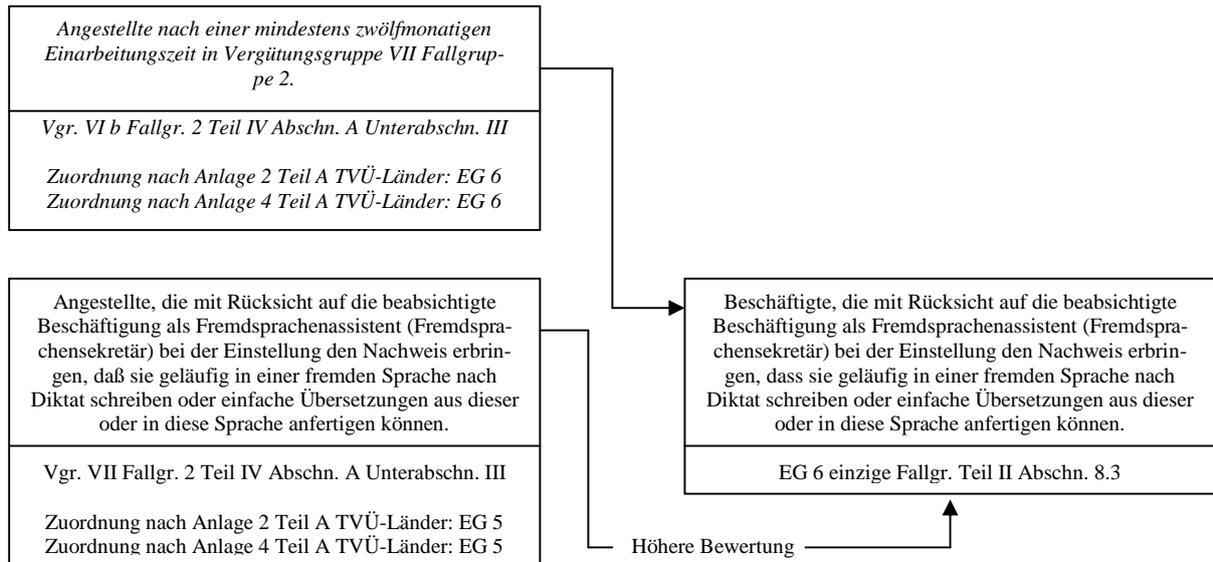
Entfallen.

Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in einer fremden Sprache Druckkorrekturen vornehmen.

Vgr. VII Fallgr. 4 Teil IV Abschn. A Unterabschn. III

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.



Eingruppierungsschema Teil IV Abschnitt E Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O
(Angestellte in Anstalten und Heimen, die nicht unter die SR 2 a fallen [SR 2 b])/
Teil II Abschnitt 25.4 der Entgeltordnung (Beschäftigte in Einrichtungen, die nicht unter § 43 TV-L fallen)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.
Vgr. IV b einzige Fallgr. Teil IV Abschn. E Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.
EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 25.4

Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
Vgr. V b Fallgr. 1 Teil IV Abschn. E Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 25.4

Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
Vgr. V b Fallgr. 2 Teil IV Abschn. E Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 9 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

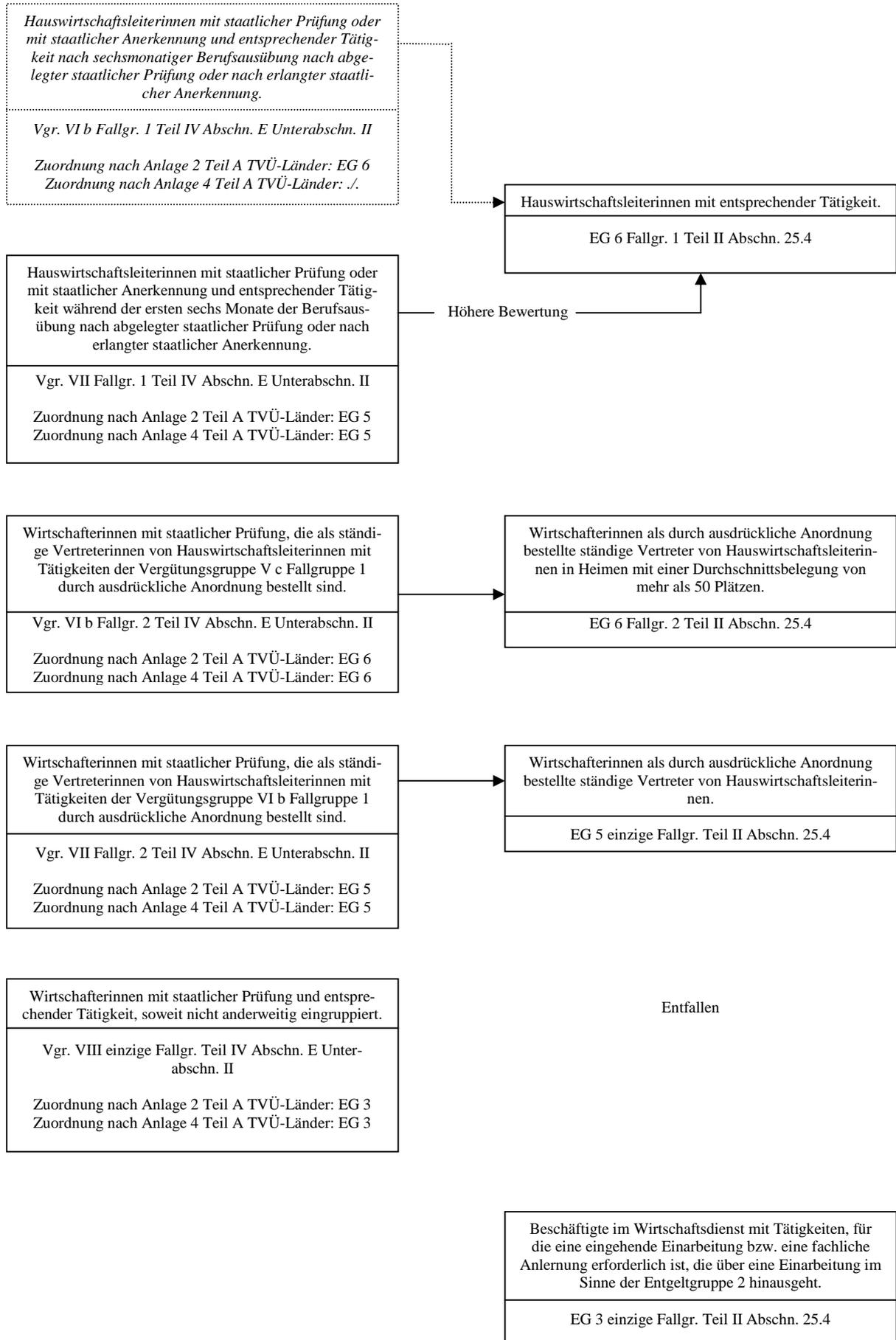
Hauswirtschaftsleiterinnen als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Hauswirtschaftsleiterinnen in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 25.4

Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
Vgr. V c Fallgr. 1 Teil IV Abschn. E Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
EG 8 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 25.4

Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
Vgr. V c Fallgr. 2 Teil IV Abschn. E Unterabschn. II
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Hauswirtschaftsleiterinnen als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Hauswirtschaftsleiterinnen in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
EG 8 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 25.4



Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

Vgr. IX a einzige Fallgr. Teil I

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.

Angestellte in der Tätigkeit von Wirtschaftserinnen.

Vgr. IX b Fallgr. 1 Teil IV Abschn. E Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen

Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinen) mit entsprechender Tätigkeit (z. B. Annahme und Ausgabe der Wäsche; Zubereiten, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgeben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf).

Vgr. IX b Fallgr. 2 Teil IV Abschn. E Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.4

Beschäftigte in der Landwirtschaft (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.4 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Arbeiter, die Hackfrüchte pflanzen und verziehen.
Lgr. 1 Nr. 20.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Arbeiter, die Unkraut jäten.
Lgr. 1 Nr. 20.1.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten (ausgenommen schwere Transportarbeiten, z. B. Säcke tragen): Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Obst Getreide binden und aufstellen Heu wenden und zusammenbringen von Hand.
Lgr. 1 Nr. 20.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 Nr. 20.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

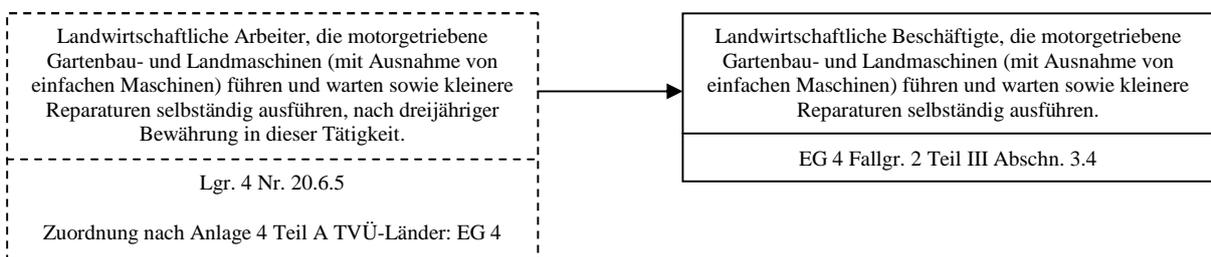
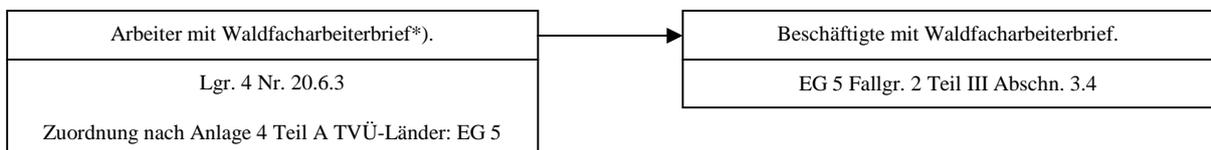
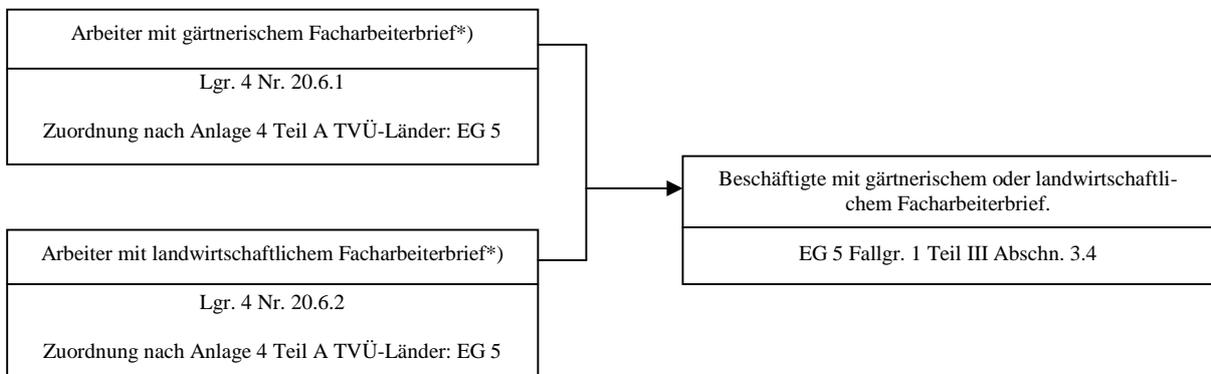
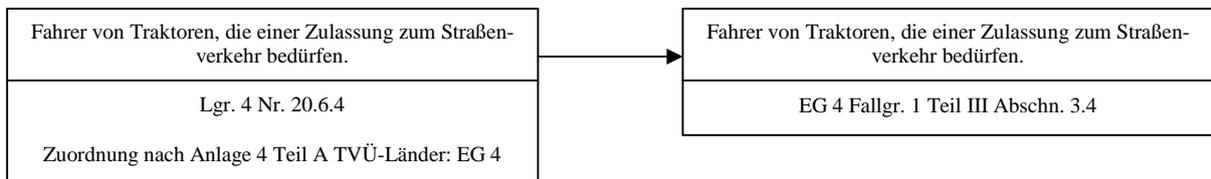
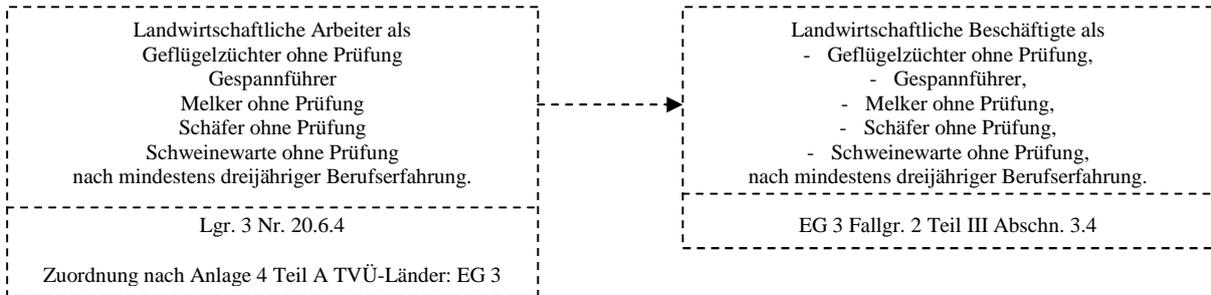
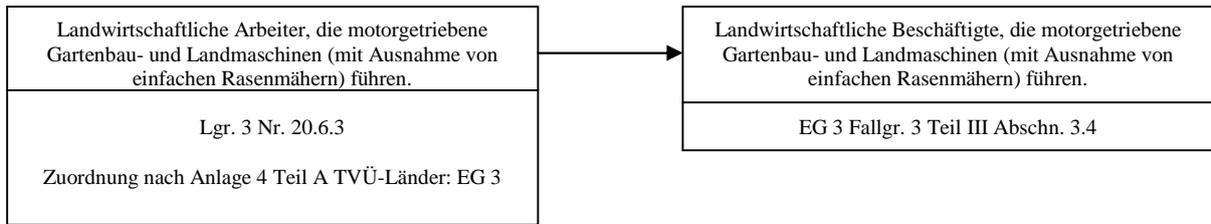
Landwirtschaftliche Arbeiter, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen.
Lgr. 3 Nr. 20.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

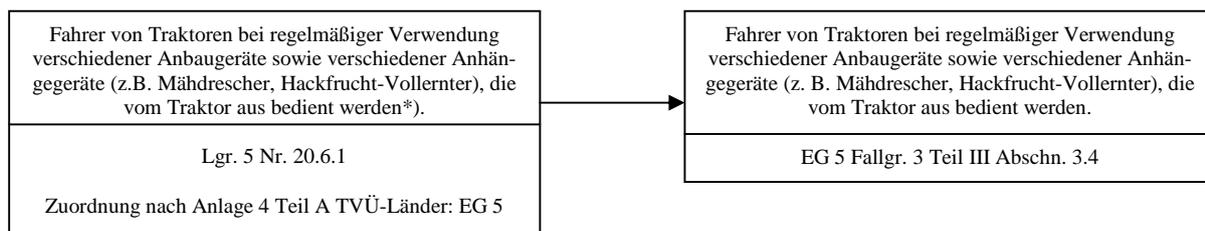
Landwirtschaftliche Beschäftigte, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen.
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.4

Niedrigere Bewertung.

Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 3 Nr. 20.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Fahrer von Traktoren.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.4





Beschäftigte im Weinbau (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.11 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten: Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen Heften (aufbinden) Reben lesen und hinaustragen Trauben lesen (ohne Büttentragen).
Lgr. 1 Nr. 31.6.1 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung, soweit nicht höher eingereicht
Lgr. 2 Nr. 1.2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Beschäftigte bei der staatlichen Reblausbekämpfung.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.11

Kellereiarbeiter, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 Nr. 31.1.1 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Rebarbeiter, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 Nr. 31.1.2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

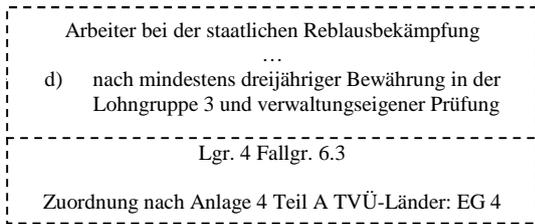
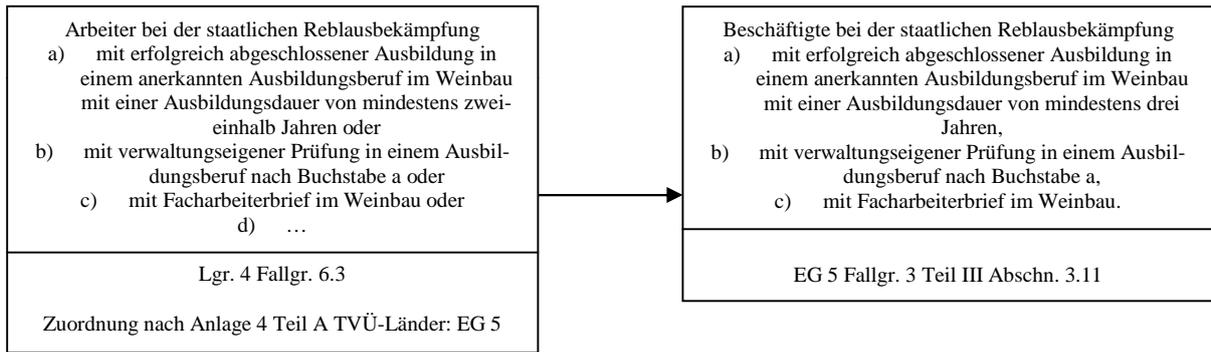
Entfallen.

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung als solche, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 a Nr. 6.2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

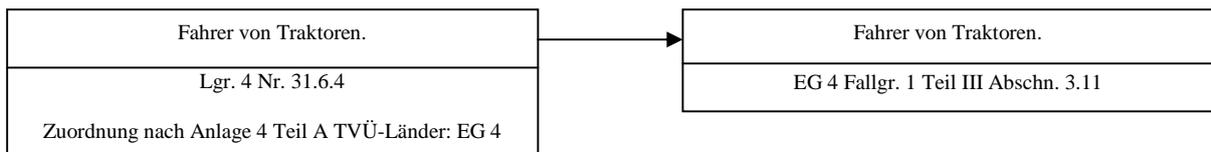
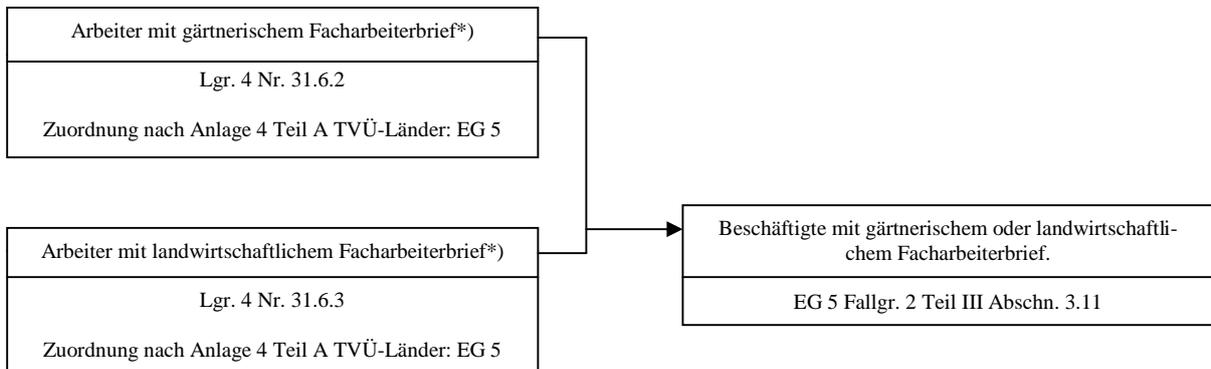
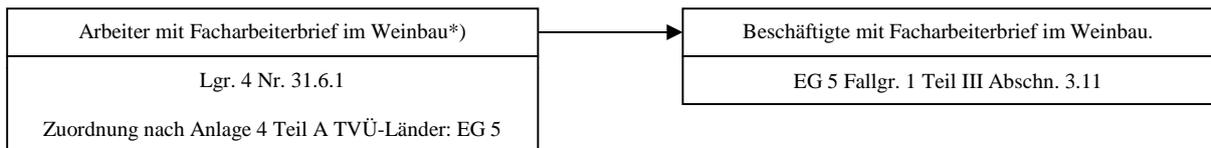
Beschäftigte bei der staatlichen Reblausbekämpfung.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.11

Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen.
Lgr. 3 Nr. 31.6.3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.11



Entfallen.



Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleine Reparaturen selbständig ausführen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Lgr. 4 Nr. 31.6.5

Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleine Reparaturen selbständig ausführen

EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.11

Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte*)

Lgr. 5 Fallgr. 31.6.1

Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.

EG 5 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.11